



universität
wien

MASTER THESIS

Titel der Master Thesisn / Title of the Master's Thesis

„Die Sanktionen bei einem vorzeitigen Vollzug eines
Fusionsvorhabens im europäischen Kartellrecht“

verfasst von / submitted by

Mag. Thomas Aldor

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Laws (LL.M.)

Wien, 2021 / Vienna, 2021

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
Postgraduate programme code as it appears on
the student record sheet:

UA 992 548

Universitätslehrgang lt. Studienblatt /
Postgraduate programme as it appears on
the student record sheet:

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht /

Betreut von / Supervisor:

o. Univ. Prof. Dr. Josef Aicher

Inhaltsverzeichnis

I.	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	III
II.	DANKSAGUNGEN	1
III.	VORWORT	2
IV.	EINFÜHRUNG UND PROBLEMSTELLUNG	3
V.	DIE SANKTIONSMÖGLICHKEITEN BEI VERSTÖßEN NACH DER FKVO	5
A.	DIE EINZELNEN SANKTIONEN	7
1.	<i>Geldbuße</i>	7
2.	<i>Zivilrechtliche Nichtigkeit</i>	9
3.	<i>Zwangsmaßnahmen</i>	11
B.	DER SUBJEKTIVE TATBESTAND	18
C.	SANKTIONSHÖHE	20
1.	<i>Ausmaß der Sanktion</i>	20
2.	<i>Berechnungsgrundlage</i>	22
3.	<i>Faktoren bei der Bemessung der Geldbuße nach der FKVO</i>	22
D.	TATSACHEN- ODER RECHTSIRRTUM	26
E.	VERJÄHRUNG.....	27
F.	PERSON DES SCHULDNERS	28
1.	<i>Grundsätzliches</i>	28
2.	<i>Extraterritorialität</i>	29
VII.	DIE SANKTIONSMÖGLICHKEITEN BEI VERSTÖßEN GEGEN ART 101 ABS 1 AEUV	31
A.	DIE EINZELNEN SANKTIONEN	37
1.	<i>Geldbuße</i>	37
2.	<i>Zivilrechtliche Nichtigkeit</i>	37
3.	<i>Zwangsmaßnahmen</i>	39
4.	<i>Feststellung und Abstellung der Zuwiderhandlung</i>	41
B.	DER SUBJEKTIVE TATBESTAND	43
C.	SANKTIONSHÖHE	45
1.	<i>Ausmaß der Sanktion</i>	45
2.	<i>Berechnungsgrundlage</i>	46
3.	<i>Faktoren bei der der Bemessung der Sanktion nach Art 101 AEUV</i>	47
D.	ERLASS UND ERMÄßIGUNG DER GELDBUßE	51
E.	TATSACHEN- UND RECHTSIRRTUM	57

F.	VERJÄHRUNG.....	60
G.	PERSON DES SCHULDNERS.....	61
1.	<i>Grundsätzliches</i>	61
2.	<i>Extraterritorialität</i>	63
VIII.	VERHÄLTNIS VON VERSTÖßEN GEGEN ART 7 ABS 1 FKVO UND ART 101 ABS 1 AEUV	64
VIII.	ZURECHNUNG VON HANDLUNGEN VON (LEITENDEN) ANGESTELLTEN, DIE KEINE KENNTNIS VON DER BEVORSTEHENDEN FUSION HABEN.....	66
III.	PRÄVENTIVWIRKUNG.....	67
IV.	KOHÄRENZ VON STRAFHÖHE UND UNTERNEHMENSGRÖßE	72
VI.	BERÜCKSICHTIGUNG DER STRAFE IM KAUFPREIS (RÜCKSTELLUNG)	74
VII.	REDUZIERUNG DES STRAFMAßES EINER GELDBUßE DURCH METHODEN DES STEUERDUMPING.....	75
IX.	ZUSAMMENFASSUNG	76
XI.	SCHLUSSBEMERKUNG	80
XII.	LITERATURVERZEICHNIS.....	81
A.	LITERATUR	81
B.	ZEITSCHRIFTEN	92
C.	INTERNETQUELLEN.....	96
D.	PRESSEERKLÄRUNGEN, STELLUNGNAHMEN UND GUTACHTEN.....	97
1.	<i>Presseerklärungen der Europäischen Kommission</i>	97
2.	<i>Gutachten der Monopolkommission</i>	97
E.	RECHTSVORSCHRIFTEN.....	97
F.	MITTEILUNGEN, BEKANNTMACHUNGEN, LEITLINIEN UND VORSCHLÄGE DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION ...	98
G.	ENTSCHEIDUNGSVERZEICHNIS	100
1.	<i>Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs</i>	100
2.	<i>Entscheidungen des Europäischen Gerichts</i>	101
3.	<i>Entscheidungen der Europäischen Kommission</i>	102
4.	<i>Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte</i>	104

I. Abkürzungsverzeichnis

ABI	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Aktiengesellschaft
AG	Die Aktiengesellschaft (Zeitschrift)
AGB	Allgemeine Geschäfts Bedingungen
AnwBl	Anwaltsblatt
ao.	außerordentlich
AR	Aufsichtsrat
Art	Artikel
BB	Betriebs-Berater
Bspw.	Beispielsweise
CCZ	Corporate Compliance Zeitschrift
CEO	Chief Executive Officer
CFO	Chief Financial Officer
CMLR	Common Market Law Reports
COO	Chief Operating Officer
DOJ	Department of Justice
Dr.	Doktor
ECJ	European Competition Journal
ECLR	European Competition Law Review
ECU	European Currency Unit
EG	Europäische Gemeinschaft
EK	Europäische Kommission

EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EuG	Europäisches Gericht
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWE	Europäische Währungseinheit
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
EY	Ernst & Young P/S
f	folgend
ff	fortfolgend
FKVO	Fusionskontrollverordnung 139/2004
FN	Fußnote
FTC	Federal Trade Commission
GA	Generalanwalt
GBU	GmbH-Bulletin
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GuV	Gewinn und Verlustrechnung
hA	herrschende Ansicht
hL	herrschenden Lehre
hM	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
HV	Hauptversammlung
idR	in der Regel
iHv	in Höhe von
Inc.	Incorporated
iSd	im Sinne des

iVm	in Verbindung mit
KSzW	Kölner Schrift zum Wirtschaftsrecht
LL.M.	Master of Law
Ltd	Limited
lit	Litera
LOI	Letter of Intent
M&A	Mergers & Acquisitions
Mag.	Magister
maW	mit anderen Worten
mE	meines Erachtens
MS	Mitgliedsstaat der Europäischen Union
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
Nr.	Nummer
ÖBA	Österreichisches Bank Archiv
ÖBl	Österreichische Blätter für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht
ÖZK	Österreichische Zeitschrift für Kartellrecht
RdW	Recht der Wirtschaft
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
RL	Richtlinie der EU
Rn	Randnummer
Rs	Rechtssache
RV	Regierungsvorlage
Rz	Randziffer
S	Satz
SE	Societas Europea

sog.	sogenannt
SpStr.	Spiegelstrich
Tz	Teilziffer
UA	Unterabsatz
u.a.	und andere
Univ. Prof.	Universitätsprofessor
USA	United States of America
VO	Verordnung
wbl	Wirtschaftsrechtliche Blätter
WuW	Wirtschaft und Wettbewerb
Z	Ziffer
ZfRV	Zeitschrift für Europarecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZWeR	Zeitschrift für Wettbewerbsrecht

II. Danksagungen

An dieser Stelle möchte ich mich bei allen Familienmitgliedern, Freunden und den Mitgliedern des Instituts für Wirtschafts- und Unternehmensrecht bedanken, die mich bei meiner Forschungstätigkeit und der Erstellung meiner Master Thesis unterstützt, beraten und motiviert haben.

Mein Dank gebührt zuerst insbesondere meinem Betreuer, o. Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher, der mich mit großem Engagement bei der Forschungsarbeit begleitet, mir wertvolle Hinweise und Anregungen gegeben sowie zahlreiche Rechtsprobleme und Fachmeinungen mit mir erörtert hat.

Außerdem möchte ich mich bei meinen Eltern, die mir, obwohl beide keine Juristen, stets mit Rat und Tat zur Seite gestanden sind.

Nicht zuletzt möchte ich mich bei meinen Freunden bedanken, die mir ebenso bei so mancher Thematik ihre teils juristischen, teils nicht-juristischen Ansichten mitgeteilt und diese mit mir diskutiert haben.

III. Vorwort

Im Rahmen der vorliegenden Masterarbeit wird ein Thema behandelt, das in der Praxis äußerst großer Relevanz ist. Die Sanktionen beim vorzeitigen Vollzug eines Fusionsvorhabens nach den europäischen Vorschriften sind komplex und vielfältig; so sind einerseits Sanktionen wegen eines Verstoßes gegen das Vollzugsverbot des Art 7 Abs 1 FKVO zu erwarten und andererseits auch solche wegen eines Verstoßes gegen das Kartellverbot gemäß Art 101 AEUV möglich.

In dieser Masterarbeit werde ich auf der Grundlage der Literaturmeinungen und der Entscheidungspraxis der EK, des EuG und EuGH versuchen die einzelnen Sanktionen und ihre jeweiligen Ausprägungen, vor allem hinsichtlich ihrer Rechtsgrundlage, Höhe, Dauer und Bemessungsfaktoren, bestmöglich darzustellen und zu diskutieren.

Jedoch wird im Rahmen dieser Arbeit nur auf die Sanktionen für Verstöße gegen das europäische Vollzugsverbot gemäß Art 7 Abs 1 FKVO sowie das europäische Kartellverbot des Art 101 Abs 1 AEUV eingegangen, die sich aus dem europäischen Kartellrecht selbst ergeben; auf die weiteren Sanktionen – insbesondere gesellschaftsrechtlicher, kapitalmarktrechtlicher, strafrechtlicher, arbeitsrechtlicher und disziplinarrechtlicher Natur – wird hier, aufgrund des Umfangs der Arbeit, nicht weiter eingegangen.

Sollte ich im Laufe der Arbeit Personenbezeichnungen nur mit in einer der möglichen Formen der Geschlechterbezeichnungen verwenden, so soll bereits hier festgehalten werden, dass sich sämtliche Personenbezeichnungen an alle drei Geschlechter gleichermaßen richten.

IV. Einführung und Problemstellung

Das Wettbewerbsrecht und somit auch das Kartellrecht soll einen fairen und gerechten Wettbewerb unter den Anbietern und den Abnehmern einer Ware oder Dienstleistung auf dem jeweiligen Markt gewährleisten, im Rahmen dessen Geschäfte abgeschlossen werden und Unternehmensfusionen durchgeführt werden können, um ein staatlich reguliertes Wirtschaftswachstum aufrecht zu erhalten bzw. auch zu fördern. Eine präzise Definition des Wettbewerbs bleibt der Gesetzestext allerdings schuldig; selbst Ökonomen sind sich über die genaue Abgrenzung und Definition des Terminus uneinig.

Die Entstehung von Oligopolen und Monopolen und der damit in Verbindung stehende schwindende Wettbewerbsdruck gehen mit den Konzentrationstendenzen auf den Märkten seit den 1960er Jahren einher; diese gefährden jedoch – im Falle, dass sie nicht von staatlicher oder unionaler Seite reguliert werden – auch die durch einen grenzüberschreitenden Handel und damit auch Wettbewerb erwarteten Vorteile des Binnenmarktes.¹ Als Teil dieser sehr umfangreichen und zum Teil äußerst komplexen Anforderungen soll das Kartellrecht sowie das Fusionsrecht als Teil desselben, sicherstellen, dass auf dem relevanten Markt durch einen Zusammenschluss von zwei oder mehreren Unternehmen, unabhängig von deren vormaliger Beziehung zu einander keine Unternehmenskonzentration entsteht, die dem freien Wettbewerb und der Marktstruktur tatsächlich schadet oder diese auch nur potentiell gefährdet.² In diesem Zusammenhang hat die Fusionskontrolle in den letzten Jahrzehnten ständig an Bedeutung gewonnen; dies in erster Linie durch Fusionsvorhaben in den Bereichen Pharmazie, Technologie und Social Media, die zwar größtenteils in den USA durchgeführt wurden, jedoch wegen der extraterritorialen Anwendung des europäischen Kartellrechts auch in der EU zu prüfen sind. Als Anbieter in einem Oligopol oder als Monopolist ist es dem Unternehmer deutlich besser möglich, durch die Gestaltung von Preis, Menge oder sonstigen Vertragsbedingungen den Markt stärker abzuschöpfen und für die Auslastung seines eigenen Unternehmens zu sorgen; maW: der Wegfall eines Mitbewerbers auf dem Markt vergrößert den Handlungsspielraum der verbleibenden Bewerber auf demselben. Wenn die fusionierenden Unternehmen bestimmte, gesetzlich exakt festgelegte Umsatzschwellen überschreiten, ist das Fusionsvorhaben bei den europäischen „Wettbewerbschütern“³ anzumelden – für anmeldebedürftige und damit zu prüfende Unternehmensfusionen gilt

¹ Vgl. Körber in Immenga/Mestmäcker (Hrsg.), Wettbewerbsrecht, I5, München 2012, Einleitung FKVO, Rz 8; vgl. Monopolkommission, Sondergutachten 17, Konzeption einer Europäischen Fusionskontrolle 1989, Rz 10.

² Vgl. Schuhmacher, Europarecht II, Binnenmarkt – Grundfreiheiten - Wettbewerbsrecht6, Wien 2014, 93.

³ Hierfür ist in der EU die EK zuständig.

automatisch das Vollzugsverbot⁴, welches die Vornahme von Vollzugshandlungen vor der fusionsrechtlichen Genehmigung durch die Wettbewerbsbehörden untersagt.

Während des aufrechten Prüfungsverfahrens der Europäischen Kommission⁵ als europäischen Wettbewerbsbehörde gilt das sog. Vollzugs- oder Durchführungsverbot⁶, das den fusionierenden Unternehmen untersagt, Handlungen vorzunehmen, die den Zusammenschluss bereits vor der fusionsrechtlichen Freigabe vollziehen würden. Als Teil dieser präventiven Fusionskontrolle⁷ bzw. einer präventiven Marktstrukturkontrolle⁸ soll das Instrument des Vollzugsverbots gewährleisten, dass der Zusammenschluss nur dann und auch nur soweit⁹ vollzogen wird, wenn bzw. soweit die EK keinerlei Einwände dagegen geäußert hat.

Dieses Vollzugsverbot verbietet es den fusionierenden Unternehmen bereits vor einer genehmigenden Entscheidung der EK Handlungen zu setzen, die das Fusionsvorhaben vorzeitig vollziehen würden. Zu diesem Zweck sieht die FKVO mehrere Sanktionen beim Verstoß gegen Art 7 Abs 1 vor, die in weiterer Folge im Einzelnen näher erörtert werden.

Sollten Unternehmen ein geplantes Fusionsvorhaben bereits vor der freigebenden Entscheidung der EK vollziehen, so ist in dieser Handlung jedoch nicht nur ein Verstoß gegen das Vollzugsverbot zu sehen; vielmehr liegt auch ein Verstoß gegen das Kartellverbot des Art 101 AEUV vor, weil die Umsetzung eines Fusionsvorhabens ohne eine Vereinbarung oder eine Art von abgestimmter Verhaltensweise nicht denkbar erscheint. Auch das Kartellverbot ist seinerseits sanktionsbewährt und folglich kann die EK bei der Sanktionierung eines Verstoßes gegen das Kartellverbot auf eine Reihe von Maßnahmen zurückgreifen um die Marktstruktur bestmöglich wiederherzustellen und einerseits general- wie auch spezialpräventive Überlegungen bestmöglich umzusetzen.

Außerdem kommen auch noch Sanktionen aus anderen Rechtsbereichen, wie etwa dem Arbeitsrecht, Unternehmensrecht, Kapitalmarktrecht, Disziplinarrecht und Strafrecht in Betracht, die in der vorliegenden Arbeit jedoch, aufgrund ihres Umfangs, nicht weiter thematisiert werden.

4 Vgl. Hellmann/Birmanns in Kokott/Schroeder, Frankfurter Kommentar Kartellrecht, III/80, Frankfurt 2014, Art 7 FKVO, Rz 6.

5 In weiterer Folge als EK abgekürzt.

6 Sowohl das Vollzugsverbot als auch das Durchführungsverbot beschreiben dasselbe Rechtsinstrument. In der Literatur ist auch von Stillhalteverpflichtung zu lesen. Die FKVO nennt diese Regelung den „Aufschub des Vollzugs von Zusammenschlüssen“ in der Folge wird ausschließlich des Terminus des Vollzugsverbots gewählt.

7 Vgl. Schütz in Busche/Röhling (Hrsg.), Kölner Kommentar zum Kartellrecht, IV, Köln 2013, Art 7 FKVO, Rz 1.

8 Vgl. Kellerbauer in Berg/Mäsch (Hrsg.), Deutsches und europäisches Kartellrecht, Kommentar³, Köln 2018, Art 7 FKVO, Rz 1.

9 Es ist auch eine Genehmigung unter Auflagen möglich.

V. Die Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen nach der FKVO

Im aktuellen Kartellrecht spielt Compliance eine große Rolle. Diesbezüglich gibt es jedoch im Kartellrecht keine standardisierten Programme die die Einhaltung der jeweiligen Regelungen garantieren sollen; vielmehr soll je nach Einzelfall Art und Umfang der entsprechenden Compliance-Maßnahmen von jedem Unternehmen selbst festgelegt werden. Im Falle eines Verstoßes drohen den am Fusionsvorhaben beteiligten Unternehmen, erhebliche Sanktionen, die hinsichtlich ihrer Höhe durchaus mehrere Millionen EUR betragen können. Die Anzahl an Verfahren mit solchen, verhängten Geldbußen ist in den letzten Jahren stark angestiegen. Die diesbezüglichen Gründe liegen zum einen darin, dass mithilfe der Kronzeugen-Programme, in den letzten Jahren, weitaus mehr Kartelle aufgedeckt und in weiterer Folge auch sanktioniert wurden als in den Jahrzehnten davor; zum anderen daran, dass sich in zahlreichen MS die Überzeugung der volkswirtschaftlich schädlichen Wirkung von Kartelle erst in den letzten Jahren durchsetzen konnte. Weiters ist, vor allem in Bezug auf börsennotierte Unternehmen, das Risiko von „Bad Publicity“ nicht zu unterschätzen.

Ein Verstoß gegen das Vollzugsverbot liegt einerseits bereits dann vor, wenn ein anmeldepflichtiger Zusammenschluss ohne Freigabe durch die EK entweder in Phase 1 oder Phase 2 des Fusionskontrollverfahrens vollzogen wird; darüber hinausgehend liegt ein solcher Verstoß aber auch dann vor, wenn ein mit Auflagen oder Bedingungen genehmigter Zusammenschluss anders als mit diesen Auflagen oder Bedingungen vollzogen wird bzw. gegen Verpflichtungen gegenüber den EK zur Einhaltung und Beschränkung der Auflagen verstoßen wird. Außerdem liegt auch dann ein Verstoß gegen das Vollzugsverbot vor, wenn ein anmeldepflichtiger Zusammenschluss nicht zur Anmeldung bei der EK gelangt und folglich weder von dieser geprüft noch freigegeben wurde.¹⁰

¹⁰ hierfür hat sich die Bezeichnung als „nicht klassisches Gun Jumping“ etabliert; Ursache für die unterlassene Anmeldung kann etwa die Unkenntnis von der entsprechenden Pflicht zur Anmeldung des Fusionsvorhabens sein.

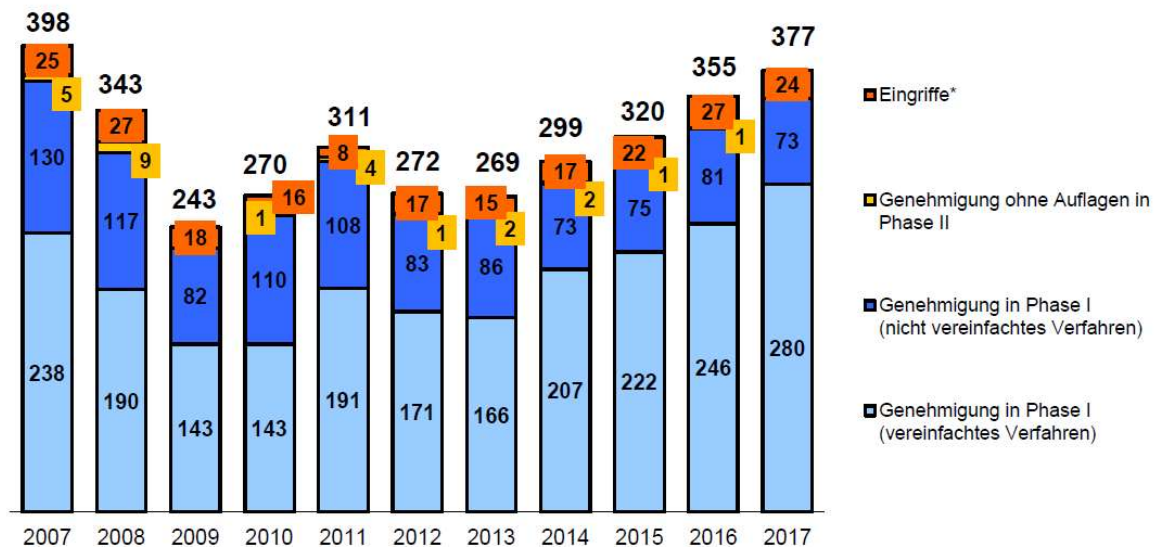


Abbildung 1: Veranschaulichung der Anzahl an Fusionsanmeldungen, Prüfungsverfahren und deren Ausgang von 2007 bis 2017¹¹

Zu den in weiterer Folge näher zu beleuchteten Sanktionen zählen etwa Bußgelder sowie schwebende Unwirksamkeit bzw. Nichtigkeit bereits geschlossener Verträge, und einstweilige Maßnahmen und Entflechtungsaufträge.¹²

Auch auf den Kapitalmärkten, welche durchaus auch als Informationsmärkte bezeichnet werden können, ist die Einhaltung von Compliance-Regelungen unerlässlich und Verstöße sind mit schwerwiegenden Sanktionen bedroht. Dies in erster Linie deswegen, weil Informationen auf einem extrem schnellen gleichsam global agierenden und stark vernetzten Gebiet, wie das des Kapitalmarkts, eine besondere Wirkung zeigen; so sind diese in keinem Fall umkehrbar und einmal abgegeben können sie in weiterer Folge nicht mehr endgültig und unbemerkt wieder beseitigt werden. Im Unterschied zu anderen Informationsquellen haben Informationen, die über die Kapitalmärkte verbreitet werden keinelei relevante Wegzeit und können gleichzeitig an vielen Orten, rund um den ganzen Erdball, Wirkungen zeigen.¹³

Zur Sanktionierung eines Verstoßes gegen das Vollzugsverbot sieht die FKVO eine Reihe von Sanktionsmöglichkeiten vor, die die EK bei Bedarf nach Ermessen verhängen kann.

Als Sanktion für einen Verstoß gegen das Vollzugsverbot des Art 7 Abs 1 FKVO stehen Geldbußen und die Entflechtungsmaßnahmen zur Verfügung; weiters enthält die FKVO die Möglichkeit, dass die EK einstweilige Maßnahmen gemäß Art 8 Abs 4 FKVO zum Schutz

¹¹ EK, Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, <file:///C:/Users/thomas/Desktop/Diss%20Kartellrecht/Literatur/Bereich%20EK%20interessant%20ab%20S%202023.pdf> (Abgefragt 2.5.2019, 9:40) (Stand 18.6.2018)

¹² Vgl. Kofler-Senoner in Lewisch (Hrsg.), *Zauberwort Compliance? Grundlagen und aktuelle Praxisfragen*, Wien 2012, 61 - 70.

¹³ Vgl. Kalss in Lewisch (Hrsg.), *Zauberwort Compliance? Grundlagen und aktuelle Praxisfragen*, Wien 2012, 47 – 60, 47ff.

und zur Absicherung des Wettbewerbs sowie der Marktstruktur verhängen kann. Außerdem sind Verträge die während aufrechem Vollzugsverbot geschlossen wurden und im Widerspruch zum selbigen stehen, bis zur Freigabe durch die EK schwebend unwirksam.

A. Die einzelnen Sanktionen

1. Geldbuße

Der Vollzug eines Fusionsvorhabens entgegen dem Vollzugsverbot kann, gemäß Art 14 Abs 2 lit. b FKVO, mit Geldbußen bis zur Höhe von 10 % des Gesamtumsatzes sämtlicher beteiligter Unternehmen im vergangenen Geschäftsjahr sanktioniert werden. Voraussetzung dafür ist lediglich dass die beteiligten Unternehmen die Umsatzschwellen des Art 1 FKVO erreicht oder überschritten haben und ein Zusammenschlusstatbestand gemäß Art 3 FKVO erfüllt ist.¹⁴ Im Fall, dass der Verstoß bereits vor der Anmeldung des Fusionsvorhabens bei der EK stattgefunden hat, liegt idR auch ein Verstoß gegen die Anmeldepflicht des Art 4 Abs 1 FKVO vor.¹⁵ Da es zur Verhängung einer Geldbuße bis zur Höhe von 10 % des Gesamtumsatzes sämtlicher am Verstoß beteiligter Unternehmen des vergangenen Geschäftsjahr kommen kann, handelt es sich um einen schweren Geldbußentatbestand.¹⁶ Allerdings wird im konkreten Fall nicht Kriminalunrecht, sondern die Verletzung von Vorschriften bezüglich des Wettbewerbs pönalisiert; insofern ist die kartellrechtliche Geldbußensanktion keine Kriminalstrafe im eigentlichen Sinne.¹⁷ Die Geldbußensanktion ist auch bei Verstößen gegen Auflagen und Bedingungen¹⁸ gemäß Art 7 Abs 3 Satz 4 FKVO in gleichem Maße anwendbar.¹⁹ Ob jedoch im jeweiligen Einzelfall tatsächlich eine Geldbuße zu

¹⁴ Was zur Anwendbarkeit der FKVO führt.

¹⁵ Vgl. EK, 18.2.1998 M.920, Samsung/AST; vgl. EK, 10.2.1999 IV/M.969, A.P. Møller, Geldbuße iHv ECU 174.000; vgl. 10.6.2009 COMP/M.4994, Electrabel/Compagnie Nationale du Rhone; vgl. Körber in Immenga/Mestmäcker (Hrsg.), Wettbewerbsrecht, I5, München 2012, Art 7 FKVO, Rz 50; vgl. Fleischmann in Bornkamm/Montag/Säcker (Hrsg.), Münchner Kommentar Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht, Kartellrecht Missbrauchs- und Fusionskontrolle, I2, München 2015, Art 14 FKVO, Rz 21; vgl. York von Wartenburg in Loewenheim/Meessen/Riesenkampff/Kersting/Meyer-Lindemann (Hrsg.), Kartellrecht, Europäisches und Deutsches Recht, Kommentar3, München 2016, Art 14 FKVO, Rz 11ff; vgl. Bechtold/Bosch/Brinker, EU-Kartellrecht, Kommentar3, München 2014, Art 7 FKVO, Rz 13f; vgl. Bechtold/Bosch/Brinker, EU-Kartellrecht, Kommentar3, München 2014, Art 14 FKVO, Rz 13.

¹⁶ Dies vor allem, da durch diese Tatbestände die Funktionsfähigkeit des Fusionsverfahrens in besonderer Weise beeinträchtigt wird und eine besondere Gefahr für den Wettbewerb auf dem gemeinsamen Markt begründet wird; vgl. Fleischmann in Bornkamm/Montag/Säcker (Hrsg.), Münchner Kommentar Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht, Kartellrecht Missbrauchs- und Fusionskontrolle, I2, München 2015, Art 14 FKVO, Rz 19; vgl. Maass in Langen/Bunte (Hrsg.), Kartellrecht, Kommentar, II13, München 2018, Art 7 FKVO, Rz 27; vgl. Wessely in Bornkamm/Montag/Säcker (Hrsg.), Münchner Kommentar Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht, Kartellrecht Missbrauchs- und Fusionskontrolle, I2, München 2015, Art 7 FKVO, Rz 107; vgl. York von Wartenburg in Loewenheim/Meessen/Riesenkampff/Kersting/Meyer-Lindemann (Hrsg.), Kartellrecht, Europäisches und Deutsches Recht, Kommentar3, München 2016, Art 14 FKVO, Rz 11ff; vgl. Bechtold/Bosch/Brinker, EU-Kartellrecht, Kommentar3, München 2014, Art 7 FKVO, Rz 13f; vgl. Bechtold/Bosch/Brinker, EU-Kartellrecht, Kommentar3, München 2014, Art 14 FKVO, Rz 13.

¹⁷ Vgl. Reisner, Das kartellrechtliche Geldbußensystem, Neue juristische Monografien, Wien 2007, 85ff; vgl. De Bronett, Europäisches Kartellverfahrensrecht, Kommentar zur VO 1/20032, Köln 2012, Art 23, Rz 4; vgl. Liebau, „Ne bis in idem“ in Europa, zugleich ein Beitrag zum Kartellsanktionsrecht in der EU und zur Anrechnung drittstaatlicher Kartellsanktionen, Berlin 2005, 40.

¹⁸ Bzw. Beschränkungen.

¹⁹ Vgl. Art 14 Abs 2 lit. d; vgl. Maass in Langen/Bunte (Hrsg.), Kartellrecht, Kommentar, II13, München 2018, Art 7 FKVO, Rz 27; vgl. Wessely in Bornkamm/Montag/Säcker (Hrsg.), Münchner Kommentar Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht, Kartellrecht Missbrauchs- und Fusionskontrolle, I2, München 2015, Art 7 FKVO, Rz 107; vgl. York von Wartenburg in Loewenheim/Meessen/Riesenkampff/Kersting/Meyer-Lindemann (Hrsg.), Kartellrecht,

verhängen ist, liegt im Ermessen der EK.²⁰ Die Verhängung eines Bußgeldes setzt gemäß Art 14 FKVO in jedem Fall schuldhaftes - also vorsätzliches oder fahrlässiges - Verhalten voraus, das den objektiven Bußgeldtatbestand verwirklicht.²¹

Keinerlei Befugnis zur Verhängung irgendeiner der zur Verfügung stehenden Sanktionen hat die EK jedoch gegenüber nicht am Zusammenschluss beteiligter Personen und Unternehmen, die am Verstoß mitwirken.²² Zu denken wäre hier insbesondere an die Personen oder Unternehmen gegenüber denen die am Fusionsvorhaben beteiligten Unternehmen noch bereits vor Freigabe als ein Unternehmen - und somit unter Verstoß gegen das Vollzugsverbot - auftreten, sowie der Veräußerer eines Unternehmens; auf diese Problematik wird weiter unten noch näher einzugehen sein.

Als Ausgangspunkt für eine Geldbuße ist in diesem Fall der soziale Störfaktor des kartellrechtswidrigen Verhaltens zu sehen. Insofern kommt der Sanktion der Geldbuße eine Präventivfunktion zu, weil nur eine angemessen hohe Geldbuße über eine ausreichend hohe abschreckende Wirkung sowohl im spezial- wie auch im generalpräventiven Bereich verfügt.²³ Eine Geldbuße muss also auf der einen Seite hoch genug sein, um dem sanktionierten Unternehmen bzw. den sanktionierten Unternehmen das Unrecht ihrer Tat aufzuzeigen und sie von der Begehung weiterer Zuwiderhandlungen abzuhalten; es darf jedoch auf der anderen Seite nicht so hoch sein, dass es das sanktionierte Unternehmen bzw. die sanktionierten Unternehmen ernsthafte wirtschaftliche Probleme bereitet, da dann eine Insolvenz des Betroffenen bzw. der Betroffenen droht, die wiederum einen negativen Einfluss auf die Gesamtwirtschaft haben könnte. Die Geldbuße muss jedoch auch ausreichend hoch sein um andere Unternehmen das Unrecht der Zuwiderhandlung aufzuzeigen und somit ein „Exempel“ zu statuieren.

Nach Ansicht des EuG handelt es sich beim Verstoß gegen das Vollzugsverbot des Art 7 Abs 1 FKVO um ein Dauerdelikt; dieses endet prinzipiell erst mit der fusionsrechtlichen Freigabe des Zusammenschlussvorhabens oder gegebenenfalls zu einem früheren, angesichts der konkreten Umstände zu berücksichtigendem Zeitpunkt, wobei letzteres im Falle, dass Unternehmens welches seinen Kontrollerwerb jedenfalls bis zur Freigabeentscheidung rückgängig macht, zutreffen wird.²⁴ Diese Ansicht des EuG hat dabei

Europäisches und Deutsches Recht, Kommentar3, München 2016, Art 14 FKVO, Rz 11ff; vgl. Bechtold/Bosch/Brinker, EU-Kartellrecht, Kommentar3, München 2014, Art 14 FKVO, Rz 13.

20 Siehe Formulierung: „kann...Geldbußen...festsetzen“; vgl. Maass in Langen/Bunte (Hrsg.), Kartellrecht, Kommentar, II13, München 2018, Art 14 FKVO, Rz 2.

21 Vgl. York von Wartenburg in Loewenheim/Meessen/Riesenkampff/Kersting/Meyer-Lindemann (Hrsg.), Kartellrecht, Europäisches und Deutsches Recht, Kommentar3, München 2016, Art 14 FKVO, Rz 13.

22 Vgl. Wessely in Bornkamm/Montag/Säcker (Hrsg.), Münchner Kommentar Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht, Kartellrecht Missbrauchs- und Fusionskontrolle, I2, München 2015, Art 7 FKVO, Rz 107.

23 Vgl. Solé, Das Verfahren vor dem Kartellgericht2, Wien 2019, Rz 528.

24 Vgl. EuG 12.12.2012 T-332/09 Electrabel/Compagnie Nationale du Rhone/Kommission, Rz 212; vgl. Maass in Langen/Bunte (Hrsg.), Kartellrecht, Kommentar, II13, München 2018, Art 7 FKVO, Rz 28; vgl. Maass in Langen/Bunte (Hrsg.), Kartellrecht, Kommentar, II13, München 2018, Art 14 FKVO, Rz 5.

entscheidenden Einfluss auf die Verjährung von verhängten Geldbußen, worauf weiter unten noch näher einzugehen sein wird.

In der Entscheidungspraxis verhängt die EK eher selten Bußgelder gegen beteiligte Unternehmen, die den Zusammenschluss bereits vollständig vollzogen haben, ohne diesen bei der EK anzumelden.²⁵

Neben einem Verstoß gegen das Vollzugsverbot wird in zahlreichen Fällen ebenso ein Verstoß gegen das Kartellverbot gemäß Art 101 AEUV beim vorzeitigen Fusionsvollzug vorliegen. Sofern der Verstoß jedoch allein darin besteht, dass der Erwerbsstatbestand verwirklicht wird - also kein isolierter Fall der Verhaltenskoordinierung im Vorfeld des Zusammenschlusses gegeben sind - ist die Verhängung eines Bußgeldes gemäß der VO 1/2003 nicht möglich.²⁶

2. Zivilrechtliche Nichtigkeit

Die zivilrechtlichen Folgen eines Verstoßes gegen das Vollzugsverbot sind in jedem Fall abhängig von dessen materiellrechtlicher Beurteilung durch die zuständige europäische Wettbewerbsbehörde.²⁷

Gemäß Art 7 Abs 4 FKVO sind Rechtsgeschäfte, welche gegen das europäische Vollzugsverbot verstoßen - also den Zusammenschluss schon vorzeitig vollziehen würden und dabei nicht unter die Ausnahmen gemäß Art 7 Abs 2 FKVO fallen oder gemäß Art 7 Abs 3 FKVO vom Vollzugsverbot freigestellt sind²⁸ - bis zu dessen endgültiger Genehmigung durch die EK schwebend unwirksam. Hiervon erfasst sind alle Vollzugshandlungen, die gegen das Vollzugsverbot verstoßen würden, aber nicht die diesen zugrunde liegenden (schuldrechtlichen) Vereinbarungen.²⁹

Wird das Fusionsvorhaben genehmigt so gelten die Rechtsgeschäfte im Zeitpunkt der Genehmigung des Fusionsvorhabens durch die EK - also mit Wegfall des Vollzugsverbots -

25 Vgl. EK, 18.2.1998 M.920, Samsung/AST, Geldbuße iHv ECU 28.000; vgl. EK, 10.2.1999 IV/M.969, A.P. Møller, Geldbuße iHv ECU 174.000; vgl. 10.6.2009 COMP/M.4994, Electrabel/Compagnie Nationale du Rhone, Geldbuße iHv EUR 20 Mio; vgl. Wessely in Bornkamm/Montag/Säcker (Hrsg.), Münchner Kommentar Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht, Kartellrecht Missbrauchs- und Fusionskontrolle, I2, München 2015, Art 7 FKVO, Rz 107.

26 Vgl. Art 21 Abs 1 FKVO; vgl. Maass in Langen/Bunte (Hrsg.), Kartellrecht, Kommentar, II13, München 2018, Art 7 FKVO, Rz 29.

27 Vgl. Maass in Langen/Bunte (Hrsg.), Kartellrecht, Kommentar, II13, München 2018, Art 7 FKVO, Rz 34; vgl. Körber in Immenga/Mestmäcker (Hrsg.), Wettbewerbsrecht, I5, München 2012, Art 7 FKVO, Rz 47.

28 Vgl. Körber in Immenga/Mestmäcker (Hrsg.), Wettbewerbsrecht, I5, München 2012, Art 7 FKVO, Rz 48.

29 Vgl. Maass in Langen/Bunte (Hrsg.), Kartellrecht, Kommentar, II13, München 2018, Art 7 FKVO, Rz 34; vgl. Körber in Immenga/Mestmäcker (Hrsg.), Wettbewerbsrecht, I5, München 2012, Art 7 FKVO, Rz 47; vgl. Hellmann/Birmanns in Kokott/Schroeder (Hrsg.), Frankfurter Kommentar Kartellrecht, III80, Frankfurt 2014, Art 7 FKVO, Rz 40; vgl. Cook/Kerse, EC Mergers Control5, London 2009, 149ff; vgl. Bechtold/Bosch/Brinker, EU-Kartellrecht, Kommentar3, München 2014, Art 7 FKVO, Rz 12ff..

als ex tunc³⁰ wirksam abgeschlossen.³¹ Wird der Zusammenschluss allerdings durch die EK untersagt, so wird die schwebende Unwirksamkeit zu einer endgültigen und die Rechtsgeschäfte werden ebenso als ex tunc unwirksam behandelt.³² Das gegen einer ex tunc Wirkung der Nichtigkeitssanktion oftmals angeführte Argument, dass die Kartell- und Fusionskontrolle nicht über eine Unwirksamkeitssanktion sondern über Bußgelder und Schadenersatzklagen³³ funktioniert, kann hinsichtlich der ausdrücklichen und im übrigen primärrechtlichen Nichtigkeitsanordnung kein ausreichendes Gewicht eingeräumt werden.³⁴

Die konkreten Rechtsfolgen einer Unwirksamkeit³⁵ lassen sich nach dem jeweils anwendbaren nationalem Recht der MS bestimmen; sowohl die beteiligten Unternehmen als auch dritte Vertragspartner können die Unwirksamkeit dieser Rechtsgeschäfte vor nationalen Gerichten geltend machen.³⁶

Die genaue Bedeutung der Bestimmung ist jedoch in der Praxis nicht völlig geklärt; nur äußerst selten wird etwa ein Unternehmenskaufvertrag im Widerspruch zum Vollzugsverbot stehen, weil insbesondere das Vollzugsverbot nicht Gegenstand eines derartigen Vertrages ist - dies in erster Linie deshalb, weil nicht einmal die aufschiebende Bedingung der Genehmigung des Fusionsvorhabens durch die EK für die Übertragung, aus kartellrechtlichen Sicht, absolut notwendiger Bestandteil eines Fusionsvertrags ist, solange das Vollzugsverbot faktisch von den beteiligten Parteien beachtet wird. Die Unwirksamkeit kann sich, bei konsequenter Betrachtung, wohl ausschließlich auf das Verfügungsgeschäft³⁷ beziehen.³⁸

30 nicht etwa nur ex nunc, wie von Stoffregen in Schröter/Jakob/Mederer (Hrsg.), Kommentar zum Europäischen Wettbewerbsrecht, Baden-Baden 2003, Art 7 FKVO, Rz 16 dargestellt; vgl. in dem Zusammenhang auch Cook/Kerse, EC Mergers Control⁵, London 2009, 148f; anders König, der die Wirkung der Entscheidung der EK ex tunc annimmt; vgl. König in Schröter/Jakob/Klotz/Mederer (Hrsg.), Kommentar zum Europäischen Wettbewerbsrecht², Baden-Baden 2014, Art 7 FKVO, Rz 16.

31 Vgl. Wessely in Bornkamm/Montag/Säcker (Hrsg.), Münchner Kommentar Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht, Kartellrecht Missbrauchs- und Fusionskontrolle, I2, München 2015, Art 7 FKVO, Rz 104; vgl. Maass in Langen/Bunte (Hrsg.), Kartellrecht, Kommentar, II13, München 2018, Art 7 FKVO, Rz 35; vgl. Körber in Immenga/Mestmäcker (Hrsg.), Wettbewerbsrecht, I5, München 2012, Art 7 FKVO, Rz 47; irrelevant ist jedoch, aufgrund welcher Rechtsgrundlage die Freigabe ergangen ist.

32 Vgl. Wessely in Bornkamm/Montag/Säcker (Hrsg.), Münchner Kommentar Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht, Kartellrecht Missbrauchs- und Fusionskontrolle, I2, München 2015, Art 7 FKVO, Rz 104; vgl. Maass in Langen/Bunte (Hrsg.), Kartellrecht, Kommentar, II13, München 2018, Art 7 FKVO, Rz 34; vgl. Körber in Immenga/Mestmäcker (Hrsg.), Wettbewerbsrecht, I5, München 2012, Art 7 FKVO, Rz 47; vgl. Kirchhoff, Europäische Fusionskontrolle, BB 1990, Beilage 14; vgl. Cook/Kerse, EC Mergers Control⁵, London 2009, 147ff; vgl. Bechtold/Bosch/Brinker, EU-Kartellrecht, Kommentar³, München 2014, Art 7 FKVO, Rz 12ff..

33 Vgl. Schmidt in Schmidt (Hrsg.), Münchner Kommentar zum Handelsgesetzbuch, II4, München 2016, § 105, Rz 243; vgl. Zimmer in Immenga/Mestmäcker (Hrsg.), Wettbewerbsrecht, I5, München 2012, § 1 GWB, Rz 198.

34 Vgl. Zib in Zib/Dellinger (Hrsg.), UGB Unternehmensgesetzbuch, Großkommentar, II, Wien 2017, § 105 UGB, Rz 96.

35 wie bspw. Schadenersatz- und Rückabwicklungsansprüche.

36 Vgl. Maass in Langen/Bunte (Hrsg.), Kartellrecht, Kommentar, II13, München 2018, Art 7 FKVO, Rz 34; vgl. Wessely in Bornkamm/Montag/Säcker (Hrsg.), Münchner Kommentar Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht, Kartellrecht Missbrauchs- und Fusionskontrolle, I2, München 2015, Art 7 FKVO, Rz 106; vgl. Hellmann/Birmanns in Kokott/Schroeder (Hrsg.), Frankfurter Kommentar Kartellrecht, III80, Frankfurt 2014, Art 7 FKVO, Rz 40; vgl. Körber in Immenga/Mestmäcker (Hrsg.), Wettbewerbsrecht, I5, München 2012, Art 7 FKVO, Rz 47; vgl. Cook/Kerse, EC Mergers Control⁵, London 2009, 149; vgl. Bechtold/Bosch/Brinker, EU-Kartellrecht, Kommentar³, München 2014, Art 7 FKVO, Rz 12f..

37 also die rein sachenrechtliche Übertragung der entsprechenden Unternehmensteile.

38 Vgl. Reidinger/Hartung, Das österreichische Kartellrecht, Ein Handbuch für Praktiker³, Wien 2014, 207.

Eine Sonderregelung besteht gemäß Art 7 Abs 4 UA 2 FKVO jedoch in Bezug auf Rechtsgeschäfte mit Wertpapieren, welche zum Handel an einer Börse oder an einem ähnlichen Markt zugelassen sind: in diesem Fall ist die schwebende Unwirksamkeit immer dann ausgeschlossen, wenn und soweit sowohl der Käufer als auch der Verkäufer gutgläubig gehandelt haben, also weder wussten noch hätten wissen müssen, dass das von ihnen getätigte Rechtsgeschäft gegen den Suspensiveffekt verstößt.³⁹ Zum Ausschluss dieser Sonderregelung ist folglich eine kumulative Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis sowohl des Verkäufers wie auch des Käufers notwendig, für welche die EK in jedem Falle beweispflichtig ist. Zweck dieser Regelung ist es die Rechtssicherheit im Börsenhandel zu wahren.⁴⁰

3. Zwangsmaßnahmen

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die EK ebenso Zwangsmaßnahmen gegen fusionierende Unternehmen, die gegen das Vollzugsverbot verstoßen haben, verhängen. Als solche ist erstens die Entflechtung und zweitens die Verhängung von einstweiligen Maßnahmen zu nennen.

Unter einer Entflechtung versteht der europäische Gesetzgeber in diesem Zusammenhang die Rückgängigmachung eines bereits vollzogenen Zusammenschlusses oder die Wiederherstellung des früheren Zustandes der Marktstruktur auf andere Weise.⁴¹

Liegen die Voraussetzungen der Entflechtung vor, so kann die EK in weiterer Folge gemäß § 8 Abs 4 SpStr. 1 FKVO den beteiligten Unternehmen auftragen, den bereits vollzogenen Zusammenschluss rückgängig zu machen, sodass der Marktzustand vor dem Vollzug des Zusammenschlusses wiederhergestellt wird oder - sollte der Zusammenschluss nicht rückgängig gemacht werden können - jede andere Maßnahme zu treffen, um diesen Zustand so weit wie möglich wiederherzustellen. Gemäß Art 8 Abs 4 SpStr. 2 FKVO kann die EK darüberhinausgehend „jede andere geeignete Maßnahme anordnen, um sicherzustellen,

39 Vgl. Maass in Langen/Bunte (Hrsg.), Kartellrecht, Kommentar, II13, München 2018, Art 7 FKVO, Rz 36; vgl. Wessely in Bornkamm/Montag/Säcker (Hrsg.), Münchner Kommentar Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht, Kartellrecht Missbrauchs- und Fusionskontrolle, I2, München 2015, Art 7 FKVO, Rz 105; vgl. Körber in Immenga/Mestmäcker (Hrsg.), Wettbewerbsrecht, I5, München 2012, Art 7 FKVO, Rz 49.

40 Vgl. Maass in Langen/Bunte (Hrsg.), Kartellrecht, Kommentar, II13, München 2018, Art 7 FKVO, Rz 36; vgl. Wessely in Bornkamm/Montag/Säcker (Hrsg.), Münchner Kommentar Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht, Kartellrecht Missbrauchs- und Fusionskontrolle, I2, München 2015, Art 7 FKVO, Rz 105; vgl. Körber in Immenga/Mestmäcker (Hrsg.), Wettbewerbsrecht, I5, München 2012, Art 7 FKVO, Rz 50; vgl. Klees, Europäisches Kartellverfahrensrecht, Köln 2005, § 13, Rz 46; vgl. in Bezug auf den Drittschutzaspekt Wessely in Bornkamm/Montag/Säcker (Hrsg.), Münchner Kommentar Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht, Kartellrecht Missbrauchs- und Fusionskontrolle, I2, München 2015, Art 7 FKVO, Rz 73.

41 Vgl. Koppenfels von in Bornkamm/Montag/Säcker (Hrsg.), Münchner Kommentar Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht, Kartellrecht Missbrauchs- und Fusionskontrolle, I2, München 2015, Art 8 FKVO, Rz 143; vgl. Körber in Immenga/Mestmäcker (Hrsg.), Wettbewerbsrecht, I5, München 2012, Art 8 FKVO, Rz 196ff; vgl. Bauer in Loewenheim/Meessen/Riesenkampff/Kersting/Meyer-Lindemann (Hrsg.), Kartellrecht, Europäisches und Deutsches Recht, Kommentar3, München 2016, Art 8 FKVO, Rz 47ff; vgl. Rosenberg von in Schulte/Just (Hrsg.), Kartellrecht, GWB Kartellvergaberecht EU-Kartellrecht, Kommentar2, Köln 2016, Art 8 FKVO, Rz 30ff.

dass die beteiligten Unternehmen den Zusammenschluss rückgängig machen oder andere Maßnahmen zu Wiederherstellung des früheren Zustands nach Maßgabe ihrer Entscheidung ergreifen.“⁴² Hierbei handelt es sich um flankierende Anordnungen wie etwa die sofortige Trennung verbundener Unternehmensteile, die Benennung eines Überwachungstreuhänders oder Berichtspflichten.⁴³

Eine Entflechtung ist in zwei Fällen möglich:

- entweder wird ein bereits vollzogenes Fusionsvorhaben durch Beschluss gemäß Art 8 Abs 3 FKVO für unvereinbar mit dem gemeinsamen Markt erklärt,⁴⁴ oder
- ein Fusionsvorhaben wurde unter Verstoß gegen eine Bedingung bereits vollzogen unter der ein Beschluss gemäß Art 8 Abs 2 ergangen ist, sofern sich aus diesem Beschluss ergibt, dass das Fusionsvorhaben ohne Einhaltung der Bedingung mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar ist.⁴⁵

Diesen beiden Anwendungsfällen ist gemein, dass die EK mit verfahrensabschließendem Beschluss darüber abspricht, dass der Zusammenschluss, in der Form, in welcher er vollzogen wurde, materiell unvereinbar mit dem gemeinsamen Markt ist. Für die erste Alternative gemäß lit. a) ist unerheblich, ob das Fusionsvorhaben unter Verstoß gegen das Vollzugsverbot gemäß Art 7 Abs 1 FKVO vollzogen wurde oder der Vollzug wegen der Ausnahmeregelung des Art 7 Abs 2 FKVO oder einer möglichen Freistellung gemäß Art 7 Abs 3 FKVO ausnahmsweise erlaubt war.

Die durch die neue FKVO⁴⁶ zusätzlich eingeführte, zweite Alternative der lit. b) erfasst hingegen die Fälle bedingter Freigabe, in welchen die EK das Verfahren in der Phase II des

42 anders als die alte Erfassung der der Vorschrift in der VO 4064/89 in der die EK alle Maßnahmen ergreifen konnte, die geeignet waren den „wirksamen Wettbewerb wiederherzustellen“, muss die EK nach der FKVO 2004 Maßnahmen anordnen um den Zustand vor dem Vollzug bzw. den früheren Zustand wiederherzustellen.; vgl. Käseberg in Langen/Bunte (Hrsg.), Kartellrecht, Kommentar, II13, München 2018, Art 8 FKVO, Rz 119ff; vgl. Bechtold/Bosch/Brinker, EU-Kartellrecht, Kommentar3, München 2014, Art 8 FKVO, Rz 26; vgl. Rosenberg von in Schulte/Just (Hrsg.), Kartellrecht, GWB Kartellvergaberecht EU-Kartellrecht, Kommentar2, Köln 2016, Art 8 FKVO, Rz 30ff.

43 Vgl. Dittert, Die Reform des Verfahrens in der neuen EG-Fusionskontrollverordnung, WuW 2004, 148 (157ff); vgl. Koppenfels von in Bornkamm/Montag/Säcker (Hrsg.), Münchner Kommentar Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht, Kartellrecht Missbrauchs- und Fusionskontrolle, I2, München 2015, Art 8 FKVO, Rz 145ff; vgl. Körber in Immenga/Mestmäcker (Hrsg.), Wettbewerbsrecht, I5, München 2012, Art 8 FKVO, Rz 196ff und 204ff; vgl. Bechtold/Bosch/Brinker, EU-Kartellrecht, Kommentar3, München 2014, Art 8 FKVO, Rz 26; vgl. Rosenberg von in Schulte/Just (Hrsg.), Kartellrecht, GWB Kartellvergaberecht EU-Kartellrecht, Kommentar2, Köln 2016, Art 8 FKVO, Rz 30ff.

44 = lit. a).

45 = lit. b); vgl. Maass in Langen/Bunte (Hrsg.), Kartellrecht, Kommentar, II13, München 2018, Art 7 FKVO, Rz 30; vgl. Wessely in Bornkamm/Montag/Säcker (Hrsg.), Münchner Kommentar Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht, Kartellrecht Missbrauchs- und Fusionskontrolle, I2, München 2015, Art 7 FKVO, Rz 108; vgl. Körber in Immenga/Mestmäcker (Hrsg.), Wettbewerbsrecht, I5, München 2012, Art 7 FKVO, Rz 51; vgl. Körber in Immenga/Mestmäcker (Hrsg.), Wettbewerbsrecht, I5, München 2012, Art 8 FKVO, Rz196ff; vgl. Koppenfels von in Bornkamm/Montag/Säcker (Hrsg.), Münchner Kommentar Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht, Kartellrecht Missbrauchs- und Fusionskontrolle, I2, München 2015, Art 8 FKVO, Rz 143; vgl. Käseberg in Langen/Bunte (Hrsg.), Kartellrecht, Kommentar, II13, München 2018, Art 8 FKVO, Rz 119; vgl. Bauer in Loewenheim/Meessen/Riesenkampff/Kersting/Meyer-Lindemann (Hrsg.), Kartellrecht, Europäisches und Deutsches Recht, Kommentar3, München 2016, Art 8 FKVO, Rz 47ff; vgl. Bechtold/Bosch/Brinker, EU-Kartellrecht, Kommentar3, München 2014, Art 8 FKVO, Rz 22ff; vgl. Rosenberg von in Schulte/Just (Hrsg.), Kartellrecht, GWB Kartellvergaberecht EU-Kartellrecht, Kommentar2, Köln 2016, Art 8 FKVO, Rz 30ff.

46 = VO 139/2004.

Prüfungsverfahren bis zur Feststellung der Unvereinbarkeit des ursprünglichen Zusammenschlusses mit dem gemeinsamen Markt betrieben hat; also eine Mitteilung der Beschwerdepunkte an die Anmelder gerichtet hat.⁴⁷

In sämtlichen anderen Fällen, in denen ein Fusionsvorhaben formell rechtswidrig vollzogen wurde, kann die EK zwar gemäß Art 8 Abs 5 FKVO einstweilige Maßnahmen verhängen, muss jedoch zunächst das Fusionsverfahren abschließen, um festzustellen, ob der Zusammenschluss in der Form, in der er vollzogen wurde, auch materiell mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar ist.⁴⁸

Nach dem Wortlaut der Norm hat die EK gemäß Abs 4 ein Entschließungsermessen, bezüglich der anzuordnenden Entflechtungsmaßnahmen und ein Auswahlermessen bezüglich der zu Rückgängigmachung des Zusammenschlusses bzw. zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands geeigneten Maßnahmen, dass jedoch durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eingeschränkt wird.⁴⁹ Abgesehen davon, dass die EK bei der Auswahl der Maßnahmen das Interesse sämtlicher Parteien zu wahren hat und anderes Verhältnismäßigkeitsprinzip gebunden ist, ist sie ansonsten in ihrer Auswahl prinzipiell frei.⁵⁰ Allerdings ist eine überschießende Entflechtungsanordnung, welche über die Rückgängigmachung des Zusammenschlusses im Sinne einer Herstellung des Status quo ante hinausgeht - etwa durch eine Verpflichtung zu Veräußerung bereits vor der Fusion

47 Vgl. Koppenfels von in Bornkamm/Montag/Säcker (Hrsg.), Münchner Kommentar Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht, Kartellrecht Missbrauchs- und Fusionskontrolle, I2, München 2015, Art 8 FKVO, Rz 144; vgl. Gonzales Díaz, The Reform of European Merger control, Quid Novi Sub Sole?, W. Comp. 2004, 177 (195); vgl. Körber in Immenga/Mestmäcker (Hrsg.), Wettbewerbsrecht, I5, München 2012, Art 8 FKVO, Rz 196ff; vgl. Käseberg in Langen/Bunte (Hrsg.), Kartellrecht, Kommentar, II13, München 2018, Art 8 FKVO, Rz 119ff; vgl. Bauer in Loewenheim/Meessen/Riesenkampff/Kersting/Meyer-Lindemann (Hrsg.), Kartellrecht, Europäisches und Deutsches Recht, Kommentar3, München 2016, Art 8 FKVO, Rz 47ff; vgl. Bechtold/Bosch/Brinker, EU-Kartellrecht, Kommentar3, München 2014, Art 8 FKVO, Rz 22ff; vgl. Rosenberg von in Schulte/Just (Hrsg.), Kartellrecht, GWB Kartellvergaberecht EU-Kartellrecht, Kommentar2, Köln 2016, Art 8 FKVO, Rz 30ff; außerdem ist die Vorschrift relevant, wenn ein nach Art 22 FKVO an die EK verwiesener Zusammenschluss bereits vor Prüfung durch diese nach nationalem Recht legal vollzogen wurde; vgl. Art 22 Abs 4 2. Satz; vgl. EK, 26.6.1997 IV/M.890: Blocker/Toy'R'Us; vgl. EK, 19.2.1997 IV/M. 784, Kesko/Tuko (II); vgl. EK, 20.9.1995 IV/M.553, RTL/Veronica/Endemol, wo sich die EK lediglich Entflechtungsmaßnahmen vorbehielt; vgl. Körber in Immenga/Mestmäcker (Hrsg.), Wettbewerbsrecht, I5, München 2012, Art 8 FKVO, Rz 199ff; vgl. Rosenberg von in Schulte/Just (Hrsg.), Kartellrecht, GWB Kartellvergaberecht EU-Kartellrecht, Kommentar2, Köln 2016, Art 8 FKVO, Rz 30ff.

48 Vgl. Dittter, Die Reform des Verfahrens in der neuen EG-Fusionskontrollverordnung, WuW 2004, 148 (158); vgl. Gonzales Díaz, The Reform of European Merger control, Quid Novi Sub Sole?, W. Comp. 2004, 177 (195); vgl. Koppenfels von in Bornkamm/Montag/Säcker (Hrsg.), Münchner Kommentar Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht, Kartellrecht Missbrauchs- und Fusionskontrolle, I2, München 2015, Art 8 FKVO, Rz 145; vgl. Körber in Immenga/Mestmäcker (Hrsg.), Wettbewerbsrecht, I5, München 2012, Art 8 FKVO, Rz 199f; vgl. Käseberg in Langen/Bunte (Hrsg.), Kartellrecht, Kommentar, II13, München 2018, Art 8 FKVO, Rz 119ff; vgl. Bauer in Loewenheim/Meessen/Riesenkampff/Kersting/Meyer-Lindemann (Hrsg.), Kartellrecht, Europäisches und Deutsches Recht, Kommentar3, München 2016, Art 8 FKVO, Rz 47ff.

49 Vgl. Koppenfels von in Bornkamm/Montag/Säcker (Hrsg.), Münchner Kommentar Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht, Kartellrecht Missbrauchs- und Fusionskontrolle, I2, München 2015, Art 8 FKVO, Rz 148; vgl. Körber in Immenga/Mestmäcker (Hrsg.), Wettbewerbsrecht, I5, München 2012, Art 8 FKVO, Rz 201ff; vgl. Bauer in Loewenheim/Meessen/Riesenkampff/Kersting/Meyer-Lindemann (Hrsg.), Kartellrecht, Europäisches und Deutsches Recht, Kommentar3, München 2016, Art 8 FKVO, Rz 49; vgl. Rosenberg von in Schulte/Just (Hrsg.), Kartellrecht, GWB Kartellvergaberecht EU-Kartellrecht, Kommentar2, Köln 2016, Art 8 FKVO, Rz 33.

50 Vgl. EK, 30.1.2002 M.2416, TetraLaval/Sidel, Tz 12; vgl. Stoffregen in Schröter/Jakob/Mederer (Hrsg.), Kommentar zum Europäischen Wettbewerbsrecht, Baden-Baden 2003, Art 8 FKVO, Rz 49; vgl. Cappellari in Kokott/Schröter, Frankfurter Kommentar Kartellrecht, III89, Frankfurt 2017, Art 8 FKVO Rz 114ff; vgl. Körber in Immenga/Mestmäcker (Hrsg.), Wettbewerbsrecht, I5, München 2012, Art 8 FKVO, Rz 203ff; vgl. Käseberg in Langen/Bunte (Hrsg.), Kartellrecht, Kommentar, II13, München 2018, Art 8 FKVO, Rz 120ff; vgl. Bauer in Loewenheim/Meessen/Riesenkampff/Kersting/Meyer-Lindemann (Hrsg.), Kartellrecht, Europäisches und Deutsches Recht, Kommentar3, München 2016, Art 8 FKVO, Rz 49.

gehaltener und auch nicht im Hinblick auf einen Stufenerwerb zu diesem zugehörigen Beteiligungen – nicht durch Art 8 Abs 4 FKVO gedeckt; dies auch dann, wenn dies für den Verkauf der anderen Anteile möglicherweise förderlich wäre.⁵¹

Eine Entflechtungsmaßnahme kann auf der einen Seite unmittelbar in dem Verbotsbeschluss nach Abs 3 oder aber auf der anderen Seite durch einen gesonderten Beschluss angeordnet werden.⁵² Eine solche Anordnung kann zunächst die Trennung von Vermögenswerten - etwa durch Veräußerung oder Wiederherstellung von Vermögenswerten immaterieller oder materieller Natur - anordnen.⁵³ Die Vermögenswerte, welche nicht mehr rückübereignet werden können, müssen auf Kosten des Erwerbers ersetzt werden.⁵⁴ Nach der aktuellen Rechtslage ist es dem Erwerber auch nicht mehr gestattet eine Minderheitsbeteiligung am Target⁵⁵ weiterhin zu halten; dies selbst dann nicht, wenn die Beteiligung unterhalb der Schwelle des Fusionstatbestands bleibt und keinerlei wettbewerblichen Wirkungen zu erwarten sind.⁵⁶ Anders beurteilt werden jedoch Minderheitsbeteiligungen, die bereits in einem separaten Erwerbsvorgang übernommen wurden und es sich daher beim anhängigem Erwerb nur um eine Aufstockung der Anteile handelt; derartige Minderheitsbeteiligungen können jedenfalls weiterhin vom Erwerber gehalten werden, und zwar selbst dann, wenn dies die Veräußerung der Mehrheitsanteile erschwert.⁵⁷ Weiters kommt als Inhalt der Anordnung, je nach Erfordernissen des konkreten Falls, auch die Beendigung bzw. Rückabwicklung aller im Namen des übernommenen Unternehmens eingegangene Verträge, etwa mit Lieferanten und Kunden, in Betracht. Bei Verträgen, bei denen keine Rückabwicklung aus rechtlich Gründen durchgesetzt werden kann, muss der Erwerber sich um eine freiwillige Rückabwicklung bemühen. Außerdem kann die Entflechtungsentscheidung eine Beendigung der gemeinsamen Kontrolle über ein

51 Vgl. EK, 30.1.2002 M.2416, TetraLaval/Sidel, Tz 33ff; vgl. Körber in Immenga/Mestmäcker (Hrsg.), Wettbewerbsrecht, 15, München 2012, Art 8 FKVO, Rz 204; vgl. Bauer in Loewenheim/Meessen/Riesenkampff/Kersting/Meyer-Lindemann (Hrsg.), Kartellrecht, Europäisches und Deutsches Recht, Kommentar3, München 2016, Art 8 FKVO, Rz 49.

52 Vgl. Art 8 Abs 4 UA 1 FKVO.

53 Dies schließt auch die Rückgängigmachung von bereits getätigten Personalentscheidungen mit ein; vgl. 30.1.2002 M.2416, TetraLaval/Sidel, Punkt 1 (1) der Anordnung; vgl. Rosenberg von in Schulte/Just (Hrsg.), Kartellrecht, GWB Kartellvergaberecht EU-Kartellrecht, Kommentar2, Köln 2016, Art 8 FKVO, Rz 32.

54 Vgl. Bauer in Loewenheim/Meessen/Riesenkampff/Kersting/Meyer-Lindemann (Hrsg.), Kartellrecht, Europäisches und Deutsches Recht, Kommentar3, München 2016, Art 8 FKVO, Rz 50f.

55 Gemeint ist hier das Zielunternehmen im Rahmen eines Fusionsvorhabens.

56 Insoweit sind die Entscheidung der EK inkonsequent, insbesondere bei den Entscheidungen Schneider/Legrand, in der die EK eine Minderheitsbeteiligung von bis zu 5 % akzeptiert hat, wohingegen dies in der Entscheidung TetraLaval/Sidel abgelehnt wurde; EK, 30.1.2002 M.2283, Schneider/Legrand; vgl. EK, 30.1.2002 M.2416, TetraLaval/Sidel; vgl. König in Schröter/Jakob/Klotz/Mederer (Hrsg.), Kommentar zum Europäischen Wettbewerbsrecht2, Baden-Baden 2014, Art 8 FKVO, Rz 49.

57 Vgl. König in Schröter/Jakob/Klotz/Mederer (Hrsg.), Kommentar zum Europäischen Wettbewerbsrecht2, Baden-Baden 2014, Art 8 FKVO, Rz 49.

Gemeinschaftsunternehmen - durch Aufgabe der zugrunde liegenden Verträge sowie Auflösung sämtlicher im Hinblick darauf erfolgt der Vollzug Schritte - fordern.⁵⁸

Gelegentlich ist es erforderlich auch andere geeignete Lösungen auf ihre Wirksamkeit im konkreten Fall hin zu prüfen, die der Wiederherstellung des Zustandes vor dem Zusammenschluss ebenso dienen und gleichzeitig den beteiligten Unternehmen nicht unzumutbare oder unnötige Belastungen auferlegen, um den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechend Rechnung zu tragen. In diesem Zusammenhang ist es auch nicht ausgeschlossen, bestimmte Teile der Transaktion von einer Rückabwicklung auszunehmen.⁵⁹

Unklar ist jedoch, was dabei unter dem Terminus des „Zustandes“ vor der Transaktion zu verstehen ist; als mögliche Bezugspunkte kommen prinzipiell sowohl die wettbewerbliche Situation wie auch die rechtliche Lage vor dem Zusammenschluss in Betracht.⁶⁰ *Bechtold/Bosch/Brinker* sind in dem Zusammenhang der Meinung, dass es nicht um den Zustand vor dem vorzeitig vollzogenen Zusammenschluss geht, sondern vielmehr darum dass die Unvereinbarkeit des Zusammenschlussvollzugs gemäß Art 2 Abs 3 und/oder Abs 4 FKVO beseitigt wird, wozu auch andere Maßnahmen als eine komplette Entflechtung in Betracht kommen. Für diese Interpretation spricht jedenfalls, dass Art 8 Abs 5 FKVO – hinsichtlich einstweilige Maßnahmen – die Wiederherstellung des wirksamen Wettbewerbs oder der Aufrechterhaltung desselben, als Ziel formuliert.⁶¹ Jedoch ist natürlich auch zu beachten, dass die Parteien auch eine alternative Form der Kooperation oder Konzentration wählen können, die gar nicht der Kontrolle durch die EK unterliegt. Sollte die EK also eine Komplettentflechtung anordnen, so ist es den Parteien möglich eine entsprechende Alternativlösung umzusetzen und so der Kontrolle durch die EK zu entgehen.⁶²

Bisher hat die EK in ihrer Entscheidungspraxis lediglich in vier Fällen eine Entflechtung der Fusion angeordnet. Davon betrafen zwei Entscheidungen eine Verweisung gemäß Art 22 Abs. 4 FKVO an die EK, nach dem das Fusionsvorhaben bereits vollzogen war.⁶³ Die anderen beiden Entscheidungen betrafen ein Zusammenschlussvorhaben, dass wegen eines

58 Vgl. Bauer in Loewenheim/Meessen/Riesenkampff/Kersting/Meyer-Lindemann (Hrsg.), Kartellrecht, Europäisches und Deutsches Recht, Kommentar3, München 2016, Art 8 FKVO, Rz 50f.

59 Vgl. Bauer in Loewenheim/Meessen/Riesenkampff/Kersting/Meyer-Lindemann (Hrsg.), Kartellrecht, Europäisches und Deutsches Recht, Kommentar3, München 2016, Art 8 FKVO, Rz 53; vgl. Bechtold/Bosch/Brinker, EU-Kartellrecht, Kommentar3, München 2014, Art 8 FKVO, Rz 26; vgl. Rosenberg von in Schulte/Just (Hrsg.), Kartellrecht, GWB Kartellvergaberecht EU-Kartellrecht, Kommentar2, Köln 2016, Art 8 FKVO, Rz 33ff.

60 Vgl. Bauer in Loewenheim/Meessen/Riesenkampff/Kersting/Meyer-Lindemann (Hrsg.), Kartellrecht, Europäisches und Deutsches Recht, Kommentar3, München 2016, Art 8 FKVO, Rz 49.

61 Vgl. Bechtold/Bosch/Brinker, EU-Kartellrecht, Kommentar3, München 2014, Art 8 FKVO, Rz 26.

62 Vgl. Bauer in Loewenheim/Meessen/Riesenkampff/Kersting/Meyer-Lindemann (Hrsg.), Kartellrecht, Europäisches und Deutsches Recht, Kommentar3, München 2016, Art 8 FKVO, Rz 49.

63 Vgl. EK, 26.6.1997 IV/M.890: *Blokker/Toy'R'Us*; vgl. EK, 19.2.1997 IV/M.784, *Kesko/Tuko* (II).

öffentlichen Übernahmeangebots im Zeitpunkt der Fusionskontrolle bereits vollzogen war.⁶⁴ Die Anordnung der Entflechtung durch die EK erfolgt zumeist in einer gesonderten Entscheidung gemäß Art 8 Abs 4 FKVO⁶⁵, weil für die Anordnung im Untersagungsbeschluss selbst regelmäßig die Frist zu kurz ist.⁶⁶

Verfolgt die EK das Ziel einen Verdacht eines Verstoßes gegen das Vollzugsverbot nachgehen, so kann sie außerdem Nachprüfungen gemäß Art 13 FKVO⁶⁷ vornehmen.⁶⁸

Sollte jedoch ein Fusionsvorhaben, trotz Anwendbarkeit der FKVO und entsprechender Anmeldung bei der EK, bereits vollzogen werden, obwohl das Prüfungsverfahren bei dieser noch anhängig ist, so kann die EK einstweilige Maßnahmen gemäß Art 8 Abs 5 FKVO zum Schutze bzw. zur Wiederherstellung des Wettbewerbs und der Marktstruktur verhängen, bis in der Hauptsache über das Fusionsvorhaben entschieden ist.⁶⁹ Der Grund für die Anordnung einstweilige Maßnahmen ist folglich nicht die materielle Rechtswidrigkeit des Zusammenschlusses, sondern vielmehr die formelle Rechtswidrigkeit ihres vorzeitigen Vollzugs; eine mögliche Unvereinbarkeit des Vorhabens mit dem gemeinsamen Markt kann allerdings hinzutreten und sich auf den Umfang der einstweiligen Maßnahmen entsprechend auswirken, ist jedoch nicht Voraussetzung für deren Erlassung.⁷⁰ Folgt man dieser Interpretation des Art 7 Abs 1 FKVO, so wird man diese Bestimmung auch auf den teilweisen oder rein faktischen Vollzug eines Fusionsvorhabens anwenden müssen, sodass die EK etwa ein vorzeitiges koordiniertes Auftreten der am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen auf dem Markt durch einstweilige Anordnung untersagen und somit unterbinden kann.⁷¹ Weiteres Ziel einer vorbeugenden Maßnahme ist die Bewahrung einer effektiven Fusionskontrolle mit einer ex ante Ausgestaltung, die gewährleistet, dass die

64 Vgl. EK, 30.1.2002 M.2283, Schneider/Legrand; vgl. EK, 30.1.2002 M.2416, TetraLaval/Sidel; wobei diese beiden jeweils vom EuG aufgehoben wurden.

65 Anders nur im Fall Blokker/Toys'R'Us; vgl. 26.6.1997 IV/M,890: Blokker/Toy'R'Us.

66 Vgl. Käseberg in Langen/Bunte (Hrsg.), Kartellrecht, Kommentar, II13, München 2018, Art 8 FKVO, Rz 123ff; vgl. Rosenberg von in Schulte/Just (Hrsg.), Kartellrecht, GWB Kartellvergaberecht EU-Kartellrecht, Kommentar2, Köln 2016, Art 8 FKVO, Rz 35

67 Sog. down raids.

68 Vgl. Maass in Langen/Bunte (Hrsg.), Kartellrecht, Kommentar, II13, München 2018, Art 7 FKVO, Rz 31; vgl. Wessely in Bornkamm/Montag/Säcker (Hrsg.), Münchner Kommentar Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht, Kartellrecht Missbrauchs- und Fusionskontrolle, I2, München 2015, Art 7 FKVO, Rz 108; vgl. Bonova/Corriveau/Kloc-Evison/Sepúlveda García, Ineos/Kerling: Raising the standard for geographic market definition? Competition Policy Newsletter 1/2008, 61.

69 Vgl. Maass in Langen/Bunte (Hrsg.), Kartellrecht, Kommentar, II13, München 2018, Art 7 FKVO, Rz 32; vgl. Wessely in Bornkamm/Montag/Säcker (Hrsg.), Münchner Kommentar Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht, Kartellrecht Missbrauchs- und Fusionskontrolle, I2, München 2015, Art 7 FKVO, Rz 108; vgl. Körber in Immenga/Mestmäcker (Hrsg.), Wettbewerbsrecht, I5, München 2012, Art 7 FKVO, Rz 51; vgl. Körber in Immenga/Mestmäcker (Hrsg.), Wettbewerbsrecht, I5, München 2012, Art 8 FKVO, Rz 210ff; vgl. Bauer in Loewenheim/Meessen/Riesenkampff/Kersting/Meyer-Lindemann (Hrsg.), Kartellrecht, Europäisches und Deutsches Recht, Kommentar3, München 2016, Art 8 FKVO, Rz 63.

70 Vgl. Käseberg in Langen/Bunte (Hrsg.), Kartellrecht, Kommentar, II13, München 2018, Art 8 FKVO, Rz 127ff; vgl. Rosenberg von in Schulte/Just (Hrsg.), Kartellrecht, GWB Kartellvergaberecht EU-Kartellrecht, Kommentar2, Köln 2016, Art 8 FKVO, Rz 36ff.

71 Vgl. Wessely in Bornkamm/Montag/Säcker (Hrsg.), Münchner Kommentar Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht, Kartellrecht Missbrauchs- und Fusionskontrolle, I2, München 2015, Art 7 FKVO, Rz 108; vgl. Koppenfels von in Bornkamm/Montag/Säcker (Hrsg.), Münchner Kommentar Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht, Kartellrecht Missbrauchs- und Fusionskontrolle, I2, München 2015, Art 8 FKVO, Rz 152ff; vgl. Bauer in Loewenheim/Meessen/Riesenkampff/Kersting/Meyer-Lindemann (Hrsg.), Kartellrecht, Europäisches und Deutsches Recht, Kommentar3, München 2016, Art 8 FKVO, Rz 64; vgl. Rosenberg von in Schulte/Just (Hrsg.), Kartellrecht, GWB Kartellvergaberecht EU-Kartellrecht, Kommentar2, Köln 2016, Art 8 FKVO, Rz 36ff.

Wirksamkeit einer Entscheidung nicht von den am Zusammenschlussvorhaben beteiligten Unternehmen untergraben werden kann.⁷²

Einstweilige Maßnahmen sollen, als flankierende Instrumente zu einem Entflechtungsbeschluss gewährleisten, dass die Bedingungen für den wirksamen Wettbewerb zwischenzeitig nicht verfälscht werden oder teilweise sogar wegfallen.⁷³ Außerdem scheint die Möglichkeit zum Erlass einstweilige Maßnahmen in den Fällen der Missachtung von Bedingungen als wirksameres Mittel zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung wirksamen Wettbewerbs, als dies durch eine Geldbuße gemäß Art 14 FKVO möglich wäre.⁷⁴

Die einstweiligen Maßnahmen ermöglicht es der EK zügig und effizient - auch ohne vorherige Anhörung der betroffenen Unternehmen - auf Zusammenschluss von Parteien zu reagieren, die sich anschicken durch den Vollzug des Zusammenschlusses, ohne vorherige Freigabe oder unter Verstoß gegen Bedingungen, bereits „vollendete Tatsachen“ zu schaffen.⁷⁵

In diesem Fall kommen als einstweilige Maßnahme etwa die Anordnung getrennter Geschäftsführung der am Fusionsvorhaben beteiligten Unternehmen⁷⁶, sowie die Anordnung der Beendigung der Ausübung gemeinsamer Kontrolle, in Betracht.⁷⁷

Die EK entscheidet über die Verhängung einer einstweiligen Maßnahme und deren Art nach pflichtgemäßem Erwägungen im eigenen Ermessen.⁷⁸ Hierbei muss sie allerdings stets den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berücksichtigen. Außerdem muss die einstweilige Maßnahme einerseits erforderlich und andererseits zeitlich befristet sein, um drohende Gefahren für den Wettbewerb zu beseitigen.⁷⁹ Da es sich allerdings um eine vorläufige Maßnahme handelt, darf auch die EK durch diese im Ergebnis keine „vollendeten Tatsachen“ schaffen und muss in besonderem Maße die Interessen sämtlicher beteiligter

72 Vgl. Bauer in Loewenheim/Meessen/Riesenkampff/Kersting/Meyer-Lindemann (Hrsg.), Kartellrecht, Europäisches und Deutsches Recht, Kommentar3, München 2016, Art 8 FKVO, Rz 64.

73 Vgl. EK, Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, (2002), ABl. 2003 C 20/4, Rz 93; vgl. Käseberg in Langen/Bunte (Hrsg.), Kartellrecht, Kommentar, II13, München 2018, Art 8 FKVO, Rz 128ff; vgl. Körber in Immenga/Mestmäcker (Hrsg.), Wettbewerbsrecht, I5, München 2012, Art 7 FKVO, Rz 51; vgl. Körber in Immenga/Mestmäcker (Hrsg.), Wettbewerbsrecht, I5, München 2012, Art 8 FKVO, Rz 210ff; vgl. Bechtold/Bosch/Brinker, EU-Kartellrecht, Kommentar3, München 2014, Art 8 FKVO, Rz 28f.

74 Vgl. EK, Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, (2002), ABl. 2003 C 20/4, Rz 96; vgl. Käseberg in Langen/Bunte (Hrsg.), Kartellrecht, Kommentar, II13, München 2018, Art 8 FKVO, Rz 128.

75 Vgl. EK, Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, (2002) 711, ABl. 2003 C 20/4, Rz 93ff.

76 Sog. Hold Separate-Klauseln.

77 Vgl. EK, Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, (2002), ABl. 2003 C 20/4, Rz 93; vgl. Käseberg in Langen/Bunte (Hrsg.), Kartellrecht, Kommentar, II13, München 2018, Art 8 FKVO, Rz 128; vgl. Rosenberg von in Schulte/Just (Hrsg.), Kartellrecht, GWB Kartellvergaberecht EU-Kartellrecht, Kommentar2, Köln 2016, Art 8 FKVO, Rz 38.

78 Formulierung: „kann.“

79 Vgl. Langen Bunte Art 8 130; Bechtold/Brinker/Bosch Art 8 FKVO, Rz 42; vgl. Körber in Immenga/Mestmäcker (Hrsg.), Wettbewerbsrecht, I5, München 2012, Art 8 FKVO, Rz 213.

Unternehmen berücksichtigen.⁸⁰ Somit kann die EK all jene Maßnahmen einstweilige verhängen, die im vertieften Fusionskontrollverfahren als Zusagen verbotsabwenden gewirkt hätten.⁸¹

Sollten sich die Unternehmen gegen die die Maßnahme als Sanktion für einen Verstoß gegen das Vollzugsverbot angeordnet wurde jedoch weigern die oben genannten Maßnahmen bedingungslos zu befolgen, so kann die EK Zwangsgelder gemäß Art 15 Abs 1 lit. d FKVO festsetzen.⁸² Die Höhe der Zwangsgelder wurde durch die Novelle der FKVO im Jahre 2004 auf 5 % des durchschnittlichen täglichen Gesamtumsatzes aller am Fusionsvorhaben betroffener Unternehmen für jeden Arbeitstag, den der Verstoß andauert, erhöht.⁸³ Die EK verfügt außerdem auch über identische Befugnisse, bei der Nichtbefolgung von Auflagen, die mit der Befreiung vom Vollzugsverbot verbunden sind.⁸⁴

Zwangsmaßnahmen iSd Art 8 Abs 4 und Abs 5 FKVO kommen jedoch prinzipiell nur in den Fällen in Betracht, in welchen die Vollzugsmaßnahmen eine Kontrolle iSd Art 3 FKVO ermöglichen, wofür aber der Erwerb einer Minderheitsbeteiligung in der Regel nicht ausreicht.⁸⁵

B. Der subjektive Tatbestand

Die Verhängung einer Geldbuße gemäß Art 14 FKVO setzt eine vorsätzliche oder fahrlässige Verwirklichung des Fusionstatbestands – also im konkreten Fall der vorzeitige oder nicht ordnungsgemäße, weil gegen Auflagen oder Beschränkungen verstößende Vollzug eines Fusionsvorhabens – also schuldhaftes Verhalten, voraus. Der Maßstab einerseits für den Vorsatz als auch andererseits für die Fahrlässigkeit ist hierbei identisch mit jenem des Art

80 Vgl. Cappellari in Kokott/Schröter, Frankfurter Kommentar Kartellrecht, III89, Frankfurt 2017, Art 8 FKVO, Rz 126.

81 Vgl. Bauer in Loewenheim/Meessen/Riesenkampff/Kersting/Meyer-Lindemann (Hrsg.), Kartellrecht, Europäisches und Deutsches Recht, Kommentar3, München 2016, Art 8 FKVO, Rz 65.

82 Vgl. Maass in Langen/Bunte (Hrsg.), Kartellrecht, Kommentar, II13, München 2018, Art 7 FKVO, Rz 33; vgl. Wessely in Bornkamm/Montag/Säcker (Hrsg.), Münchner Kommentar Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht, Kartellrecht Missbrauchs- und Fusionskontrolle, I2, München 2015, Art 7 FKVO, Rz 109; vgl. Bauer in Loewenheim/Meessen/Riesenkampff/Kersting/Meyer-Lindemann (Hrsg.), Kartellrecht, Europäisches und Deutsches Recht, Kommentar3, München 2016, Art 8 FKVO, Rz 55; vgl. Bechtold/Bosch/Brinker, EU-Kartellrecht, Kommentar3, München 2014, Art 8 FKVO, Rz 28f; vgl. Rosenberg von in Schulte/Just (Hrsg.), Kartellrecht, GWB Kartellvergaberecht EU-Kartellrecht, Kommentar2, Köln 2016, Art 8 FKVO, Rz 34, 40.

83 Vgl. Wessely in Bornkamm/Montag/Säcker (Hrsg.), Münchner Kommentar Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht, Kartellrecht Missbrauchs- und Fusionskontrolle, I2, München 2015, Art 7 FKVO, Rz 109; vgl. Käseberg in Langen/Bunte (Hrsg.), Kartellrecht, Kommentar, II13, München 2018, Art 8 FKVO, Rz 126.

84 Vgl. Art 15 Abs 1 lit. c FKVO; vgl. Maass in Langen/Bunte (Hrsg.), Kartellrecht, Kommentar, II13, München 2018, Art 7 FKVO, Rz 33; außerdem ist gemäß Art 14 Abs. 2 lit. c auch die Verhängung einer Geldbuße möglich; vgl. Koppenfels von in Bornkamm/Montag/Säcker (Hrsg.), Münchner Kommentar Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht, Kartellrecht Missbrauchs- und Fusionskontrolle, I2, München 2015, Art 8 FKVO, Rz 150; vgl. Bechtold/Bosch/Brinker, EU-Kartellrecht, Kommentar3, München 2014, Art 8 FKVO, Rz 28f.

85 Vgl. Körber in Immenga/Mestmäcker (Hrsg.), Wettbewerbsrecht, I5, München 2012, Art 7 FKVO, Rz 51; vgl. EuG 6.7.2010 T-411/07, Aer Lingus/Kommission, Rz 83ff; vgl. EuG 8.3.2008 T-411/07 R, Aer Lingus/Kommission, Rz 94ff; vgl. Leupold/Haans, Minority Shareholdings and Merger Control after Ryanair//Aer Lingus – „No worries mate?“, ECLR 2008, 624; vgl. Käseberg in Langen/Bunte (Hrsg.), Kartellrecht, Kommentar, II13, München 2018, Art 8 FKVO, Rz 125.

23 VO 1/2003.⁸⁶ Nach der Entscheidungspraxis des EuGHs liegt Vorsatz in jenen Fällen vor, wenn sich die agierenden Personen „bewusst sind“, dass ihr Verhalten geeignet ist, gegen das europäische Kartellrecht zu verstoßen.⁸⁷ Im Unterschied dazu ist Fahrlässigkeit bereits dann gegeben, wenn die handelnden Personen hätten wissen müssen, dass sie einen Verstoß gegen das europäische Kartellrecht begehen.⁸⁸ Jedoch ist eine exakte Abgrenzung zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit nicht möglich und, nach Ansicht des EuGHs auch nicht erforderlich, weil der Tatbestand sowohl bei vorsätzlicher wie auch bei fahrlässiger Tatbegehung verwirklicht wird, sodass in weiterer Folge die Feststellung eines „zumindest fahrlässigen Verstoßes“ durch die EK ausreichend ist.⁸⁹ Außerdem unterscheidet die EK zumeist auch nicht zwischen der Behandlung des Verschuldens im Rahmen des subjektiven Tatbestands und im Rahmen der Beurteilung der „Schwere des Verstoßes“ hinsichtlich der Bemessung der Geldbuße.⁹⁰

Zur Begründung eines schuldhaften Verhaltens ist, soweit Unternehmen betroffen sind, keine Handlung und nicht einmal Kenntnis der Geschäftsführer oder Inhabers des verstoßenden Unternehmens erforderlich. Vielmehr wird dem Unternehmen das Handeln und damit auch das Verschulden aller natürlichen Personen zugerechnet, welche im Rahmen ihres Beschäftigungsverhältnisses für das Unternehmen arbeiten und berechtigt sind, für dieses Tätig zu werden.⁹¹ Für den Nachweis des Verschuldens ist es allerdings nicht erforderlich, dass die EK diejenigen Personen explizit benennt, die sich schuldhaft verhalten haben oder die für ein Organisationsverschulden verantwortlich sind.⁹²

Hat die EK die Fahrlässigkeit des Handelns bereits mit dem Argument bejaht, dass es sich bei dem betroffenen Unternehmen um ein internationales Unternehmen mit einem äußerst umfangreichen Tätigkeitsfeld in Europa handelt, dem die europäischen Fusionskontrollvorschriften bekannt sein müssen⁹³ und die über die notwendigen Mittel verfügen, sich Rechtsbeistand zwecks der Klärung oder zumindest Prüfung der Frage der Anmeldepflicht zu verschaffen.⁹⁴ Selbst in Fall, dass die Feststellung ob im konkreten Fall ein

⁸⁶ Siehe weiter unten.

⁸⁷ Vgl. EuGH 7.6.1983 100/80, *Musique Diffusion française/Pioneer u.a./Kommission*, Rz 112; vgl. EuGH 8.11.1983 96/82, *IAZ*, Rz 45.

⁸⁸ Vgl. EuGH 14.2.1978 27/76, *United Brands/Kommission*, Rz 299ff.

⁸⁹ Vgl. EuGH 25.3.1996 C-137/95 P, *SPO/Niederländische Bauwirtschaft*, Rz 56f; vgl. EuG 10.4.2008 T-271/03, *Deutsche Telekom*, Rz 295.

⁹⁰ Vgl. Fleischmann in Bornkamm/Montag/Säcker (Hrsg.), *Münchener Kommentar Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht, Kartellrecht Missbrauchs- und Fusionskontrolle*, I2, München 2015, Art. 14 FKVO, Rz 23ff.

⁹¹ Vgl. Schütz in Loewenheim/Meessen/Riesenkampff (Hrsg.), *Kartellrecht, Europäisches und Deutsches Recht, Kommentar*3, München 2014, Art 14 FKVO, Rz 15; vgl. EuGH 7.6.1983 100/80, *Musique Diffusion française/Pioneer u.a./Kommission*, Rz 97.

⁹² Vgl. EuGH 18.9.2003 C-338/00 P, *Volkswagen/Kommission*, Rz 95f; vgl. Fleischmann in Bornkamm/Montag/Säcker (Hrsg.), *Münchener Kommentar Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht, Kartellrecht Missbrauchs- und Fusionskontrolle*, I2, München 2015, Art. 14 FKVO, Rz 23ff.

⁹³ Vgl. EK, 18.2.1998 M.920, *Samsung/AST*, Rz 12.

⁹⁴ Vgl. EK, 10.2.1999 IV/M.969, *A.P. Møller*, Rz 14; vgl. EK, 10.6.2009 COMP/M.4994, *Electrabel/Compagnie Nationale du Rhone*, Rz 196.

anmeldepflichtiger Zusammenschlusstatbestand erfüllt ist, äußerst kompliziert sein sollte, ist es nach Ansicht der EK einerseits angemessen als auch andererseits üblich, dass ein Unternehmen, dass mit der Anwendung der FKVO konfrontiert ist, die EK zumindest konsultiert und bei einem Vollzug des Fusionsvorhabens ohne eine derartige Konsultation fahrlässig handelt.⁹⁵ Bei inkorrekten Angaben in der Anmeldung des Fusionsvorhabens oder auf Auskunftersuchen, nimmt die EK in der Regel „äußerst fahrlässiges Verhalten“ der beteiligten Unternehmen an.⁹⁶ Die EK geht in dem Fall davon aus, dass von multinationalen Unternehmen mit Erfahrungen im Zusammenhang mit dem europäischen Fusionskontrollverfahren und von Unternehmen, die von im Bereich der Fusionskontrolle erfahrenen Wirtschaftskanzleien vertreten werden, eine hoher Grad an Sorgfalt bei der Erteilung richtiger sowie vollständiger Auskünfte erwartet werden kann.⁹⁷ Gleichzeitig anerkennt die EK allerdings auch, dass kleinere Fehler angesichts der Komplexität großer multinationaler Unternehmen unvermeidbar sein können und diesen demnach darin kein Vorwurf der Fahrlässigkeit begründet werden kann.⁹⁸

Demnach bleibt also festzustellen, dass für einen Verstoß gegen das Vollzugsverbot zwar definitiv schuldhaftes Verhalten notwendig ist, es jedoch für das Vorliegen eines Verstoßes gegen Art 7 Abs 1 FKVO ohne weiteren Bedeutung ist, ob ein vorsätzliches oder bloß fahrlässiges Verhalten der Zuwiderhandlung zugrunde gelegen hat. Ob es sich allerdings um ein vorsätzliches oder fahrlässiges Vorgehen gehandelt hat, dass den Verstoß ausgelöst hat, spielt jedoch im Rahmen der Strafbemessung – also insbesondere bei der Bemessung der Geldbuße – als erschwerender oder mildernder Faktor eine nicht unbedeutende Rolle.

C. Sanktionshöhe

1. Ausmaß der Sanktion

Art 14 FKVO nennt nur den Höchstbetrag von 10 % des Gesamtumsatzes als Geldbußenrahmens für einen Verstoß gegen das Vollzugsverbot und verweist bezüglich der Berechnung des Gesamtumsatzes auf Art 5 FKVO. Die Mitteilung der Kommission bezüglich der Berechnung des Umsatzes⁹⁹ ist entsprechend anzuwenden. Jedoch besteht keine

⁹⁵ Vgl. EK, 10.6.2009 COMP/M.4994, Electrabel/Compagnie Nationale du Rhone, Rz 204.

⁹⁶ Vgl. EK, 28.7.1999 M.1543, Sanofi/Synthelabo, Rz 16; vgl. EK, 14.12.1999 COMP/M.1608, KLM/Martinair II, Rz 43; vgl. EK, 7.7.2004 COMP/M.3255, TetraLaval/Sidel, Rz 100.

⁹⁷ Vgl. EK, 7.7.2004 COMP/M.3255, TetraLaval/Sidel, Rz 103.

⁹⁸ Vgl. EK, 19.6.2002 COMP/M.2624, BP/Erdölchemie, Rz 40; vgl. Fleischmann in Bornkamm/Montag/Säcker (Hrsg.), Münchner Kommentar Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht, Kartellrecht Missbrauchs- und Fusionskontrolle, I2, München 2015, Art. 14 FKVO, Rz 23ff.

⁹⁹ Vgl. EK, 2.3.1998, Mitteilung der Kommission über die Berechnung des Umsatzes im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, ABI 1998 C 066 S 25ff, Rz 1ff.

absolute Grenze für die Höhe der Geldbuße.¹⁰⁰ Dies wurde in der Literatur vereinzelt angezweifelt¹⁰¹ jedoch bisher von der EK und den europäischen Gerichten nicht weiter aufgegriffen.¹⁰²

Für die Bemessung einer Geldbuße spielt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ebenso eine Rolle. In einem Verfahren zur Festsetzung der Geldbuße darf jedoch nicht nur deswegen eine Ermäßigung gewährt werden, weil die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines betroffenen Unternehmens - gemeint ist hier die Finanzlage - schlecht ist; ein derartiges Vorgehen würde dazu führen, dass die am wenigsten den Marktbedingungen angepassten Unternehmen einen ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteil zu verschaffen.¹⁰³ Mit anderen Worten würde man schlechtes Wirtschaften von Unternehmen durch die Verhängung geringer Geldbußen belohnen. Zur Festlegung des Kriteriums der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wird regelmäßig auf den Umsatz und nicht etwa auf andere Parameter, wie etwa den Gewinn, abgestellt. Insofern folgt der Geldbußenrahmens des Art 14 FKVO auch dieser Überlegung indem er das Höchstausmaß der Geldbuße nicht in einem absoluten Geldbetrag festsetzt, sondern diesen in % im Verhältnis zum Umsatz der gegen das Vollzugsverbot verstoßenden Unternehmen festsetzt. Diese Regelung der Geldbußenobergrenze setzt sowohl spezial- wie auch generalpräventive Überlegungen bestmöglich um, indem sie eine an die Unternehmensgröße angepasste Geldbuße determiniert.

Im Kern entspricht die Vorschrift inhaltlich der Regelung des Art 23 VO 1/2003; durch die Neufassung der FKVO im Jahr 2004 wurden diese beiden auch hinsichtlich der Berechnungsweise der Geldbuße vereinheitlicht. Die Berechnung orientiert sich nun, wie oben bereits ausgeführt, prozentual am Gesamtumsatz des vergangenen Geschäftsjahres des beteiligten Unternehmens, wodurch sichergestellt wird, dass die angedrohte Bußgeldhöhe sowohl mit der wirtschaftlichen Entwicklung als auch mit einer etwaigen Geldentwertung Schritt halten kann.¹⁰⁴

Die EK hat auch hinsichtlich der Höhe der zu verhängenden Geldbuße im eigenen Ermessen zu entscheiden.¹⁰⁵

100 Vgl. Fleischmann in Bornkamm/Montag/Säcker (Hrsg.), Münchner Kommentar Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht, Kartellrecht Missbrauchs- und Fusionskontrolle, I2, München 2015, Art 14 FKVO, Rz 30.

101 Vgl. Soltész/Steinle/Bielez, Rekordgeldbußen versus Bestimmtheitsgebot – Die Kartellverordnung auf dem Prüfstein höherrangigen Gemeinschaftsrechts, EuZW 2003, 202 (207); vgl. Schwarze, Rechtsstaatliche Grenzen der gesetzlichen und richterlichen Qualifikation von Verwaltungssanktionen im europäischen Gemeinschaftsrecht, EuZW 2003, 261 (267).

102 Vgl. EuGH 22.5.2008 C-266/06 P, Evonik Degussa GmbH.

103 Vgl. EuGH 29.6.2006 C-308/04 P, SGL Carbon.

104 Vgl. Maass in Langen/Bunte (Hrsg.), Kartellrecht, Kommentar, II13, München 2018, Art 14 FKVO, Rz 1.

105 Vgl. Fleischmann in Bornkamm/Montag/Säcker (Hrsg.), Münchner Kommentar Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht, Kartellrecht Missbrauchs- und Fusionskontrolle, I2, München 2015, Art 14 FKVO, Rz 32; vgl. Maass in Langen/Bunte (Hrsg.), Kartellrecht, Kommentar, II13, München 2018, Art 14 FKVO, Rz 4.

2. Berechnungsgrundlage

Als Bemessungsgrundlage für die Höhe der Geldbuße wird der weltweit erwirtschaftete Gesamtumsatz der am Verstoß beteiligten Unternehmen des vergangenen Geschäftsjahres herangezogen.

Die Höchstgrenze der Geldbuße bei einem Verstoß gegen das Vollzugsverbot liegt gemäß Art 14 Abs 1 lit b) FKVO bei 10 % des im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes der beteiligten Unternehmen. Unter dem vorausgegangenen Geschäftsjahr ist nach dem Zweck und Wortlaut der Bestimmung das letzte Geschäftsjahr vor Erlass der Entscheidung zu verstehen.¹⁰⁶ Im Unterschied hierzu wird für die konkrete Bemessung einer Geldbuße, sofern eine Berechnungsmethode anhand der tatbezogenen Umsatzen erfolgt, im Regelfall auf den Umsatz im letzten vollständigen Geschäftsjahr herangezogen, in den die beteiligten Unternehmen an der Zuwiderhandlung beteiligt waren.¹⁰⁷

3. Faktoren bei der Bemessung der Geldbuße nach der FKVO

Bei der Verhängung einer Geldbuße nach FKVO verfügt die EK bei deren Bemessung über einen großen Ermessensspielraum; Art 14 Abs 3 FKVO gibt in diesem Zusammenhang eine demonstrative Aufzählung der Bemessungskriterien vor und bestimmt lediglich, dass die EK bei der Festsetzung der Höhe einer Geldbuße die Art, Schwere und Dauer der Zuwiderhandlung zu berücksichtigen hat.¹⁰⁸ Es ist also eine Gesamtbeurteilung sämtlicher Umstände des Einzelfalls vorzunehmen.¹⁰⁹ Die EK hat jedoch die Festsetzung der konkreten Geldbuße auch zu begründen, was idR durch die Festsetzung eines Ausgangsbetrags und die Ermittlung von Zu- und Abschlägen aufgrund von erschwerenden bzw. mildernden Umständen passiert.¹¹⁰

Die Bußgeldleitlinien der EK¹¹¹ beziehen sich nur auf Geldbußen nach der VO 1/2003 und sind deshalb ebenso wenig - auch nicht analog - für die Berechnung der Geldbuße gemäß

¹⁰⁶ Vgl. EuGH 15.10.2002 C-238/99 P, Limburgse Vinyl Maatschappij, Rz 593.

¹⁰⁷ Vgl. EK, 1.9.2006, Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG G) Nr. 1/2003, ABI C-210/02, Rz 13.

¹⁰⁸ Vgl. Maass in Langen/Bunte (Hrsg.), Kartellrecht, Kommentar, II13, München 2018, Art 14 FKVO, Rz 4; vgl. Fleischmann in Bornkamm/Montag/Säcker (Hrsg.), Münchner Kommentar Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht, Kartellrecht Missbrauchs- und Fusionskontrolle, I2, München 2015, Art 14 FKVO, Rz 32; vgl. York von Wartenburg in Loewenheim/Meessen/Riesenkampff/Kersting/Meyer-Lindemann (Hrsg.), Kartellrecht, Europäisches und Deutsches Recht, Kommentar3, München 2016, Art 14 FKVO, Rz 16.

¹⁰⁹ Vgl. Bechtold/Bosch/Brinker, EU-Kartellrecht, Kommentar3, München 2014, Art 14 FKVO, Rz 15.

¹¹⁰ Vgl. Maass in Langen/Bunte (Hrsg.), Kartellrecht, Kommentar, II13, München 2018, Art 14 FKVO, Rz 4; vgl. York von Wartenburg in Loewenheim/Meessen/Riesenkampff/Kersting/Meyer-Lindemann (Hrsg.), Kartellrecht, Europäisches und Deutsches Recht, Kommentar3, München 2016, Art 14 FKVO, Rz 16f; vgl. Bechtold/Bosch/Brinker, EU-Kartellrecht, Kommentar3, München 2014, Art 14 FKVO, Rz 15ff.

¹¹¹ Vgl. EK, 1.9.2006, Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG G) Nr. 1/2003, ABI C-210/02, S 1.

Art 14 FKVO anzuwenden wie die Mitteilung der EK über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen.¹¹²

Außerdem ist die Höhe eines Bußgeldes grundsätzlich unabhängig von der wettbewerbsrechtlichen Beurteilung in der Hauptsache. Somit ist es auch kein mildernder Umstand, dass die Fusion letztlich zu Umsetzung freigegeben wurde. Das Fehlen von Auswirkungen des vorzeitig vollzogenen Zusammenschlusses auf dem Markt, soll für die Bemessung der Geldbuße, nach Meinung des EuGs, nicht relevant sein.¹¹³ Demgegenüber kann es erschwerend berücksichtigt werden, dass (falschen oder verweigerten) Angaben die Entscheidung wesentlich beeinflusst haben.¹¹⁴ Als Indiz für die Schwere des Verstoßes sieht es die EK im Falle einer Zuwiderhandlung gegen das Vollzugsverbot an, wenn die Transaktionen später nur unter Zusagen freigegeben werden konnte.¹¹⁵ Auch bereits vorangegangene Vergehen wegen ähnlicher Verstöße wirken sich bei der Festsetzung der Geldbuße in der Weise aus¹¹⁶; dies selbst dann, wenn sich dies, wie im Fall von *Marine Harvest* auf frühere Verstöße gegen das Vollzugsverbot nach nationaler Fusionskontrolle bezogen. Auch eine bloß fahrlässig begangene Zuwiderhandlung kann, nach Ansicht des EuG, nicht zu einer Herabsetzung der Geldbuße führen.¹¹⁷ Jedoch wertet die EK das Einräumen eines Verstoßes sowie den Verzicht auf Akteneinsicht und eine mündliche Verhandlung, ähnlich wie im Kartellrecht, als strafmildernd, weil dadurch das administrative Verfahren erheblich abgekürzt werden kann.¹¹⁸ Außerdem kann sich ein Verzicht auf die de facto Kontrolle bei einer Umgehung des Vollzugsverbots ebenso strafmildernd auswirken.¹¹⁹

In der Folge soll kurz auf die einzelnen Faktoren bei der Bemessung der Geldbuße eingegangen werden:

¹¹² Vgl. EK, 8.12.2006, Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen, ABI 2006 C 298/17, Rz 1ff; vgl. Maass in Langen/Bunte (Hrsg.), Kartellrecht, Kommentar, II13, München 2018, Art 14 FKVO, Rz 4; vgl. Fleischmann in Bornkamm/Montag/Säcker (Hrsg.), Münchner Kommentar Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht, Kartellrecht Missbrauchs- und Fusionskontrolle, I2, München 2015, Art 14 FKVO, Rz 32; vgl. Körber in Immenga/Mestmäcker (Hrsg.), Wettbewerbsrecht, I5, München 2012, Art 14 FKVO, Rz 7; vgl. Bechtold/Bosch/Brinker, EU-Kartellrecht, Kommentar3, München 2014, Art 14 FKVO, Rz 15ff.

¹¹³ Vgl. EuG 12.12.2012 T-332/09 Electrabel/Compagnie Nationale du Rhone, Rz 253.

¹¹⁴ Vgl. EK, 18.5.2017, Pressemitteilung IP/17/1369.

¹¹⁵ Vgl. 23.7.2014 COMP/M.7184, Marine Harvest /Mopol, Rz 150ff.

¹¹⁶ Vgl. 23.7.2014 COMP/M.7184, Marine Harvest /Mopol, Rz 159ff.

¹¹⁷ Vgl. EuG 12.12.2012 T-332/09 Electrabel/Compagnie Nationale du Rhone; bestätigt durch EuGH 3.7.2014 C 84/13 P, Electrabel/Compagnie Nationale du Rhone.

¹¹⁸ Vgl. EK, 18.5.2017, Pressemitteilung IP/17/1369.

¹¹⁹ Vgl. 23.7.2014 COMP/M.7184, Marine Harvest /Mopol; vgl. Maass in Langen/Bunte (Hrsg.), Kartellrecht, Kommentar, II13, München 2018, Art 14 FKVO, Rz 4f.

a) *Art des Verstoßes*

Die Art des zu ahndenden Verstoßes ist im Falle eines Verstoßes gegen Art 7 Abs 1 FKVO der vorzeitige Vollzug des Fusionsvorhabens; also die Schaffung „vollendeter Tatsachen“ durch die Einräumung der Kontrollmöglichkeit des seitens des Erwerbers hinsichtlich des Targets. Ein Verstoß gegen das Vollzugsverbot kann entweder in der Einräumung einer solchen Kontrollmöglichkeit vor der endgültigen Entscheidung der EK hinsichtlich des Fusionsvorhabens sein oder aber die Einräumung einer Kontrollmöglichkeit ohne vorherige Anmeldung und Genehmigung durch die Kartellbehörde. Die Vollzugshandlung muss hierbei nicht innerhalb des Gemeinschaftsgebiets gesetzt werden; vielmehr reicht, aufgrund der extraterritorialen Anwendung der FKVO, auch die Setzung einer Vollzugshandlung in einem Drittstaat aus um einen Verstoß gegen das Vollzugsverbot anzunehmen.¹²⁰

b) *Schwere und Dauer der Rechtsverletzung*

Bei der Bemessung der Geldbuße ist auf die Schwere und die Dauer des Verstoßes Rücksicht zu nehmen; diese beiden Kriterien kommt in diesem Zusammenhang zentrale Bedeutung zu.¹²¹ Hierbei bezieht sich der Begriff der Schwere im Wesentlichen auf die konkreten Merkmale der Zuwiderhandlung; jedoch ist eine klare Abgrenzung zu anderen Umständen, wie bspw. Erschwerungs- oder Milderungsgründen, die sich regelmäßig auf die individuelle Rolle eines Unternehmens beziehen, nicht immer leicht möglich, weil sich die einzelnen Kriterien der Geldbußenbemessung in gewissen Ausmaße überschneiden. Die Schwere der Zuwiderhandlung wird durch eine Vielzahl von Gesichtspunkten ermittelt, zu denen die Art der Zuwiderhandlung, der wirtschaftliche und rechtliche Kontext, die besonderen Umstände des Falles und die Abschreckungswirkung der Geldbuße zu zählen sind. Als ein Indiz für die Schwere des Verstoßes gegen das Vollzugsverbot sah es die EK bspw. an, wenn die Transaktion in später nur unter Zusagen freigegeben werden konnte.¹²² Außerdem wirken sich auch vergangene Vergehen im Zusammenhang mit ähnlichen Verhaltensweisen strafverschärfend, und als Indiz für die Schwere des Verstoßes, aus¹²³; dies selbst dann, wenn sich die vergangenen Vergehen, wie in der *Rs Marine Harvest /Morphol* auf frühere Verstöße gegen das Vollzugsverbot nach dem nationalen Fusionsrecht bezogen haben.¹²⁴ Hier wäre zum Beispiel auch die Frage zu stellen, ob ein Verstoß gegen das Vollzugsverbot lediglich

¹²⁰ Jedoch sieht die FKVO die Möglichkeit zur Freistellung des Vollzugs eines Fusionsvorhabens in einzelnen Staaten, nach Absprache mit der EK vor.

¹²¹ Vgl. Art 23 Abs 3 VO 1/2003; vgl. EuG 14.5.1998 T-347/94, SCA Holding/Kommission; vgl. Solé, Das Verfahren vor dem Kartellgericht², Wien 2019, Rz 529ff.

¹²² Vgl. EK, 23.7.2014 COMP/M.7184, Marine Harvest /Morphol, Rz 150ff.

¹²³ Vgl. EK, 23.7.2014 COMP/M.7184, Marine Harvest /Morphol, Rz 159ff.

¹²⁴ Vgl. Maass in Langen/Bunte (Hrsg.), Kartellrecht, Kommentar, II13, München 2018, Art 14 FKVO, Rz 4ff.

durch eine einzelne Vollzugshandlung oder durch mehrere unterschiedliche - vielleicht sogar in wiederholter Weise - begangen wurde, was sich ohne Zweifel auf die Höhe der Geldbuße auswirken würde. Auch die Dauer eines Verstoßes kann für die Bemessung der Geldbuße von Relevanz sein; so wird es einen Unterschied machen, ob eine Vollzugshandlung bereits kurz nach Anmeldung des Zusammenschlussvorhabens gesetzt wurde oder zeitnah zur fusionsrechtlichen Freigabe. Außerdem kann die Dauer des Verstoßes auch im Ausmaß von mehreren Jahren bestehen, wenn ein anmeldepflichtiger Zusammenschluss - eventuell trotz Kenntnis der Anmeldepflicht - nicht angemeldet wurde; in diesem Fall wird der Verstoß gegen das Vollzugsverbot wohl nur durch Mitbewerber angezeigt werden können, da die Behörden regelmäßig keine Kenntnis von sämtlichen Zusammenschlüssen auf sämtlichen Märkten haben werden.

c) Erzielte Bereicherung

Bei der Bewertung des Verstoßes und der damit in Verbindung stehenden Bemessung der Geldbuße ist auch die Höhe der erzielten Bereicherung der am Verstoß beteiligten Unternehmen zu berücksichtigen. Dies spielt auch in Bezug auf das Vollzugsverbot eine Rolle, da Unternehmen aus dem vorzeitigen Vollzug des Zusammenschlusses durchaus Umsätze erzielen könnten. Diese durch Verstoß gegen das Vollzugsverbot erzielten Umsätze können jedoch in nicht pauschal festgelegt werden. Sind also von Art und Umfang des Fusionsvorhabens und den betroffenen Märkten abhängig, sodass die Höhe der erzielten Umsätze nur ein weiteres Kriterium bei der Bemessung einer Geldbuße darstellen können.

d) Grad des Verschuldens

Von Bedeutung für die Höhe der Geldbuße ist auch der Grad des Verschuldens am Verstoß gegen das Vollzugsverbot. Ein Fall, in dem die Umsatzschwellen aufgrund leichter Fahrlässigkeit falsch berechnet wurden und das Fusionsvorhaben in der Folge nicht zur Genehmigung angemeldet und somit auch gegen das Vollzugsverbot verstoßen wurde, ist anders zu sanktionieren als ein vorsätzlicher - ja vielleicht sogar absichtlicher - Verstoß gegen das Vollzugsverbot. Umgekehrt lässt sich sehr wohl eine klare Tendenz der EK erkennen, wonach vorsätzlich oder sogar absichtliche Verstöße mit einer höheren Geldbuße geahndet werden als bloß fahrlässige.¹²⁵ Andererseits stellt das EuG in der *Rs Electrabel/Compagnie*

125 Vgl. Fleischmann in Bornkamm/Montag/Säcker (Hrsg.), Münchner Kommentar Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht, Kartellrecht Missbrauchs- und Fusionskontrolle, I2, München 2015, Art 14 FKVO, Rz 33.

*Nationale du Rhone*¹²⁶ aber fest, dass die bloß fahrlässige Begehung eines Verstoßes nicht zur Herabsetzung der Geldbuße führen kann.¹²⁷

In die Beurteilung des Verschuldens ist dabei auch der Grad der Erfahrungen der beteiligten Unternehmen sowie deren Berater mit Fusionsvorhaben und derartigen Verfahren einzubeziehen.¹²⁸ Mangelhafte Organisation oder interne Kommunikationsprobleme in großen Unternehmen wirken jedoch nicht entlastend.¹²⁹

D. Tatsachen- oder Rechtsirrtum

In der FKVO finden sich keine Vorschriften, die festlegen, welche Auswirkungen Tatsachen- oder Rechtsirrtümer hinsichtlich des Verschuldens an einem Verstoß gegen das Vollzugsverbot haben. Im System der Legalausnahme ist jedoch das Irrtumsproblem systemimmanent.¹³⁰

Denkbar wäre etwa der Fall, dass bei der Durchführung einer Fusion in einem Drittstaat darauf verzichtet wird, das Vorhaben auch bei der EK zur Prüfung anzumelden, weil die Umsatzschwellen aufgrund falscher Informationen oder Fehler bei der Berechnung unrichtig festgestellt wurden und deswegen keine Anmeldung erfolgt. Insofern liegt bei Vorliegen eines Tatsachenirrtums kein Verschulden vor. Die Verbotsbestimmungen der FKVO knüpfen vielfach an konkrete Marktverhältnisse an; eine Einschätzung, wie viel Marktmacht ein bestimmtes Unternehmen besitzt, setzt meist eine komplexe, wirtschaftliche Beurteilung voraus, bei der es (unverschuldet) zu Irrtümern kommen kann.¹³¹

Auch in Bezug auf Rechtsunkenntnis und Rechtsirrtümer sieht das Gemeinschaftsrecht die Unkenntnis eines Unternehmens darüber, dass es sich mit dem ihm zur Last gelegten Verhalten einer Einschränkung des Wettbewerbs schuldig gemacht hat, für ausreichend an, um eine Sanktion zu verhängen.¹³² Hierunter ist auch der Fall zu subsumieren, dass bei einer

¹²⁶ Vgl. EuG 12.12.2012 T-332/09, *Electrabel/Compagnie Nationale du Rhone*; bestätigt durch EuGH 3.7.2014 C 84/13 P, *Electrabel/Compagnie Nationale du Rhone*.

¹²⁷ Vgl. Maass in Langen/Bunte (Hrsg.), *Kartellrecht, Kommentar*, II13, München 2018, Art 14 FKVO, Rz 4ff.

¹²⁸ Vgl. EK, 7.7.2004 COMP/M.3255, *TetraLaval/Sidel*, Rz 103, „Tetra ist ein multinationaler Konzern, der Erfahrungen mit Fusionskontrolle Verfahren und Anmeldungen besitzt. Während des Verfahrens wurde das Unternehmen von mindestens zwei auf diesem Gebiet bewanderten Anwaltskanzleien beraten, weshalb zu Recht ein hoher Grad an Sorgfalt bei der Erteilung richtiger und vollständiger Informationen erwartet werden darf“; vgl. Körber in Immenga/Mestmäcker (Hrsg.), *Wettbewerbsrecht*, I5, München 2012, Art 14 FKVO, Rz 7.

¹²⁹ Vgl. EK, 19.6.2002 COMP/M.2624, *BP/Erdölchemie*, Rz 39; vgl. York von Wartenburg in Loewenheim/Meessen/Riesenkampff/Kersting/Meyer-Lindemann (Hrsg.), *Kartellrecht, Europäisches und Deutsches Recht, Kommentar*3, München 2016, Art 14 FKVO, Rz 13; EK, 18.2.1998 IV/M.920, *Samsung/AST*, Rz 12; EK, 28.7.1999 IV/M.1543, *Sanofi/Synthelabo*, Rn 21; EK, 15.12.1999 COMP/M.1608, *KLM/Martinair II*; EK, 7.7.2004 IV/M.3255, *TetraLaval/Sidel*, Rz 104; vgl. Körber in Immenga/Mestmäcker (Hrsg.), *Wettbewerbsrecht*, I5, München 2012, Art 14 FKVO, Rz 7.

¹³⁰ Vgl. Sura in Langen/Bunte (Hrsg.), *Kartellrecht, Kommentar*, II13, München 2018, Art 23 VO 1/2003, Rz 38.

¹³¹ Vgl. Solé, *Das Verfahren vor dem Kartellgericht*2, Wien 2019, Rz 529ff.

¹³² Vgl. EuG 6.7.2000 T-62/98, *Volkswagen/Kommission*, Rz 334.

Fusion in einem Drittstaat die vergleichsweise niedrigen Aufgriffsschwellen in der europäischen Fusionskontrolle übersehen und deswegen nicht angemeldet wurden.

E. Verjährung

Die Verjährung von Geldbußen nach Art 14 FKVO ist nicht in der FKVO selbst sondern in der VO 2988/74¹³³ geregelt. Gemäß Art 1 Abs 1 VO 2988/74 verjähren die Befugnisse zur Verhängung von Geldbußen bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über Anmeldungen von Unternehmen und Unternehmensvereinigungen, über die Einholung von Auskünften oder die Vornahme von Nachprüfungen in drei Jahren¹³⁴ und bei den übrigen Zuwiderhandlungen in fünf Jahren.¹³⁵ Diese Verjährungsfristen beginnen gemäß Art 1 Abs 2 VO 2988/74 mit dem Tag, an dem die Zuwiderhandlung begangen wurde; bei dauernder oder fortgesetzter Zuwiderhandlung beginnt die Verjährungsfrist aber erst mit dem Tag an dem die Zuwiderhandlung beendet wurde zu laufen.¹³⁶

Das EuG hat in der *Rs Electrabel*¹³⁷ festgestellt, dass es sich beim Verstoß gegen das Vollzugsverbot einerseits um ein Dauerdelikt handelt und die Zuwiderhandlung nach lit b) in fünf Jahren ab Beendigung der Zuwiderhandlung verjährt. Das Dauerdelikt endet jedoch nur durch eine Entscheidung der EK oder zu einem früheren, angesichts der Umstände zu berücksichtigenden, Zeitpunkt.¹³⁸

Diese Ansicht ist schon deswegen durchaus nachvollziehbar, weil auch die Folgen für den Wettbewerb bei einem nicht genehmigten Vollzug eines Fusionsvorhabens, länger andauernd sind; so wird der Wettbewerb zwischen den beteiligten Unternehmen einerseits und mit Dritten andererseits bis zu einer Entscheidung über die Fusion oder einem früheren, zu berücksichtigenden Zeitpunkt, möglicherweise verzerrt.

Demnach stellt sich die Frage nach der Verjährung einer Geldbuße gar nicht, da das Delikt im Wesentlichen nur durch die Entscheidung der EK oder einer anderen Kartellbehörde eines MS abgeschlossen werden kann und folglich die Verjährungsfrist nicht zu laufen beginnt. Insofern stellt sich die Frage nach der genauen Dauer der Verjährungsfrist in weiterer Folge nicht.

133 VO, Verordnung (EWG) Nr. 2988/74 des Rates vom 26. November 1974 über die Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung im Verkehrs- und Wettbewerbsrecht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, ABl. L 1974/319, 1.

134 lit a).

135 lit b).

136 Vgl. Körber in Immenga/Mestmäcker (Hrsg.), Wettbewerbsrecht, I5, München 2012, Art 14 FKVO, Rz 10.

137 Vgl. EuG 12.12.2012, T-332/09, *Electrabel/Compagnie Nationale du Rhone*.

138 Vgl. EuG 12.12.2012, T-332/09, *Electrabel/Compagnie Nationale du Rhone*, Rz 212.

Als „früheren, angesichts der konkreten Umstände zu berücksichtigendem Zeitpunkt“¹³⁹ ist die Auflösung des verstoßenden Unternehmens bzw. der verstoßenden Unternehmen denkbar. Jedoch fehlt es in diesem Fall an einem Schuldner für die Geldbuße, sodass eine Verjährung und die damit verbundene Frist ebenso keine Rolle spielt.

Eine im konkreten Fall unmögliche Verjährung der Vollstreckung der Entscheidung mit der eine Geldbuße festgelegt worden ist, träte gemäß Art 4 VO 2988/74 fünf Jahren nachdem sie unanfechtbar geworden ist ein. Hierbei richtet sich die Vollstreckung selbst gemäß Art 299 AEUV nach den zivilprozessualen Vorschriften des Staates indessen Hoheitsgebiet die Vollstreckung vorgenommen werden soll.¹⁴⁰

F. Person des Schuldners

1. Grundsätzliches

Natürlich ist, im Fall der Verhängung von Sanktionen aufgrund Verstoßes gegen das Vollzugsverbot, die Person des Schuldners der Geldbuße genau in der jeweiligen Entscheidung zu benennen.

Im Kontext des europäischen Kartellrechts wird vom Gesamtbegriff des Unternehmens ausgegangen. Dieser umfasst demnach jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einrichtung, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung. Ein Unternehmen iSd Wettbewerbsrechts ist eine im Hinblick auf den jeweiligen Gegenstand der Zuwiderhandlung bestehende wirtschaftliche Einheit - also eine Gesamtheit materieller, immaterieller und personeller Faktoren, mit denen dauerhaft ein bestimmter wirtschaftlicher Zweck verfolgt wird.¹⁴¹ Im Unterschied zum Normadressaten muss der Adressat einer Geldbußenentscheidung jedoch Rechtspersönlichkeit besitzen, weil Sanktionen nur gegen natürliche Personen und juristische Personen mit Rechtspersönlichkeit verhängt und exekutiert werden können.¹⁴² Ausgangspunkt für die Verhängung einer solchen Sanktion ist, dass ein Unternehmen, das einen Wettbewerbsverstoß begangen hat nach dem Grundsatz der „persönlichen Verantwortlichkeit“ einzustehen hat. Die EK geht hierbei in zwei Schritten vor: in einem ersten Schritt wird von ihr untersucht, welche wirtschaftliche Einheit für die Zuwiderhandlung gegen das Kartellrecht verantwortlich ist. Dabei kommt es darauf an, welche

¹³⁹ EuG 12.12.2012, T-332/09, Electrabell/Compagnie Nationale du Rhone, Rz 212.

¹⁴⁰ Vgl. Körber in Immenga/Mestmäcker (Hrsg.), Wettbewerbsrecht, I5, München 2012, Art 14 FKVO, Rz 10.

¹⁴¹ Vgl. EuGH 10.9.2009 C-97/08 P, Akzo Nobel, Rz 54.

¹⁴² Vgl. Körber in Immenga/Mestmäcker (Hrsg.), Wettbewerbsrecht, I5, München 2012, Art 14 FKVO, Rz 5; vgl. Maass in Langen/Bunte (Hrsg.), Kartellrecht, Kommentar, II13, München 2018, Art 14 FKVO, Rz 5; vgl. EK, 2.3.1998, Mitteilung der Kommission über den Begriff der beteiligten Unternehmen in der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, ABI C 66/14 S 3, Rz 51f mit Verweis auf EK, 16.5.1991 M.82, ASKO/Jakobs/ADIA.

wirtschaftliche Einheit die Zuwiderhandlung zugerechnet werden kann. Anschließend bestimmt sie in einem zweiten Schritt den Adressaten der Geldbußenentscheidung.

Schuldner sind in diesem Zusammenhang die an dem vorzeitig vollzogenen Zusammenschluss beteiligten Unternehmer – also definitiv der Erwerber des Unternehmens, Unternehmensteil oder Rechts an einem anderen Unternehmen.

In Ermangelung von passender Rsp unklar war lange Zeit jedoch die Frage, ob auch dem Veräußerer eines Unternehmens - als Person die nicht als beteiligtes Unternehmen bezeichnet wird -, eine Geldbuße für einen Verstoß gegen das Vollzugsverbot auferlegt werden kann. Dagegen spricht jedenfalls, dass nur jeder „am Zusammenschluss beteiligten Unternehmer“ zur Anmeldung berechtigt ist.¹⁴³ Folgt man der Meinung von *Maas* in Bezug auf eine Sanktion nach dem FKVO, so kann auch der Veräußerer des Unternehmens mit einer Geldbuße für den Verstoß gegen das Vollzugsverbot belangt werden.¹⁴⁴

Die EK hat sich mittlerweile ebenso der Ansicht angeschlossen, dass sie keinerlei Befugnis zur Verhängung einer Sanktion gegen die nicht am Zusammenschluss beteiligten Personen und Unternehmen, die am Verstoß mitwirken, hat.¹⁴⁵ Zu denken wäre hier insbesondere an die Personen oder Unternehmen gegenüber denen die am Fusionsvorhaben beteiligten Unternehmen noch vor Freigabe als ein Unternehmen - und somit unter Verstoß gegen das Vollzugsverbot - auftreten, sowie der Veräußerer eines Unternehmens.

2. Extraterritorialität

Es stellt sich immer wieder die Frage, welche Bedeutung derartige Sanktionen bei Fusionen haben können, deren Vertragspartner ausschließlich Gesellschaften mit Sitz in Drittstaaten sind.

Bei der Verhängung von Bußgeldern jedoch stellt sich neben der, wie gerade oben erwähnten Frage der Anwendbarkeit auf ausländische Unternehmen bzw. solche, die ihren Sitz außerhalb des Gemeinschaftsgebiets der EU haben, auch jene der Exekution solcher Sanktionen, vorausgesetzt, dass man die obere Frage bejahend beantworten kann.

Sollten die am Verstoß gegen das Vollzugsverbot beteiligten Unternehmen ihren Sitz innerhalb des Gemeinschaftsgebiets der EU haben, ist die Frage der Exekution von möglichen

¹⁴³ Wessely meint jedoch, dass der Begriff des Beteiligten Unternehmers für die Frage der Berechtigung zur Anmeldung jedenfalls weiter zu verstehen ist als für den Zweck der Berechnung der Umsatzschwellen; vgl. Wessely, Das Recht der Fusionskontrolle und Medienfusionskontrolle, Wien 1995, 120.

¹⁴⁴ Vgl. Maass in Langen/Bunte (Hrsg.), Kartellrecht, Kommentar, II13, München 2018, Art 7 FKVO, Rz 27.

¹⁴⁵ Vgl. Wessely in Bornkamm/Montag/Säcker (Hrsg.), Münchner Kommentar Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht, Kartellrecht Missbrauchs- und Fusionskontrolle, I2, München 2015, Art 7 FKVO, Rz 107

Geldbußen noch relative einfach zu beantworten; für diesen Fall stellt sich in der EuVTVO¹⁴⁶ ein gesetzliche Grundlage für eine Vollstreckung. Sollten die zuwiderhandelnden Unternehmen ihren Sitz jedoch außerhalb des Unionsgebiets haben, so ist das eine Frage des Vorhandenseins von bilateralen Vereinbarungen zwischen den einzelnen Staaten untereinander bzw. zwischen den einzelnen Staaten und der EU als Staatenbund.

Sollte es jedoch einer Vollstreckung von Sanktionen nur aufgrund bilateraler Verträge kommen wäre es jedenfalls von Vorteil, dass die EU einheitliche Vorschriften für die Vollstreckung in Drittstaaten vorsehen würde. Dies unter anderem deshalb, weil Staatsoberhäupter mancher Staaten bereits bei den bloßen Gerüchten in Bezug auf Willkür und negativen Intensionen im Zusammenhang mit der eigenen Wirtschaft bereits mit erheblichen Strafzöllen auf Importe aus den vollstreckenden Ländern drohen.

¹⁴⁶ Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen, ABI L 143/15.

VII. Die Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen gegen Art 101 Abs 1 AEUV

Natürlich stellt der vorzeitige Vollzug eines Fusionsvorhabens beinahe immer auch einen Verstoß gegen das Kartellverbot des Art 101 AEUV da. Dies vor allem deswegen, weil ein Vollzug eines Fusionsvorhabens – welcher aus fusionsrechtlicher Sicht bereits dann vorliegt, wenn dem Erwerber eine Kontrollmöglichkeit hinsichtlich des Targets eingeräumt wird - nur in Ausnahmefällen ohne eine Form der Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Unternehmen – im konkreten Fall zumindest das des Erwerbers sowie das Targets – oder einer abgestimmten Verhaltensweise – zu denken wäre hier wäre bspw. an die Abstimmung von Produktsortimenten oder Kundendaten – denkbar ist.

Im Falle der Umsetzung eines Fusionsvorhabens bildet die künstliche Erhöhung der Markttransparenz in Form des Austausches bzw. der Weitergabe von Informationen das größte Potenzial für den Verstoß gegen das Kartellverbot gemäß Art 101 AEUV.¹⁴⁷ Die kartellrechtliche Bewertung eines Informationsaustauschs der beteiligten Unternehmen ist durch ein Spannungsverhältnis gekennzeichnet: Einerseits haben Erwerber, Veräußerer und Target ein berechtigtes Interesse, vor dem Kontrollwechsel umfassende Informationen über die potenzielle Transaktion auszutauschen¹⁴⁸; andererseits können von einem zu weitgehenden Informationsaustausch erhebliche Gefahren für den Wettbewerb ausgehen.¹⁴⁹ Im Einzelnen ist die Beurteilung von Informationsaustauschvorgängen im Zusammenhang mit Fusionsvorhaben äußerst kompliziert und stark vom Einzelfall abhängig; Orientierungshilfen bieten sowohl die Rechtsprechung des EuGH¹⁵⁰ als auch die Horizontalleitlinien der EK.¹⁵¹ Der Maßstab, an welchem der EuGH derartige Vorgänge misst, ist das Selbstständigkeitspostulat, welches der EuGH erstmalig in der *Rs Suiker Unie*¹⁵² formulierte. Es besagt, dass jedes Unternehmen selbstständig seine Politik auf dem gemeinsamen Markt bestimmt und verfolgt. Dem Postulat liegt die Überlegung zugrunde, dass die Autonomie der Marktteilnehmer bei der

147 Vgl. Rudowicz, Gun-Jumping, Verstöße gegen Art 7 FKVO und Art 101 AEUV durch den vorzeitigen Vollzug anmeldepflichtiger Zusammenschlüsse, Berlin 2016, 261; zu beachten ist jedoch, dass die Weitergabe von Informationen im Rahmen einer Due Diligence Prüfung – soweit diese den normalen Umfang nicht überschreitet – für das Kartellverbot unproblematisch ist.

148 So ist eine umfassende Informierung des Erwerbers bezüglich des Targets vor Durchführung der Transaktion unbedingt erforderlich, so dass dieser entscheiden kann, ob das Target entsprechende Eigenschaften besitzt, und eine mögliche Integration bereits planen kann; vgl. Rudowicz, Gun-Jumping, Verstöße gegen Art 7 FKVO und Art 101 AEUV durch den vorzeitigen Vollzug anmeldepflichtiger Zusammenschlüsse, Berlin 2016, 261.

149 Wurden im Vorfeld einer Transaktion durch Wettbewerber sensible, strategische Informationen ausgetauscht, kann dies die Unsicherheit über das zukünftige Marktverhalten der beteiligten Unternehmen vermindern. Besonders bedenklich kann sich ein derartiges Szenario in dem Fall auswirken, in dem der Zusammenschluss letztendlich nicht vollzogen wird; vgl. Rudowicz, Gun-Jumping, Verstöße gegen Art 7 FKVO und Art 101 AEUV durch den vorzeitigen Vollzug anmeldepflichtiger Zusammenschlüsse, Berlin 2016, 261f.

150 Vor allem in der *Rs T-Mobile Netherlands*; EuGH 4.6.2009 C-8/08, *T-Mobile Netherlands*.

151 Vgl. EK, 14.1.2011, Mitteilung der Kommission, Leitlinien zur Anwendbarkeit von Artikel 101 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit, ABI C 2011/11, 1, Rz 55ff; in der Folge als Horizontalleitlinien abgekürzt.

152 EuGH 16.12.1975, C-40/73, *Suiker Unie*.

Festlegung ihres Verhaltens eine Grundvoraussetzung für einen funktionierenden Wettbewerbsprozess darstellt.¹⁵³ Der EuGH führt dazu in der *Rs Suiker Unie* Folgendes aus:

„Die Kriterien der Koordinierung und der Zusammenarbeit [...] verlangen nicht die Ausarbeitung eines eigentlichen „Plans“; sie sind vielmehr im Sinne des Grundgedankens der Wettbewerbsvorschriften des Vertrages zu verstehen, wonach jeder Unternehmer selbstständig zu bestimmen hat, welche Politik er auf dem Gemeinsamen Markt zu betreiben gedenkt[...]. Es ist zwar richtig, daß dieses Selbstständigkeitspostulat nicht das Recht der Unternehmen beseitigt, sich dem festgestellten oder erwarteten Verhalten ihrer Mitbewerber mit wachem Sinn anzupassen; es steht jedoch streng jeder unmittelbaren oder mittelbaren Fühlungnahme zwischen Unternehmer entgegen, die bezweckt oder bewirkt, entweder das Marktverhalten eines gegenwärtigen oder potenziellen Mitbewerbers zu beeinflussen oder einen solchen Mitbewerber über das Marktverhalten ins Bild zu setzen, dass man selbst an den Tag zu legen entschlossen ist oder in Erwägung zieht.“¹⁵⁴

In der *Rs John Deere* wandte der EuGH das Selbstständigkeitspostulat erstmals auch auf die Fallgruppen des Informationsaustauschs an und stellte dabei maßgeblich darauf ab, ob anormale Marktbedingungen entstanden sind.¹⁵⁵ Der EuGH wandte das Selbstständigkeitspostulat auch in der *Rs T-Mobile Netherlands*¹⁵⁶ auf den Austausch von Informationen an und stellte dabei kumulativ auf die Beeinflussung oder Offenlegung des Marktverhaltens einerseits und das Entstehen anormaler Marktbedingungen andererseits ab¹⁵⁷:

„Was [...] den Austausch von Informationen zwischen Wettbewerbern betrifft, sind die Kriterien der Koordinierung und der Zusammenarbeit, die Voraussetzungen für aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen sind, im Sinne des Grundgedankens der Wettbewerbsvorschriften des EG-Vertrags zu verstehen, wonach jeder Unternehmer selbstständig zu bestimmen hat, welche Politik er auf dem Gemeinsamen Markt betreiben will [...]. Zwar nimmt dieses Selbstständigkeitspostulat den Unternehmen nicht das Recht, sich dem festgestellten oder erwarteten Verhalten ihrer Mitbewerber mit wachem Sinn anzupassen;

153 Vgl. Schlussantrag GA Kokott, 19.2.2009, Rs C-8/08, *T-Mobile Netherlands*, Rz 52.

154 EuGH 16.12.1975, C-40/73, *Suiker Unie*, Rz 173f.

155 „[...] [Das Selbstständigkeitspostulat] steht jedoch streng jeder unmittelbaren oder mittelbaren Fühlungnahme zwischen Unternehmen entgegen, die bezweckt oder bewirkt, daß Wettbewerbsbedingungen entstehen, die im Hinblick auf die Art der Waren oder erbrachten Dienstleistungen, die Bedeutung und Zahl der beteiligten Unternehmen sowie den Umfang des in Betracht kommenden Marktes nicht den normalen Bedingungen dieses Marktes entsprechen.“; vgl. EuGH 27.10.1994 C-7/95, *John Deere*, Rz 87; vgl. Rudowicz, *Gun-Jumping*, Verstöße gegen Art. 7 FKVO und Art. 101 AEUV durch den vorzeitigen Vollzug anmeldepflichtiger Zusammenschlüsse, Berlin 2016, 274f.

156 Vgl. EuGH 4.6.2009 C-8/08, *T-Mobile Netherlands*.

157 Vgl. Rudowicz, *Gun-Jumping*, Verstöße gegen Art 7 FKVO und Art 101 AEUV durch den vorzeitigen Vollzug anmeldepflichtiger Zusammenschlüsse, Berlin 2016, 274f.

es steht jedoch streng jeder unmittelbaren oder mittelbaren Fühlungnahme zwischen Unternehmen entgegen, die geeignet ist, entweder das Marktverhalten eines gegenwärtigen oder potentiellen Mitbewerbers zu beeinflussen oder einen solchen Mitbewerber über das Verhalten ins Bild zu setzen, das man selbst auf dem betreffenden Markt an den Tag zu legen entschlossen ist oder in Erwägung zieht, wenn diese Kontakte bezwecken oder bewirken, dass Wettbewerbsbedingungen entstehen, die im Hinblick auf die Art der Waren oder erbrachten Dienstleistungen, die Bedeutung und Zahl der beteiligten Unternehmen sowie den Umfang des im Betracht kommenden Marktes nicht den normalen Bedingungen dieses Marktes entsprechen.“¹⁵⁸

Auch die EK stellt in den Horizontalleitlinien auf das Selbstständigkeitspostulat ab, betrachtet jedoch die Beeinflussung oder Offenlegung eines Marktverhaltens und die Entstehung anormaler Marktbedingungen nicht als kumulative, sondern alternative Voraussetzungen.¹⁵⁹ Die EK führt weiter aus, dass der Informationsaustausch eine abgestimmte Verhaltensweise darstellen kann, wenn er die strategische Ungewissheit auf dem Markt verringert und dadurch die Kollision erleichtert; der Austausch strategischer Daten hingegen komme einer Abstimmung der Verhaltensweisen gleich, weil die Unabhängigkeit des Verhaltens der beteiligten Unternehmen auf dem Markt verringert und somit Wettbewerbsanreize minimiert werden.¹⁶⁰ Bei einer Untersuchung des Informationsaustauschs bezüglich eines Verstoßes gegen das Kartellverbot ist zu überprüfen, ob diese Auswirkungen auf das Wettbewerbsverhalten der beteiligten Unternehmen hat; also entgegen des Selbstständigkeitspostulats die beteiligten Unternehmen ihr Verhalten auf dem Markt nicht mehr autonom planen und umsetzen.¹⁶¹ Um die Möglichkeit des Eintretens derartiger Effekte zu beurteilen, kommt es maßgeblich auf die Eigenschaften der Informationen¹⁶² und deren Auswirkungen auf den Wettbewerbsprozess an.¹⁶³ Für den Verstoß gegen Art 101 AEUV ist jedenfalls ein Verhalten von zwei oder mehreren Unternehmen erforderlich, welches eine Wettbewerbsbeschränkung bezweckt oder lediglich bewirkt. Sollte festgestellt werden, dass ein Informationsaustausch eine Beschränkung des Wettbewerbs bezweckt¹⁶⁴, so ist die Prüfung an dieser Stelle bereits abgeschlossen, und das entsprechende Verhalten als Verstoß gegen Art 101 AEUV zu werten; sollte jedoch eine Beschränkung des Wettbewerbs lediglich bewirkt werden, so ist in der Folge eine

¹⁵⁸ EuGH 4.6.2009 C-8/08, T-Mobile Netherlands, Rz 32f; vgl. EuGH 16.12.1975, C-40/73, Suiker Unie, Rz 174; vgl. EuGH 14.7.1981 C-172/80, Züchner, Rz 14; vgl. EuGH 28.5.1998 C-7/95, John Deere, Rz 87.

¹⁵⁹ Vgl. Horizontalleitlinien, Rz 60f.

¹⁶⁰ Vgl. Horizontalleitlinien, Rz 61.

¹⁶¹ Vgl. EuGH 16.12.1975, C-40/73, Suiker Unie, Rz 173ff; vgl. EuGH 27.10.1994 C-7/95, John Deere, Rz 87; vgl. Horizontalleitlinien, Rz 61.

¹⁶² Also deren Eignung zur wettbewerbsrelevanten Beschränkung des Wettbewerbs auf dem relevanten Markt.

¹⁶³ Vgl. Horizontalleitlinien, Rz 61.

¹⁶⁴ = sog. Kernbeschränkung oder Hardcore restriction.

Marktstrukturanalyse¹⁶⁵ durchzuführen, um einen etwaigen Verstoß durch eine spürbare Beschränkung des Wettbewerbs¹⁶⁶ im Sinne der De-minimis-Bekanntmachung der EK¹⁶⁷ beurteilen zu können.¹⁶⁸

Natürlich ist nicht nur der Austausch von Informationen im Rahmen der Durchführung eines Fusionsvorhabens problematisch; vielmehr darf dem Erwerber vor Freigabe der Fusion durch die zuständige Kartellbehörde keine Möglichkeit zur Kontrolle über das Target eingeräumt werden, die es ihm ermöglichen würde, das Verhalten von seinem Unternehmen mit jenem des Targets bereits vor der Freigabe des Fusionsvorhabens in irgendeiner Weise abzustimmen. Demnach würde auch die Einräumung eines Zustimmungsvorbehalts oder Vetorechts des Erwerbers hinsichtlich der Entscheidungen des Targets nicht nur gegen das Vollzugsverbot, sondern auch gegen das Kartellverbot verstoßen, da es dem Erwerber die Option gewähren würde, das Marktverhalten des Targets bereits nach seinem Willen zu gestalten und damit das Marktverhalten von zwei oder mehreren Unternehmen aufeinander abzustimmen.

Um Kartellrechtsverletzungen zu verhindern, sollten die Parteien eine Vertraulichkeitsvereinbarung treffen, die wiederum den Umständen des Einzelfalls angepasst sein sollte, um einerseits die Integrationsplanung nicht unnötig zu erschweren und andererseits eine drohende Koordinierung des Marktverhaltens der Parteien vor Vollzug zu verhindern. Eine derartige Vertraulichkeitsvereinbarung wäre bereits bei der Anbahnung der Transaktion sinnvoll; dies umso mehr, wenn die beteiligten Unternehmen Wettbewerber auf dem Markt sind oder mit fusionsrechtlichen Bedenken der Wettbewerbsbehörden zu rechnen ist.¹⁶⁹ Sinnvoll wäre auch der Einsatz von Clean Teams; also Gruppen von Mitarbeitern, die die Fusion betreuen, jedoch für das Unternehmen nicht geschäftlich tätig werden und somit

165 = counter-factual.

166 Im Rahmen einer Theory of Harm.

167 Vgl. EK, 30.8.2014, Bekanntmachung über Vereinbarungen von geringer Bedeutung, die im Sinne des Artikels 101 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union den Wettbewerb nicht spürbar beschränken, ABI C 2014/291, 1, Rz 1ff.

168 Vgl. Rudowicz, Gun-Jumping, Verstöße gegen Art 7 FKVO und Art 101 AEUV durch den vorzeitigen Vollzug anmeldepflichtiger Zusammenschlüsse, Berlin 2016, 273ff; vgl., Bennett/Collins, The Law and Economics of Information Sharing: the Good, the Bad and the Ugly, ECJ 2010, 311; vgl. Besen/Gronemeyer, Kartellrechtliche Risiken bei Unternehmenskäufen, Informationsaustausch und Clean Team, CCZ 2009, 67; vgl. Bosch/Marquier, Fusionskontrolle: Neuere Entwicklungen zum Vollzugsverbot und Gun Jumping: Ausweitung der Gefahrenzone? EWS 2010, 113; vgl. Capobianco, Information Exchange under EC Competition Law. CMLR 2004, 1247; vgl. Dreher/Hoffmann, Kartellrechtsverstöße durch Informationsaustausch? Die neue kartellrechtliche Praxis und Rechtsprechung zum Informationsaustausch, WuW 2011, 1181; vgl. Fine „Information Exchanges Under EU Competition Law: Heading for Regulatory Overload, Anitrust Report 2010, Issue 3, 3ff; vgl. Hainz/Benditz, Indirekter Informationsaustausch in Hubans Spoke-Konstellationen – Der Teufel steckt im Detail, EuZW 2012, 686; vgl. Karenfort, Der Informationsaustausch zwischen Wettbewerbern – kompetitiv oder konspirativ? WuW 2008, 1154; vgl. Röhling/Haus, Hub and Spoke – Kartelle im Handel, KSzW 2011, 32; vgl. Röper, Covenants und das kartellrechtliche Durchführungsverbot, RdW 2009, 831; vgl. Schroeder, Informationsaustausch zwischen Wettbewerbern, WuW 2009, 718; vgl. Schubert, Informationsaustausch im Rahmen von Zusammenschlussvorhaben, ZWeR 2013, 54; vgl. Stöcker, Abstimmung über Dritte, WuW 2012, 835; vgl. Kofler-Senoner/Seedoch, Die Bankenklausel und „Warehousing“, ÖZK 2008, 16; vgl. Vormizeele von, Möglichkeiten und Grenzen von Benchmarking nach europäischem und deutschem Kartellrecht, WuW 2009, 143; vgl. Jaeger, Materielles Europarecht, Lehrbuch mit Originalquellen, Wien 2017, 280ff.

169 Vgl. Reysen/Jaspers, Kartellrechtliche Vorgaben für die Transaktions- und Integrationsplanung im M&A-Geschäft, WuW 6/2006, 602.

keine Möglichkeit zur Verhaltensabstimmung – und zum Verstoß gegen das Kartellverbot – auf dem Markt besteht.

Ein Verstoß gegen das Kartellverbot liegt jedoch nur dann vor, wenn diese Vereinbarung oder abgestimmte Verhaltensweise eine Wettbewerbsbeschränkung hinsichtlich des innergemeinschaftlichen Handels bezweckt¹⁷⁰ oder bewirkt, wobei diese beiden Merkmale alternativ zu sehen sind. Bei den bezweckten Wettbewerbsbeschränkungen besteht der Zweck der Absprache offenkundig in der Verringerung des Wettbewerbsdrucks. Hier reicht der objektiv wettbewerbsbeschränkende Zweck der Vereinbarung oder der abgestimmten Verhaltensweise bereits aus um einen Verstoß gegen das Kartellverbot festzustellen; der subjektive Wille der beteiligten Unternehmen eine Wettbewerbsbeschränkung zu bezwecken ist hier nicht notwendig, kann jedoch in die Gesamtbeurteilung berücksichtigt werden. Außerdem sind auch die wirtschaftlichen Begleitumstände in der Gesamtbeurteilung zu beachten.¹⁷¹ Art 101 Abs 1 lit a – c zählt demonstrativ Beispiele für bezweckte Wettbewerbsbeschränkungen auf, die auch im Rahmen der Umsetzung eines Fusionsvorhabens nicht nur denkbar sondern sogar teilweise typischerweise zu setzen sind; so wird das Festsetzen von An- und Verkaufspreisen sowie sonstiger Geschäftsbedingungen¹⁷² sowie die Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung, des Absatzes der technischen Entwicklung oder der Investitionen¹⁷³ typischerweise als Integrationsmaßnahmen im Rahmen der Umsetzung eines Fusionsvorhabens notwendig sein. Wird eine Absprache als bezweckte Wettbewerbsbeschränkung beurteilt, so ist kein Nachweis der konkreten Wettbewerbsbeschränkung mehr notwendig um einen Verstoß gegen das Kartellverbot festzustellen und in weiterer Folge zu sanktionieren, da davon ausgegangen wird, dass eine solche Verhaltensweise den Wettbewerb jedenfalls beschränken würde.¹⁷⁴

Bei einem bloß fahrlässig vorgenommenen vorzeitigen Vollzug eines Fusionsvorhabens wird man wohl kaum von einer Hard Core Restriction in Form einer bezweckten Wettbewerbsbeschränkung ausgehen können, da diese idR ein vorsätzliches und fast immer sogar absichtliches Vorgehen der beteiligten Unternehmen erfordert.

Auch für den Fall, dass keine Hard Core Restriction vorliegt, kann dennoch ein Verstoß gegen das Kartellverbot in Form einer bloß bewirkten Wettbewerbsbeschränkung vorliegen. Diese sind durch Art 101 untersagt, wenn sie die Marktstruktur und die Position der Vertragsparteien auf den europäischen Märkten spürbar beeinträchtigen. Hierbei wird die konkrete gegenwärtige Marktstruktur mit der hypothetischen Makrostruktur ohne die

170 Man spricht in diesen Fällen von den sog. Hard Core Restriction.

171 Vgl. Winner/Holzweber, Kartellrecht, Materielles Kartellrecht Rechtsdurchsetzung, Wien 2018, 23.

172 Art 101 Abs 1 lit a) AEUV.

173 Art 101 Abs 1 lit b) AEUV

174 Vgl. Winner/Holzweber, Kartellrecht, Materielles Kartellrecht Rechtsdurchsetzung, Wien 2018, 23.

Absprache verglichen um die Spürbarkeit der Absprache festzustellen. Eine Wettbewerbsbeschränkung muss in diesem Fall jedoch von den zuständigen Behörden – im Falle des Kartellverbots nach Art 101 AEUV ist es die EK – unter Würdigung aller Umstände im Einzelfall¹⁷⁵ nachgewiesen werden.¹⁷⁶

Es ist auch möglich, dass Unternehmen gegen das Kartellverbot verstoßen, dies jedoch bei Kenntnisnahme durch die EK weder zu Ermittlungen noch zur Verhängung irgendwelcher Sanktionen zwecks der Ahndung des Verstoßes führt. Eine solche Vorgangsweise ist in den Fällen zu erwarten, in denen der entsprechende Verstoß gegen das Kartellverbot in einem Bereich vorgenommen wurde der vom europäischen Gesetzgeber explizit vom Kartellverbot des Art 101 Abs 1 AEUV ausgenommen wurde und folglich gemäß Art 101 Abs 3 AEUV vom Kartellverbot freigestellt ist bzw. unter eine der Gruppenfreistellungsverordnung fällt.

Art 101 AEUV selbst enthält keine abschließende Regelung der Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen Art 101 Abs 1 AEUV. Das Unionsrecht selbst bestimmt durch diese Vorschrift lediglich die wichtigste zivilrechtliche Folge eines Verstoßes gegen das Kartellverbot des Art 101 AEUV: Vereinbarungen oder Beschlüsse, die nach Art 101 Abs 1 AEUV verboten sind, sind nichtig. Diese Nichtigkeit reicht so weit, um den Verstoß gegen das Kartellverbot ausreichend zu sanktionieren. Die nichtige Vereinbarung kann insoweit weder Rechtswirkungen zwischen den Vertragsparteien selbst erzeugen – was im Rahmen der in dieser Arbeit behandelten Thematik wohl bei Weitem die Relevantere Wirkung der Nichtigkeit ist -, als auch nicht Dritten entgegengehalten werden. Darüberhinausgehende privatrechtliche Konsequenzen richten sich nach dem Recht der MS. Nach der Entscheidungspraxis des EuGHs soll nach nationalem Recht verbotswidriges Handeln Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche auslösen, weil anderenfalls die praktische Wirksamkeit des Verbots in Art 101 beeinträchtigt wäre.¹⁷⁷ Der EuGH sieht es seit langem als seine Aufgabe an, zu wesentlichen Erleichterung diesbezüglicher privater Schadenersatzklagen beizutragen. Außerdem sind auch verwaltungsrechtliche Folgen des Verstoßes gegen Art 101 AEUV zu berücksichtigen, die jedoch im Rahmen dieser Arbeit nicht weiter behandelt werden. Außerdem sind auch bußgeldrechtliche Folgen nach der VO 1/2003¹⁷⁸ in weiterer Folge als wesentlichste Sanktionsform bei einem Verstoß gegen das Kartellverbot zu nennen, die in der Folge noch detailliert behandelt werden.¹⁷⁹

¹⁷⁵ Nach der sog. Bündeltheorie.

¹⁷⁶ Vgl. Winner/Holzweber, Kartellrecht, Materielles Kartellrecht Rechtsdurchsetzung, Wien 2018, 23ff.

¹⁷⁷ EuGH 20.9.2001 C-453/99, Courage/Crehan, Leitsatz 2 und Rz 24ff.

¹⁷⁸ VO, Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln, ABl L 2003/001, 1.

¹⁷⁹ Vgl. Hengst n Langen/Bunte (Hrsg.), Kartellrecht, Kommentar, II13, Köln 2018, Art 101 AEUV, Rz 545f.

A. Die Einzelnen Sanktionen

1. Geldbuße

Die wichtigste Sanktionsmöglichkeit bei einem Verstoß gegen das Kartellverbot des Art 101 Abs 1 AEUV ist die Verhängung einer Geldbuße durch die EK. Die entsprechende Regelung findet sich in Art 23 Abs 2 lit a) VO 1/2003. Dabei wird die alte Regelung des Art 15 Abs 2 lit a) VO 17/62¹⁸⁰ in das neue System der VO 1/2003 übernommen und entsprechend angepasst.¹⁸¹ In der Entscheidungspraxis der EK spielen solche Geldbußen wegen eines Verstoßes gegen das materielle Recht eine bei Weitem größere Rolle als solche, die wegen eines Verstoßes gegen die Verfahrensvorschriften gemäß Art 23 Abs 1 VO 1/2003 verhängt wurden.¹⁸² Diese Norm verfolgt das Ziel zu gewährleisten, dass die Unternehmen und Unternehmensvereinigungen die im Primärrecht verankerten Wettbewerbsregeln beachten.¹⁸³ Demnach darf die Geldbuße für einen Verstoß gegen Art 81¹⁸⁴ und 82¹⁸⁵ EGV¹⁸⁶, welche von der EK durch Entscheidung zu verhängen ist, den Höchstbetrag von 10 % des im vergangenen Geschäftsjahr durch die verstoßenden Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen erwirtschafteten Gewinns nicht übersteigen.

Voraussetzung für die Verhängung einer Geldbuße ist das Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen des Art 101 Abs 1 AEUV und das Fehlen der Voraussetzungen des Art 101 Abs 3 bzw. das Fehlen der Anwendbarkeit einer Gruppenfreistellungsverordnung.¹⁸⁷

2. Zivilrechtliche Nichtigkeit

Als eine weitere Sanktion des Verstoßes gegen das Kartellverbot ist die Nichtigkeit der Vereinbarung zu nennen. Von Relevanz für den Vollzug eines Fusionsvorhabens kann diese Nichtigkeitssanktion in den Fällen sein, in denen dem Erwerber ein Zustimmungsvorbehaltsrecht oder Vetorecht hinsichtlich der Entscheidungen des Targets in

180 VO, Verordnung (EWG) 17/62, Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des Vertrages, ABl 1962/13, 204

181 Vgl. Schneider/Engelsing in Bornkamm/Montag/Säcker (Hrsg.), Münchner Kommentar Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht, Kartellrecht Missbrauchs- und Fusionskontrolle, I2, München 2015, Art 23 VO 1/2003, Rz 98.

182 Vgl. Schneider/Engelsing in Bornkamm/Montag/Säcker (Hrsg.), Münchner Kommentar Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht, Kartellrecht Missbrauchs- und Fusionskontrolle, I2, München 2015, Art 23 VO 1/2003, Rz 98.

183 Vgl. Schneider/Engelsing in Bornkamm/Montag/Säcker (Hrsg.), Münchner Kommentar Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht, Kartellrecht Missbrauchs- und Fusionskontrolle, I2, München 2015, Art 23 VO 1/2003, Rz 98; vgl. Sura in Langen/Bunte (Hrsg.), Kartellrecht, Kommentar, II13, Köln 2018, Art 23 VO 1/2003, Rz 30.

184 Jetziger Art 101 AEUV.

185 Jetziger Art 102 AEUV.

186 Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ABl C 321/06, 1.

187 Vgl. Schneider/Engelsing in Bornkamm/Montag/Säcker (Hrsg.), Münchner Kommentar Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht, Kartellrecht Missbrauchs- und Fusionskontrolle, I2, München 2015, Art 23 VO 1/2003, Rz 99.

Form einer Vereinbarung eingeräumt wird, was nach hA das Fusionsvorhaben bereits vollzieht. Die Einräumung eines solchen Rechts für den Erwerber bietet diesem die Möglichkeit – gegebenenfalls auch vor der fusionskontrollrechtlichen Freigabe des Fusionsvorhabens durch die EK – Kontrolle über das Target auszuüben, was einen Verstoß gegen das Vollzugsverbot des Art 7 Abs 1 FKVO darstellt. Eine derartige Vereinbarung stellt jedoch auch potenziell einen Verstoß gegen Art 101 AEUV dar, und zwar dann, wenn durch diese eine Wettbewerbsbeschränkung entweder bezweckt oder bewirkt wird.

Diese Vereinbarungen, die gegen das Kartellverbot verstoßen sollen nichtig sein; also weder Wirkungen zwischen den Vertragsparteien entfalten noch Dritten gegenüber Wirkungen entfalten. Diese Nichtigkeit tritt automatisch – also ohne Zutun der EK oder einer nationalen Wettbewerbsbehörde – ein. Der EuGH beschreibt die Nichtigkeit derart, „dass sie die Vereinbarungen [...] in allen ihren vergangenen und zukünftigen Wirkungen erfasst. Folglich entfaltet die in Art 101 Abs 2 statuierte Nichtigkeit auch Wirkungen für die Vergangenheit.“¹⁸⁸

Im Unterschied zur Nichtigkeitssanktion nach der FKVO besteht bei der Nichtigkeit nach Art 101 Abs 2 AEUV jedoch nicht die Möglichkeit, dass diese zu einem späteren Zeitpunkt wieder wegfällt, weil kein Prüfungsverfahren zu einem angemeldeten Rechtsvorgang beendet werden kann; vielmehr besteht keine Möglichkeit die dem Kartellverbot widersprechenden Vereinbarungen wieder von der Nichtigkeitssanktion des Art 101 Abs 2 AEUV zu befreien.

Die in Art 101 Abs 2 AEUV normierte Nichtigkeitssanktion geht soweit, wie die Wirkungen der Vereinbarung mit dem Kartellverbot unvereinbar sind.¹⁸⁹ Nach der Entscheidungspraxis des EuGH sind außerdem nur die Teile der Vereinbarung von der Nichtigkeitssanktion nach Art 101 Abs 2 betroffen, die dem Kartellverbot des Art 101 Abs 1 AEUV entgegenstehen; nur für den Fall, dass dieser, dem Kartellverbot entgegenstehende, Teil nicht von der Vereinbarung an sich zu lösen ist, erstreckt sich die Nichtigkeit auf die gesamte Vereinbarung.¹⁹⁰ maW erfasst die Nichtigkeit nicht immer die gesamte Vereinbarung sondern erstreckt sich lediglich auf die jeweils verbotenen Teile einer solchen Vereinbarung und nur wenn diese nicht unabhängig von der restlichen Vereinbarung zu sehen sind erstreckt sich die Nichtigkeitssanktion auf die Vereinbarung als Ganzes. Demnach sind nur solche Vereinbarung nichtig, die eine Wettbewerbsbeschränkung im Binnenmarkt bezwecken oder bewirken.¹⁹¹ Sollte also eine gegen das Kartellverbot verstoßende Regelung, wie bspw. Ein

¹⁸⁸ EuGH 6.2.1973, 48/72, Brasserie de Haecht, Rz 86.

¹⁸⁹ Vgl. EuGH 25.11.1971 22/71, Béguelin; vgl. EuGH 28.2.1991 C-234/89, Delimitis/Henninger Bräu.

¹⁹⁰ Vgl. EuGH 11.9.2008 C-279/06, CEPASA.

¹⁹¹ Vgl. EuGH 30.6.1966 56/65, Maschinenbau Ulm; vgl. EuGH 13.7.1966 56/64, Grundig/Consten; vgl. Hengst n Langen/Bunte (Hrsg.), Kartellrecht, Kommentar, II13, Köln 2018, Art 101 AEUV, Rz 467ff.

Zustimmungsvorbehalt, nur eine Regelung in einem Konglomerat mehrerer Regelungen hinsichtlich eines Fusionsvorhabens sein, so betrifft die Nichtigkeitssanktion, vorausgesetzt dass die anderen Regelungen aus Kartellrechtlicher Sicht unbedenklich sind, nur den Zustimmungsvorbehalt.

Die Bedeutung dieser Nichtigkeitssanktion ist jedoch gering. Die vor allem deswegen, weil kartellrechtswidrige Vorgänge nach dem europäischen Kartellrecht nicht vorab zur Genehmigung angemeldet werden können – also keiner ex ante Prüfung unterliegen, sondern nur ex-post zu prüfen sind. Die Unternehmen, die im Rahmen der Umsetzung eines Fusionsvorhabens kartellrechtswidrige Handlungen setzen, indem sie etwa in einem Vertrag einen Zustimmungsvorbehalt des Erwerbers hinsichtlich wettbewerbsrelevanter Entscheidungen des Targets vor der fusionsrechtlichen Freigabe durch die EK festlegen oder bereits Sortimente oder Kundendaten abgleichen, mag die Sanktion des Art 101 Abs 2 AEUV eventuell sogar bekannt sein. Jedoch werden sie ihr bereits gesetztes Verhalten weiter fortsetzen, ohne dabei auf die Nichtigkeitssanktion zu achten; dies vor allem aus den folgenden Gründen: zum einen sind sie sich bei einer bloß fahrlässigen Setzung der kartellrechtswidrigen Handlungen weder des Verstoßes gegen Art 101 AEUV noch der Nichtigkeitssanktion des Art 101 Abs 2 AEUV bewusst, sodass sie entweder einem vorwerfbaren Tatsachenirrtum unterliegen oder aber ihre Handlungen aufgrund eines Rechtsirrtums setzen¹⁹²; in beiden Fällen werden sie wohl kaum der Nichtigkeit ihrer Handlungen weiter Beachtung schenken. Zum anderen ist, vorausgesetzt, dass die beschriebenen Handlungen nur eine Wettbewerbsbeschränkung bewirken – also keine Hard Core Restriction sind – die Beurteilung der EK hinsichtlich deren Spürbarkeit auf dem jeweiligen Markt, für den Fall, dass überhaupt ein entsprechendes Prüfungsverfahren eingeleitet wird, nur schwer vorherzusagen. Die beteiligten Unternehmen könnten daher auch die Möglichkeit einer Sanktion wegen Verstoßes gegen Art 101 Abs 1 AEUV riskieren um, dabei aber auf jeden Fall von der durch die entsprechenden Handlungen herbeigeführte Marktverzerrung profitieren.

3. Zwangsmaßnahmen

Als eine weitere Sanktionsmöglichkeit für einen Verstoß gegen das Kartellverbot des Art 101 Abs 1 AEUV sieht die VO 1/2003 Zwangsmaßnahmen vor, die einerseits das Ziel verfolgen den Wettbewerb auf dem Markt entsprechend zu schützen bzw. wiederherzustellen und andererseits die am Verstoß beteiligten Unternehmen von einer Fortsetzung ihrer Zuwiderhandlung bzw. von einer erneuten Zuwiderhandlung abzuhalten. Als

¹⁹² Hierzu siehe weiter unten.

Zwangsmaßnahme ist die Anordnung einstweilige Maßnahme gemäß Art 8 VO 1/2003 durch die EK zu nennen.

Art 8 VO 1/2003 setzt für die Erlassung einer einstweiligen Maßnahme voraus, dass eine Gefahr für den Wettbewerb – als eine Institution -, nicht jedoch eine solche für einzelne Wettbewerber besteht. Diese Vorschrift modifiziert das Instrument der einstweiligen Anordnungen nach der Maßgabe einer neuen, auf die Gefahrenabwehr zugeschnittenen Konzepts.¹⁹³ So konnte die EK nach der alten Rechtslage einstweilige Anordnungen erlassen, wenn ein schwerer irreparabler Schaden entweder der Allgemeinheit oder dem Antragssteller droht, so ist nunmehr alleine das öffentliche Interesse ausschlaggebend.¹⁹⁴ Das bedeutet jedoch nicht, dass ein Unternehmen nicht nach wie vor den Erlass einer einstweiligen Anordnung bei der EK anregen kann.¹⁹⁵ Jedoch ist es alleine im Ermessen der EK der Anregung zu folgen oder es zu unterlassen.¹⁹⁶

Das Gesetz normiert jedoch einige Voraussetzungen zum Erlass einer einstweiligen Maßnahme durch die EK. So setzt Art 8 VO 1/2003 voraus, dass eine ernsterer, nicht wieder gut zu machendem Schaden für den Wettbewerb – wiederum als Institution – droht. Nach wie vor kann sich dieser Schaden darin manifestieren, dass ein Unternehmen erheblich geschädigt oder sogar in seiner Existenz gefährdet wird. Allerdings muss hinzukommen, dass der besagte drohende Schaden für das Unternehmen im selben Moment auch eine Gefahr für den Wettbewerb bedeutet. Demnach muss das Schicksal des betroffenen Unternehmens für den Wettbewerb auf dem gesamten Markt von signifikanter Bedeutung sein; deswegen dürften bloße Einbußen des betroffenen Unternehmens hinsichtlich seines Gewinns in der Regel nicht ausreichend sein. Auf der anderen Seite würde der Erlass einer einstweiligen Maßnahme jedes Sinnes entbehren, wollte man den Nachweis der drohenden Insolvenz des betroffenen Unternehmens an dieser Stelle fordern.¹⁹⁷ Letztendlich wird darauf abgestellt, ob der konkrete Einzelfall für den Wettbewerb auf dem Markt von signifikanter Bedeutung ist oder nicht; ob also genau in diesem Fall eine spürbare Benachteiligung der Wettbewerbsstruktur und des freien zwischenstaatlichen Handels droht oder nicht. Normalerweise sind in einem Verfahren zur Erlassung einstweiliger Anordnungen die Anforderungen hinsichtlich der Spürbarkeit der Wettbewerbseinschränkung geringer als dies in der Entscheidung in der Hauptsache der Fall ist; in der Regel genügt die konkrete Wahrscheinlichkeit – *prima facie* -, der

193 Vgl. Schwarze/Weitbrecht, Grundzüge des europäischen Kartellverfahrensrechts – die Verordnung (EG) Nr. 1/2003, Baden Baden 2004 § 6, Rz 49.

194 Vgl. EK, 27.9.2000, Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 EG-Vertrag niedergelegten Wettbewerbsregeln und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68, (EWG) Nr. 2988/74, (EWG) Nr. 4056/86 und (EWG) Nr. 3975/87 („Durchführungsverordnung zu den Artikeln 81 und 82 EG-Vertrag“), ABI C 365 E/284.

195 Vgl. Schwarze/Weitbrecht, Grundzüge des europäischen Kartellverfahrensrechts – die Verordnung (EG) Nr. 1/2003, Baden Baden 2004 § 6, Rz 49; vgl. Schütz in Loewenheim/Meessen/Riesenkampff (Hrsg.), Kartellrecht, Europäisches und Deutsches Recht, Kommentar3, München 2014, Art 8 VO 1/2003, Rz 4.

196 Vgl. Sura in Langen/Bunte (Hrsg.), Kartellrecht, Kommentar, II13, Köln 2018, Art 8 VO 1/2003, Rz 3ff.

197 Vgl. EuGH 29.11.1978 243/78 R, Simmenthal.

Wettbewerbseinschränkung auf dem betroffenen Markt. Die Gefahr für den Wettbewerb muss von einer Zuwiderhandlung gegen das Kartellverbot des Art 101 Abs 1 AEUV herrühren. Bei der in diesem Zusammenhang gebotenen summarischen Prüfung des Sachverhalts bezüglich eines Verstoßes gegen das Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft, kann das Erfordernis der Feststellung das prima facie eine Zuwiderhandlung – eine sog. Zuwiderhandlung a priori -, nicht mit dem Erfordernis der Gewissheit gleichgestellt werden, einer endgültigen Entscheidung genügen muss.¹⁹⁸ Außerdem muss der Fall dringlich sein. Diesbezüglich kommt es darauf an, ob die drohenden Schäden durch eine Entscheidung der EK in der Hauptsache auch beseitigt werden könnten.¹⁹⁹ Ist der drohende Schaden jedoch noch nicht oder aber nicht vollständig eingetreten, so ist die erforderliche Dringlichkeit gegeben.²⁰⁰ Der Inhalt von einstweiligen Anordnungen darf jedenfalls nur dazu geeignet sein, den Status quo aufrecht zu erhalten; außerdem dürfen einstweilige Anordnungen – wie bereits ihre Bezeichnung zum Ausdruck bringt – nur einstweiligen Charakter haben und für die Entscheidung in der Hauptsache nicht präjudiziell sein.²⁰¹

4. Feststellung und Abstellung der Zuwiderhandlung

Eine weitere Sanktion für einen Verstoß gegen das Kartellverbot des Art 101 Abs 1 AEUV ist die Feststellung und Abstellung der Zuwiderhandlung gegen das Kartellverbot gemäß Art 7 VO 1/2003.

Als Bestandteil einer jeden Entscheidung der EK gemäß Art 7 VO 1/2003 ist eine Feststellung des Verstoßes gegen das europäische Kartellrecht²⁰² durch die von der Entscheidung betroffenen Unternehmen zu nennen. In diesem Zusammenhang bedeutet eine Feststellung, dass der EK der Nachweis einer Zuwiderhandlung gegen das europäische Kartellverbot des Art 101 Abs 1 AEUV gelingt. Die Beschwerde des Beschwerdeführers richtet sich hierbei konsequenter Weise immer, entgegen der missverständlichen Wortwahl der Vorschrift, nicht auf die Feststellung der Zuwiderhandlung, sondern bezieht sich naturgemäß auf die Entscheidung verpflichtet zu werden, die im Vorfeld festgestellte Zuwiderhandlung abzustellen – also die Abstellungsverfügung selbst.²⁰³

Eine Abstellungsentscheidung wird nicht fehlerhaft, wenn die gegen das Kartellverbot verstoßenden Unternehmen die beanstandete Zuwiderhandlung bereits abgestellt, dies

198 Vgl. EuG 24.1.1992 T-44/90, La Cinq, Rz 61ff.

199 Vgl. EuG 24.1.1992 T-44/90, La Cinq, Rz 4.

200 Vgl. Sura in Langen/Bunte (Hrsg.), Kartellrecht, Kommentar, II13, Köln 2018, Art 8 VO 1/2003, Rz 3ff.

201 201 Vgl. Sura in Langen/Bunte (Hrsg.), Kartellrecht, Kommentar, II13, Köln 2018, Art 8 VO 1/2003, Rz 9.

202 Sowohl ein Verstoß gegen Art 101 Abs 1 AEUV als auch ein Verstoß gegen den Missbrauch der Marktbeherrschenden Stellung gemäß Art 102 AEUV.

203 Vgl. Sura in Langen/Bunte (Hrsg.), Kartellrecht, Kommentar, II13, Köln 2018, Art 7 VO 1/2003, Rz 2f.

jedoch – trotz Kenntnis der von der kurz bevorstehenden Entscheidung der EK – dieser nicht rechtzeitig mitgeteilt haben.²⁰⁴ Soweit die EK ein berechtigtes Interesse an der Feststellung hat, kann sie die Zuwiderhandlung gegen das europäische Kartellrecht auch feststellen nachdem diese bereits beendet ist.²⁰⁵ Die Zulässigkeit einer Entscheidung über eine bereits im Vorfeld derselben beendete Zuwiderhandlung ist insbesondere dann gegeben, wenn eine Klarstellung der Rechtslage wegen der Wiederholungsgefahr²⁰⁶ oder zur Wahrung einer kohärenten Rechtsanwendung geboten ist.²⁰⁷

Zum Zwecke der Beendigung der Zuwiderhandlung kann die EK prinzipiell sämtliche Abhilfemaßnahmen anordnen, die zur Erreichung dieses Ziels erforderlich sind. Diese Abhilfemaßnahmen können verhaltensbezogener und/oder struktureller Art sein.²⁰⁸ Maßnahmen struktureller Art betreffen naturgemäß Eigentumsrechte und sollten wegen dessen erheblichen Charakters stets gegenüber Maßnahmen verhaltensbezogener Art subsidiär sein.²⁰⁹ In jedem Fall muss eine Abhilfemaßnahme jedoch verhältnismäßig zum Verstoß gegen das Kartellrecht sein um den Anforderungen des Art 7 VO 1/2003 zu genügen. Änderungen an der Struktur eines Unternehmens sollen nur dann verhältnismäßig sein, wenn ein erhebliches, durch die Struktur des betreffenden Unternehmens an sich bedingtes Risiko anhaltender oder aber widerkehrender Zuwiderhandlungen feststellbar ist.²¹⁰ Hinsichtlich der Entscheidungspraxis der EK haben strukturelle Maßnahmen bisher keine große Rolle gespielt und dies ist auch in Zukunft nicht zu erwarten; präziser hat die EK bisher noch nie strukturelle Maßnahmen gemäß einer Anordnung nach Art 7 VO 1/2003 gefordert.²¹¹

Die EK hat in jedenfalls den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz²¹² bei der Verhängung von Abhilfemaßnahmen sowie hinsichtlich dessen Ausprägung den Grundsatz des geringstmöglichen Eingriffs²¹³ zu berücksichtigen. Die von der EK dem betroffenen Unternehmen auferlegten Verpflichtungen dürfen demnach nicht die Grenzen dessen

204 Vgl. EuGH 17.10.1972 8/82, VCH.

205 Vgl. Art 7 Abs 1 4. Satz VO 1/2003.

206 Vgl. EuGH 2.3.1983 7/82, GVL, Rz 24ff.

207 Vgl. Sura in Langen/Bunte (Hrsg.), Kartellrecht, Kommentar, II13, Köln 2018, Art 7 VO 1/2003, Rz 2f.

208 Vgl. Schütz in Loewenheim/Meessen/Riesenkampff (Hrsg.), Kartellrecht, Europäisches und Deutsches Recht, Kommentar3, München 2014, Art 7 VO 1/2003, Rz 23, der sich jedoch kritisch hinsichtlich der wirksamen Rechtsgrundlage für die Aufnahme struktureller Maßnahmen in der konkreten Vorschrift ist.

209 Kritisch hierzu vgl. Maier-Riggand, Zur Idee der Subsidiarität struktureller Maßnahmen im europäischen Wettbewerbsrecht, WuW 2012, 487 (496ff), der eher auf das Kriterium der Wirksamkeit und der Eingriffsintensität abstellen würde.

210 Vgl. 12. Erwägungsgrund zur VO 1/2003.

211 Vgl. Gippini-Founier, The Modernisation of European Competition Law; First Experiences with Regulation 1/2003, Community Report tot he FIDE Congress 2008, 4; vgl. Sura in Langen/Bunte (Hrsg.), Kartellrecht, Kommentar, II13, Köln 2018, Art 7 VO 1/2003, Rz 4ff.

212 Vgl. EuGH 6.4.1995 C-241/91 P, Magill, Rz 93; vgl. EuGH 6.4.1995 C-242/91 P, Magill, Rz 93.

213 Hierzu eingehend zum Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei de Behandlung von Verpflichtungszusagen nach der FKVO vgl. Schwarze, Die Bedeutung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bei der Behandlung von Verpflichtungszusagen nach der europäischen Fusionskontrolle, EuZW 2002, 741 (745ff).

überschreiben, was zur Erreichung des angestrebten Ziels – der Wiederherstellung der Legalität hinsichtlich der durch das zuwiderhandelnde Unternehmen verletzten Wettbewerbsregeln - angemessen und erforderlich ist.²¹⁴ Verbietet die EK in diesem Zusammenhang bspw. Den Austausch rein strategischer, nicht individualisierbarer Informationen, so überschreitet dies das zur Wiederherstellung der Rechtmäßigkeit der festgestellten Verhaltensweise erforderliche Maß. Lediglich die Tatsache, dass der Austausch strategischer Informationen zu wettbewerbswidrigen Zwecken verwendet werden kann, führt nämlich in weiterer Folge nicht zur Unvereinbarkeit mit dem Kartellverbot des Art 101 Abs 1 AEUV; vielmehr sind die wettbewerbswidrigen Auswirkungen im Einzelfall zu bestimmen und abzustellen.²¹⁵

B. Der subjektive Tatbestand

Die in Art 23 VO 1/2003 verwendeten Verschuldensformen sind die subjektiven Komponenten der einzelnen Zuwiderhandlungen und demnach nur von im Namen von Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen handelnden natürlichen Personen gesetzt werden. Die subjektive Komponente kann in weiter Folge dem Unternehmen bzw. der Unternehmensvereinigung als Adressat der Bußgeldentscheidung des Art 23 VO 1/2003 zugerechnet werden.²¹⁶

Der Vorsatz verlangt hierbei, den allgemeinen Verständnis folgend, - auch im Zusammenhang mit dem europäischen Kartellrecht – sowohl eine Wissens- als auch eine Wollens Komponente der Tatbestandsverwirklichung.²¹⁷ Jedoch wird der Vorsatz im Sinne des Art 23 VO 1/2003 traditionell eher weit ausgelegt; so ist er bis zu einem gewissen Grad mit der bewussten Fahrlässigkeit verwandt. Ein Unternehmen oder eine Unternehmensvereinigung handelt demnach vorsätzlich, wenn die in seinem Namen handelnden natürlichen Personen die Zuwiderhandlung erkannt haben²¹⁸ oder sich nicht in Unkenntnis darüber befinden konnte, dass das Verhalten eine Zuwiderhandlung bezweckt²¹⁹ oder bewirkt.²²⁰ Im Hinblick auf den Vorsatz ist es demnach nicht erforderlich, dass sich die handelnden Personen des Verstoßes

214 Vgl. EuGH 6.4.1995 C-241/91 P, Magill, Rz 93; vgl. EuGH 6.4.1995 C-242/91 P, Magill, Rz 93; vgl. EuG 8.6.1995 T-7/93, Langnese Iglo, Rz 209.

215 Vgl. EuG 14.5.1998 T-347/94, Karton, Rz 280; vgl. Sura in Langen/Bunte (Hrsg.), Kartellrecht, Kommentar, II13, Köln 2018, Art 7 VO 1/2003, Rz 4ff.

216 Vgl. Schneider/Engelsing in Bornkamm/Montag/Säcker (Hrsg.), Münchner Kommentar Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht, Kartellrecht Missbrauchs- und Fusionskontrolle, I2, München 2015, Art 23 VO 1/2003, Rz 44.

217 Vgl. Sura in Langen/Bunte (Hrsg.), Kartellrecht, Kommentar, II13, München 2018, Art 23 VO 1/2003, Rz 37.

218 Vgl. EuGH 8.11.1983 96/82, IAZ, Rz 45.

219 Vgl. EuGH 11.7.1989 246/86, Belasco, Rz 41; vgl. EuGH 8.2.1990 C-279/87, Tipp-Ex; vgl. EuG 10.3.1992 T-15/89, Chemie Linz, Rz 350; vgl. EuG 6.4.1995 T-150/89, Martinelli, Rz 36.

220 Vgl. EuG 2.7.1992 T-61/89, Dansk Pelsdydyravlerforening, Rz 157.

gegen das Kartellverbot tatsächlich bewusst sind.²²¹ Entscheidend ist in dem Fall viel mehr, ob die handelnden natürlichen Personen die wesentlichen Tatsachen, auf der ihrer Zuwiderhandlung beruht gekannt haben oder hätten kennen müssen.²²²

Die Bewertung des subjektiven Tatbestands ist jedoch stets im Einzelfall zu treffen. Demnach kann unter Umständen nicht ernsthaft bestritten werden, dass sich die handelnden natürlichen Personen des rechtswidrigen Charakters ihres Verhaltens bewusst gewesen sind, wenn sie versucht haben, ihre Absprachen vertraulich zu behandeln.²²³ Dies lässt viel mehr prinzipiell auf Vorsatz schließen. Wenn die für bestimmte Unternehmen handelnden natürlichen Personen sogar aufwändige Maßnahmen ergreifen, um ihre Verstöße gegen das europäische Kartellrecht zu verschleiern, so kann dies eine Beurteilung als besonders schwerwiegenden Fall rechtfertigen.²²⁴ Die dem Unternehmen zuzurechnende subjektive Sicht schlägt spätestens dann in Vorsatz um, wenn die die Beschwerdepunkte gemäß Art 27 Abs 1 mitgeteilt werden.²²⁵

Fahrlässigkeit liegt im Unterschied dazu dann vor, wenn die natürliche Person, die den maßgeblichen Willen des Unternehmens bildet und deren Wissen dem Unternehmen zuzurechnen ist, die Zuwiderhandlung hätte erkennen und sich entsprechen verhalten müssen.²²⁶ Dass die beiden Verschuldensformen des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit, im Anwendungsbereich des Art 23 VO 1/2003 prinzipiell gleichwertig sind, wird in der Spruchpraxis gelegentlich zumindest die Tatbestandsverwirklichung betreffen offengelassen, ob ein vorsätzliches oder ein bloß fahrlässiges Verhalten vorliegt.²²⁷ Allerdings stellt die fahrlässige Begehung einen Milderungsgrund bei der Bemessung des Bußgeldes – siehe sogleich – nach den dar.²²⁸

Demnach bleibt also festzuhalten, dass für einen Verstoß gegen das Kartellverbot zwar definitiv schuldhaftes Verhalten notwendig ist, es jedoch für das Vorliegen eines Verstoßes gegen Art 101 Abs 1 AEUV ohne weiteren Belang ist, ob ein vorsätzliches oder bloß

221 Vgl. Nowak in Loewenheim/Meessen/Riesenkampff (Hrsg.), Kartellrecht, Europäisches und Deutsches Recht, Kommentar3, München 2014, Art 23 VO 1/2003, Rz 20.

222 Vgl. EuGH 1.12.1978 19/77, Miller/Kommission; vgl. EuGH 12.7.1979 32/78, BMW-Belgium; vgl. Schneider/Engelsing in Bornkamm/Montag/Säcker (Hrsg.), Münchner Kommentar Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht, Kartellrecht Missbrauchs- und Fusionskontrolle, I2, München 2015, Art 23 VO 1/2003, Rz 45.

223 Vgl. EuGH 11.7.1989 246/86, Belasco, Rz 41; vgl. EuG 10.3.1992 T-15/89, Chemie Linz, Rz 350.

224 Vgl. EuG 14.5.1998 T-334/94, Sarrió, Rz 332.

225 Vgl. Sura in Langen/Bunte (Hrsg.), Kartellrecht, Kommentar, II13, München 2018, Art 23 VO 1/2003, Rz 37.

226 Vgl. EuGH 14.2.1978 27/76, United Brands/Kommission, Rz 299ff; vgl. Nowak in Loewenheim/Meessen/Riesenkampff (Hrsg.), Kartellrecht, Europäisches und Deutsches Recht, Kommentar3, München 2014, Art 23 VO 1/2003, Rz 20.

227 Vgl. EuGH 25.3.1996 C-137/95 P, SPO, Rz 53ff; vgl. EuG 21.2.1995 T-29/92, SPO, Rz 361.

228 Vgl. Schneider/Engelsing in Bornkamm/Montag/Säcker (Hrsg.), Münchner Kommentar Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht, Kartellrecht Missbrauchs- und Fusionskontrolle, I2, München 2015, Art 23 VO 1/2003, Rz 44ff.

fahrlässiges Verhalten der Zuwiderhandlung zugrunde gelegen hat. Ob es sich jedoch um ein vorsätzliches oder fahrlässiges Vorgehen gehandelt hat, dass den Verstoß ausgelöst hat, spielt jedoch im Rahmen der Strafbemessung – also insbesondere bei der Bemessung der Geldbuße – als erschwerender oder mildernder Faktor eine Rolle.

C. Sanktionshöhe

1. Ausmaß der Sanktion

Die Geldbußensanktion für einen Verstoß gegen das Kartellverbot gemäß Art 101 AEUV ist in Art 23 der VO 1/2003 normiert. Die Vorschrift in leichte Verstöße, mit einer Sanktion bis zu 1 % des weltweiten Jahresumsatzes der beteiligten Unternehmen in Abs 1 und schwere Verstöße mit einem Geldbußenrahmens bis zu 10 % des weltweiten Gesamtumsatzes sämtlicher am Verstoß beteiligter Unternehmen untergliedert. Der Verstoß gegen das Kartellverbot zählt zu den schweren Verstößen, die gemäß Art 23 Abs 2 lit a) VO 1/2003 mit einer Sanktion bis zu 10 % des weltweiten Gesamtumsatzes sämtlicher am Verstoß beteiligter Unternehmen bedroht ist. Dabei wird das ausdrückliche Abstellen auf den Gesamtumsatz durch die Rsp kodifiziert²²⁹, welche davon ausgeht, dass nur der Gesamtumsatz eines Unternehmens einen verlässlichen Anhaltspunkt für die Größe und den Einfluss des jeweiligen Unternehmens auf dem Markt bietet.²³⁰ Dabei nimmt der Höchstbetrag Bezug auf das letzte Geschäftsjahr vor der Erlassung der Bußgeldentscheidung.²³¹ Jedoch ist es der EK auch möglich unter bestimmten Umständen ein anderes Geschäftsjahr der Bußgeldentscheidung zu Grunde zu legen; dies insbesondere dann, wenn der Umsatz des vorangegangenen Geschäftsjahrs keine sinnvolle Aussage über die aktuelle wirtschaftliche Situation der zuwiderhandelnden Unternehmen zulässt.²³² Art 23 Abs 2 UA 2 VO 1/2003 verbietet es nicht im Zuge der Berechnung Zwischenergebnisse heranzuziehen, die für sich genommen die Höchstgrenze von 10 % übersteigen, sofern die schlussendlich festgelegte Geldbuße unter der Höchstgrenze liegt.²³³ Für den zur Berechnung herangezogenen

²²⁹ Die VO 17/62 sprach hingegen ausschließlich von Umsatz; vgl. VO, Verordnung (EWG) 17/62, Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des Vertrages, ABI 1962/13, 204

²³⁰ Vgl. EuG 15.3.2000 T-25/95, Cimenteries CBR u.a./Kommission, Rz 5022.

²³¹ Vgl. EuG 14.5.1998 T-347/94, Sarrió/Kommission, Rz 402; vgl. EuG 29.4.2004 T-236/01, Tokai Carbon u.a./Kommission, Rz 365.

²³² Vgl. EuGH 15.5.2014 C-90/13 P, 1. Garantovaná a.s., Rz 16f; vgl. EuGH 7.6.2007 C-76/06 P, „Briannia Alloys“, Rz 19ff, sonach die EK den Umsatz des letzten Geschäftsjahres mit normaler Geschäftstätigkeit des Unternehmens der Entscheidung zugrunde legen darf, wenn das Unternehmen im Letzten Geschäftsjahr vor der Erlassung der Entscheidung keinen Umsatz erzielte.

²³³ Vgl. EuG 20.3.2002 T-23/99, LR AF1998/Kommission, Rz 287f; vgl. EuG 29.4.2004 T-236/01, Tokai Carbon u.a./Kommission, Rz 368.

Gesamtumsatz existiert keinerlei geographische Grenze²³⁴; insbesondere ist der Umsatz nicht auf den im Gemeinschaftsgebiet erwirtschafteten Umsatz beschränkt.²³⁵

Der Höchstbetrag von 10 % gilt für jedes an dem Verstoß beteiligte Unternehmen.²³⁶ Haftet ein Unternehmen an der Spitze einer Unternehmensgruppe für den Verstoß, so ist zur Berechnung der Geldbuße der Umsatz der ganzen Gruppe zu berücksichtigen, da dieser am besten Aufschluss über die wirtschaftliche Bedeutung des Unternehmens verschafft.²³⁷ Verändern sich hingegen die Beherrschungsverhältnisse über ein Unternehmen, während der Teilnahme an einem Kartell – was beim vorzeitigen Vollzug eines Fusionsvorhabens nur sehr schwer denkbar und daher äußerst theoretisch der Fall sein kann – ist die Kappungsgrenze jedenfalls so lange, wie das Unternehmen in rechtlicher Hinsicht unverändert in der neuen Unternehmensgruppe besteht, auf die Umsätze des erworbenen Unternehmens zu begrenzen.²³⁸ Im Fall der Beteiligung mehrerer Unternehmen derselben Unternehmensgruppe an einem Verstoß gegen das Kartellverbot kommt eine gesamtschuldnerische Haftung in Betracht.²³⁹ Eine derartige gesamtschuldnerische Haftung ist ansonsten nur dann möglich, wenn die Unternehmen als wirtschaftliche Einheit gehandelt haben, sodass das wettbewerbswidrige Verhalten eines Unternehmens sämtlichen anderen Unternehmen der wirtschaftlichen Einheit zugerechnet werden kann.²⁴⁰ In sämtlichen andersgelagerten Fällen muss bei Verstößen durch mehrere Unternehmen der jeweilige Verantwortungsteil bei der Festsetzung der Geldbuße beachtet werden.²⁴¹

2. Berechnungsgrundlage

Bei der Berechnung der Höhe der Geldbuße wird auf den weltweiten Gesamtumsatz sämtlicher am Verstoß gegen Art 101 AEUV beteiligter Unternehmen angeknüpft. Hierbei wird demnach nicht auf die „geographische Herkunft“ des Umsatzes Rücksicht genommen. Ebenso ist irrelevant, ob die Umsätze aufgrund des Verstoßes erzielt wurden oder zumindest aufgrund des Verstoßes höher ausgefallen sind, als dies ohne den Verstoß gegen das Kartellverbot der Fall gewesen wäre.

234 Vgl. EuG 15.3.2000 T-25/95, Cimenteries CBR u.a./Kommission, Rz 5022.

235 Vgl. Sura in Langen/Bunte (Hrsg.), Kartellrecht, Kommentar, II13, München 2018, Art 23 VO 1/2003, Rz 34ff.

236 Vgl. Klees, Europäisches Kartellverfahrensrecht, Köln 2005, § 10, Rz 49.

237 Vgl. EuG 15.3.2000 T-25/95, Cimenteries CBR u.a./Kommission, Rz 5040.

238 Vgl. EuGH 4.9.2014 C-408/12 P, YKK, Rz 59ff.

239 Vgl. Klees, Europäisches Kartellverfahrensrecht, Köln 2005, § 10, Rz 50.

240 Vgl. EuGH 2.10.2003 C-196/99 P, Aristrain, Rz 99.

241 Vgl. EuG 17.12.1991 T-6/89, Enichem Anic SpA/Kommission, Rz 264; vgl. Sura in Langen/Bunte (Hrsg.), Kartellrecht, Kommentar, II13, München 2018, Art 23 VO 1/2003, Rz 34ff.

Ebenso ist es Unerheblich, ob die Umsätze auf dem Markt, auf dem die Wettbewerbsbeschränkung aufgrund des Kartells Auswirkungen gezeigt hat, stammt oder die Umsätze auf einem anderen Markt erwirtschaftet wurden.

3. Faktoren bei der Bemessung der Sanktion nach Art 101 AEUV

Bei der Bemessung einer Geldbuße wegen eines festgestellten Verstoßes gegen das Kartellverbot des Art 101 AEUV hat die EK eine Vielzahl von Faktoren zu berücksichtigen.²⁴² Hinsichtlich der Faktoren, auf die die Kommission bei der Bemessung der Geldbuße Rücksicht zu nehmen hat, weist Art 23 Abs 3 VO 1/2003 lediglich auf die Komponenten der Schwere und Dauer des Verstoßes als zu beachtend Merkmale hin. Darauf weist die EK auch in ihren Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG G) Nr. 1/2003²⁴³ hin. Außerdem ergibt sich bereits aus dem Aufbau des Art 23 VO 1/2003 – insbesondere die Gliederung in leichte Verstöße mit einer Geldbuße im Ausmaß von höchstens 1 % des Gesamtumsatzes und schwere Verstöße mit einer Geldbuße mit einem Höchstausmaß von 10 % des Gesamtumsatzes – die Intension des Gesetzgebers, dass die EK auch die Art des Verstoßes bei der Bemessung der Sanktion zu beachten hat. Es ist also eine Gesamtbeurteilung sämtlicher Umstände des Einzelfalls vorzunehmen. Die EK hat jedoch die Festsetzung der konkreten Geldbuße auch zu begründen, was idR durch die Festsetzung eines Ausgangsbetrags und die Ermittlung von Zu- und Abschlägen aufgrund von erschwerenden bzw. mildernden Umständen passiert.²⁴⁴

Die Bußgeldleitlinien der EK²⁴⁵ beziehen sich ebenso auf Geldbußen nach der VO 1/2003 wie die Mitteilung der EK über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen.²⁴⁶ Diese sind daher beide im Bußgeldverfahren anzuwenden.

242 Vgl. EK, 1.9.2006, Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG G) Nr. 1/2003, ABI C-210/02, S 1, Rz 2; vgl. EuGH 28.6.2005 C-189/02 P, Dansk rorindustri, Rz 172; vgl. EuGH 28.6.2005 C-202/02 P, Dansk rorindustri, Rz 172; vgl. EuGH 28.6.2005 C-205/02 P, Dansk rorindustri, Rz 172; vgl. EuGH 28.6.2005 C-206/02 P, Dansk rorindustri, Rz 172; vgl. EuGH 28.6.2005 C-207/02 P, Dansk rorindustri, Rz 172; vgl. EuGH 28.6.2005 C-208/02 P, Dansk rorindustri, Rz 172.

243 Vgl. EK, 1.9.2006, Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG G) Nr. 1/2003, ABI C 2006/210, 2, Rz 5.

244 Vgl. Maass in Langen/Bunte (Hrsg.), Kartellrecht, Kommentar, II13, München 2018, Art 14 FKVO, Rz 4; vgl. York von Wartenburg in Loewenheim/Meessen/Riesenkampff/Kersting/Meyer-Lindemann (Hrsg.), Kartellrecht, Europäisches und Deutsches Recht, Kommentar3, München 2016, Art 14 FKVO, Rz 16f; vgl. Bechtold/Bosch/Brinker, EU-Kartellrecht, Kommentar3, München 2014, Art 14 FKVO, Rz 15ff.

245 Vgl. EK, 1.9.2006, Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG G) Nr. 1/2003, ABI C-210/02, S 1.

246 Vgl. EK, 8.12.2006, Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen, ABI 2006 C 298/17, Rz 1ff; vgl. Maass in Langen/Bunte (Hrsg.), Kartellrecht, Kommentar, II13, München 2018, Art 14 FKVO, Rz 4; vgl. Fleischmann in Bornkamm/Montag/Säcker (Hrsg.), Münchner Kommentar Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht, Kartellrecht Missbrauchs- und Fusionskontrolle, I2, München 2015, Art 14 FKVO, Rz 32; vgl. Körber in Immenga/Mestmäcker (Hrsg.), Wettbewerbsrecht, I5, München 2012, Art 14 FKVO, Rz 7; vgl. Bechtold/Bosch/Brinker, EU-Kartellrecht, Kommentar3, München 2014, Art 14 FKVO, Rz 15ff.

a) Schwere des Verstoßes

Bei der Bemessung der Geldbuße ist auf die Schwere und die Dauer des Verstoßes Rücksicht zu nehmen; diese beiden Kriterien kommt in diesem Zusammenhang auch bei der Bemessung der Geldbuße nach Art 23 VO 1/2003 zentrale Bedeutung zu.²⁴⁷ Hierbei bezieht sich der Begriff der Schwere im Wesentlichen auf die konkreten Merkmale der Zuwiderhandlung; jedoch ist eine klare Abgrenzung zu anderen Umständen, wie bspw. Erschwerungs- oder Milderungsgründen, die sich regelmäßig auf die individuelle Rolle eines Unternehmens beziehen, nicht immer leicht möglich, weil sich die einzelnen Kriterien der Geldbußenbemessung in gewissen Ausmaße überschneiden. Die Schwere der Zuwiderhandlung wird durch eine Vielzahl von Gesichtspunkten ermittelt, zu denen die Art der Zuwiderhandlung, der wirtschaftliche und rechtliche Kontext, die besonderen Umstände des Falles und die Abschreckungswirkung der Geldbuße zu zählen sind. Außerdem wirken sich auch vergangene Vergehen im Zusammenhang mit ähnlichen Verhaltensweisen strafverschärfend, und als Indiz für die Schwere des Verstoßes, aus.²⁴⁸

b) Dauer des Verstoßes

Auch die Dauer eines Verstoßes kann für die Bemessung der Geldbuße von Relevanz sein; so wird es einen Unterschied machen, ob der Verstoß gegen das Kartellverbot durch die vorzeitige Umsetzung des Fusionsvorhabens bereits kurz nach Anmeldung des Zusammenschlussvorhabens gesetzt wurde oder zeitnah zur fusionsrechtlichen Freigabe. Außerdem kann die Dauer des Verstoßes auch im Ausmaß von mehreren Jahren oder sogar Jahrzehnten bestehen, wenn ein anmeldepflichtiger Zusammenschluss - eventuell trotz Kenntnis der Anmeldepflicht - nicht angemeldet wurde; in diesem Fall wird der Verstoß gegen das Kartellverbot wohl nur durch Mitbewerber angezeigt werden können, da die Behörden regelmäßig keine Kenntnis von sämtlichen Zusammenschlüssen auf sämtlichen Märkten weltweit haben werden.

c) Erzielte Bereicherung

Bei der Bemessung einer Geldbuße für einen Verstoß gegen das Kartellverbot des Art 101 Abs 1 AEUV muss natürlich auch der durch den Verstoß vermutlich gestiegene Umsatz einbezogen werden. Dies geschieht vor allem dadurch, dass als Grundlage für die Berechnung der Geldbuße der Umsatz im letzten vollendeten Geschäftsjahr der beteiligten Unternehmen herangezogen wird. Dieses Vorgehen ist zweifellos bei Verstößen gegen Art 101 Abs 1 AEUV,

²⁴⁷ Vgl. Art 23 Abs 3 VO 1/2003; vgl. EuG 14.5.1998 T-347/94, SCA Holding/Kommission; vgl. Solé, Das Verfahren vor dem Kartellgericht², Wien 2019, Rz 529ff.

²⁴⁸ Vgl. EK, 23.7.2014 COMP/M.7184, Marine Harvest /Morpil, Rz 159ff.

die mehrere Jahre andauern – so etwa bei vollzogenen Fusionsvorhaben, die trotz des Überschreitens der Umsatzschwellen und damit verbundener Anmeldepflicht, nicht bei der EK angemeldet wurden und daher auch keine Freigabe durch dieselbe erhalten haben – eine gute Lösung, die auch die durch den Verstoß gegen das Kartellverbot realisierten Gewinn bestmöglich berücksichtigt.

Problematisch wird es dort, wo das Fusionsvorhaben nur kurze Zeit vor der Freigabe durch die EK, jedoch nach wie vor vorzeitig vollzogen worden ist: in dem Fall liegt unzweifelhaft ein Verstoß gegen das Vollzugsverbot des Art 7 Abs 1 FKVO vor; weiters ist beinahe immer auch ein Verstoß gegen das Kartellverbot gegeben. Aufgrund der kurzen Zeitspanne zwischen dem vorzeitigen Vollzug und der Freigabe des Fusionsvorhabens, haben jedoch weder der Verstoß gegen das Vollzugsverbot noch der gegen das Kartellverbot nennenswerte Umsatzveränderungen in den jeweiligen Bilanzen verursacht. Es wäre sogar denkbar, dass sich die Verstöße gar nicht auf die für die Bemessung relevanten Umsätze ausgewirkt hat; dies wäre unter der Voraussetzung, dass das Fusionsvorhaben erst im aktuell laufenden Geschäftsjahr vorzeitig vollzogen wurde und sich folglich keine Auswirkungen auf das bereits abgeschlossene vergangene Geschäftsjahr ergeben.

d) Wirtschaftliche Lage der beteiligten Unternehmen

Eng mit den soeben angestellten Überlegungen verbunden ist auch der Faktor der wirtschaftlichen Lage der gegen das Kartellverbot des Art 101 AEUV verstoßenden Unternehmen, worauf auch in den Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG G) Nr. 1/2003 Bezug genommen wird. Demnach kann die EK auf Antrag auch die Leistungsfähigkeit des Unternehmens in seinem sozialen und ökonomischen Umfeld in ihrer Entscheidung berücksichtigen. Hierbei darf die EK aber keine Ermäßigung aufgrund einer nachteiligen oder defizitären Finanzlage gewähren. Eine entsprechende Ermäßigung ist nur bei Nachweis der unwiderruflichen Gefährdung des wirtschaftlichen Überlebens und der Beraubung des Wertes sämtlicher Aktiva, im Falle der Verhängung einer Geldbuße nach den Kriterien der Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG G) Nr. 1/2003, möglich.²⁴⁹

249 Vgl. EK, 1.9.2006, Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG G) Nr. 1/2003, ABI C-210/02, 1, Rz 35.

e) *Erschwerungsgründe*

Die Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG G) Nr. 1/2003 führen auch eine demonstrative Aufzählung von Gründen auf, die, im Falle ihres Vorliegens, insbesondere erschwerend in der Geldbuße zu berücksichtigen sind. Explizit genannt sind hier:

- Fortsetzung einer Zuwiderhandlung oder erneutes Begehen eines Verstoßes²⁵⁰: Relevanz für den vorzeitigen Vollzug eines Fusionsvorhabens ist hier vor allem die Tatsache, dass die im konkreten Fall gegen Art 101 Abs 1 AEUV verstoßenden Unternehmen oder auch nur eines davon bereits früher gegen das Kartellverbot verstoßen haben – also einen wiederholten Verstoß begangen haben.
- Verweigerung der Zusammenarbeit mit der EK oder Behinderung der Untersuchung der EK²⁵¹: Dies ist im Zuge der Umsetzung eines Fusionsvorhabens vor allem durch intransparente Vorgangsweisen und die Verweigerung der Vorlage von Unterlagen möglich.
- Position als Anführer oder Anstifter eines Verstoßes²⁵²: die Position als Anführer eines Verstoßes gegen das Kartellverbot ist im Zuge eines Fusionsvorhabens nur in den Fällen denkbar wäre, in denen die Intension zum vorzeitigen Vollzug des Fusionsvorhabens und damit in den meisten Fällen zum Verstoß gegen das Kartellverbot nachweisbar von einem der beteiligten Unternehmen ausgeht. Im Unterschied dazu scheint die Position als Anstifter zu einem Verstoß gegen Art 101 Abs 1 AEUV kaum denkbar.

In Abweichung von den Faktoren zur Bemessung einer Geldbuße als Sanktion für einen Verstoß gegen das Kartellverbot des Art 101 Abs 1 AEUV, welche in den Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG G) Nr. 1/2003 festgesetzt sind. Ist auch das Überschreiten des Höchstbetrags von 10 % des Jahresumsatzes des vergangenen Geschäftsjahrs möglich, um den besonderen Umständen des Einzelfalls oder der Notwendigkeit einer ausreichend hohen Abschreckungswirkung, ausreichend Rechnung zu tragen.²⁵³

250 Vgl. EK, 1.9.2006, Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG G) Nr. 1/2003, ABI C-210/02, 1, Rz 28 SpStr. 1.

251 Vgl. EK, 1.9.2006, Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG G) Nr. 1/2003, ABI C-210/02, 1, Rz 28 SpStr. 2.

252 Vgl. EK, 1.9.2006, Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG G) Nr. 1/2003, ABI C-210/02, 1, Rz 28 SpStr. 3.

253 Vgl. EK, 1.9.2006, Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG G) Nr. 1/2003, ABI C-210/02, 1, Rz 37.

f) Milderungsgründe

Ebenfalls in den Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG G) Nr. 1/2003 hält die EK aber auch Voraussetzungen in einer ebenfalls demonstrativen Aufzählung fest, die sich mildernd auf die Geldbuße auswirken; hier sind insbesondere zu nennen:

- Die nachgewiesene Beendigung des Verstoßes gegen das Kartellverbot²⁵⁴: gemeint ist hier, dass das die am Verstoß beteiligten Unternehmen nachweislich das Verhalten eingestellt haben, dass den Verstoß gegen das Vollzugsverbot dargestellt hat.
- Vom Unternehmen bewiesene bloß fahrlässige Begehung des Verstoßes gegen das Kartellverbot²⁵⁵: dies ist vor allem in den Fällen dankbar, in denen in fahrlässiger Weise – etwa aufgrund eines Berechnungsfehlers bei den Umsatzschwellen – eine Anmeldung des Fusionsvorhabens bei der EK und damit natürlich auch deren Freigabeentscheidung unterlassen wurde. Die subjektive Tatseite ist zwar für das Vorliegen eines Verstoßes irrelevant, jedoch kann sich eine bloß fahrlässige Begehung in positiver Weise auf die Höhe der Geldbuße auswirken.
- Geringe Beteiligung an einem Verstoß gegen Art 101 AEUV²⁵⁶: was bei der Umsetzung eines Fusionsvorhabens nicht denkbar ist.
- Aktive Zusammenarbeit mit der EK bei der Aufklärung der Zuwiderhandlung²⁵⁷: gemeint ist hier die Mitwirkung der verstoßenden Unternehmen an der Ermittlung der EK durch Offenlegung der notwendigen Dokumente und Gewährung der erforderlichen Transparenz hinsichtlich der Umsetzung des Fusionsvorhabens.

D. Erlass und Ermäßigung der Geldbuße

Für den Fall, dass ein Unternehmen an der Aufdeckung eines Kartells mitwirkt oder für die Ermittlungen von Wert ist, kann die EK die Geldbuße, welche das Unternehmen im anderen Fall in voller, durch die EK festgesetzter, Höhe treffen würde, zur Gänze erlassen oder diesem auch eine Ermäßigung der Geldbuße für die Mithilfe an der Aufdeckung und Ahndung des Kartells einräumen.

254 Vgl. EK, 1.9.2006, Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG G) Nr. 1/2003, ABI C-210/02, 1, Rz 29 SpStr. 1.

255 Vgl. EK, 1.9.2006, Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG G) Nr. 1/2003, ABI C-210/02, 1, Rz 29 SpStr. 2.

256 Vgl. EK, 1.9.2006, Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG G) Nr. 1/2003, ABI C-210/02, 1, Rz 29 SpStr. 3.

257 Vgl. EK, 1.9.2006, Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG G) Nr. 1/2003, ABI C-210/02, 1, Rz 29 SpStr. 4.

Diese Befugnisse legt die EK in der Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen²⁵⁸ fest, wo sie ausführt:

„Die Kommission ist der Auffassung, dass die Mithilfe eines Unternehmens bei der Aufdeckung eines Kartells einen Wert an sich darstellt. Ein entscheidender Beitrag zur Einleitung von Ermittlungen oder zum Nachweis eines Kartells kann den vollständigen Erlass der Geldbuße für das betreffende Unternehmen rechtfertigen, sofern bestimmte zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sind.

Darüber hinaus kann die Mitarbeit eines oder mehrerer Unternehmen eine Ermäßigung der Geldbuße rechtfertigen. Die Ermäßigung der Geldbuße muss der Qualität und dem Zeitpunkt des Beitrags, den das Unternehmen tatsächlich zum Nachweis des Kartells geleistet hat, entsprechen. Eine Geldbußenermäßigung kann nur den Unternehmen gewährt werden, die der Kommission Beweismittel liefern, die einen erheblichen Mehrwert gegenüber den Beweismitteln aufweisen, die bereits im Besitz der Kommission sind.“²⁵⁹

Die Befugnis der Kommission Geldbußen für Verstöße gegen das Kartellverbot des Art 101 Abs 1 AEUV den beteiligten Unternehmen gänzlich zu erlassen oder Ermäßigungen für zu gewähren, ähnelt der Behandlung von Kronzeugen, welche in zahlreichen nationalen Rechtsordnungen, auch hinsichtlich des Kartellrechts vorgesehen ist.

a) Der Erlass der Geldbuße

„Die Kommission erlässt einem Unternehmen, das seine Beteiligung an einem mutmaßlichen, die Gemeinschaft betreffenden Kartelloffenlegt, die Geldbuße, die anderenfalls verhängt worden wäre, sofern das Unternehmen als erstes Informationen und Beweismittel vorlegt, die es der Kommission ihrer Auffassung nach ermöglichen,

- gezielte Nachprüfungen im Zusammenhang mit dem mutmaßlichen Kartell durchzuführen²⁶⁰ oder
- im Zusammenhang mit dem mutmaßlichen Kartell eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag festzustellen.“²⁶¹

Das den Erlass beantragende Unternehmen muss um überhaupt für einen Erlasse in Betracht gezogen werden zu können, der EK eine Reihe von Informationen zu Verfügung

258 EK, 8.12.2006, Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen, ABI C 2006/298, 11.

259 EK, 8.12.2006, Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen, ABI C 2006/298, 11, Rz 4f.

260 Die Informationen sind ex ante zu bewerten, d.h. unabhängig davon, ob die entsprechende Nachprüfung erfolgreich war oder nicht bzw. ob eine Nachprüfung vorgenommen wurde oder nicht. Die Bewertung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der Art und der Qualität der vom Antragssteller übermittelten Informationen.

261 EK, 8.12.2006, Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen, ABI C 2006/298, 11, Rz 8.

stellen²⁶² so muss das beantragende Unternehmen für die unter SpStr. 1 genannte Variante folgende Unterlagen übergeben:

- „eine Unternehmenserklärung²⁶³, die, sofern das Unternehmen zum Zeitpunkt der Vorlage über die entsprechenden Informationen verfügt, Folgendes beinhaltet:
 - eine eingehende Beschreibung der Art des mutmaßlichen Kartells, einschließlich z.B. seiner Ziele Aktivitäten und Funktionsweise; Angaben über das betroffene Produkt bzw. die betroffene Dienstleistung, die räumliche Ausdehnung und die Dauer sowie eine Schätzung des von dem mutmaßlichen Kartell betroffenen Marktvolumens; genauere Angaben über mutmaßliche Kartellkontakte (Daten, Orte, Inhalte und Teilnehmer) und alle relevanten Erläuterungen zu den im Rahmen des Antrags beigebrachten Beweismitteln;
 - Name und Anschrift der juristischen Person, die den Antrag auf Erlass der Geldbuße stellt, sowie Namen und Anschrift aller anderen Unternehmen, die an dem mutmaßlichen Kartellbeteiligt waren oder sind;
 - Name, Funktion, Büroanschrift und, soweit erforderlich, Privatanschrift aller Einzelpersonen, die nach Wissen des Antragsstellers an dem mutmaßlichen Kartell beteiligt sind oder waren, einschließlich jener Einzelpersonen, die auf Seiten des Antragsstellers beteiligt waren;
 - Angabe der anderen Wettbewerbsbehörden innerhalb und außerhalb der EU, mit denen sich der Antragssteller im Zusammenhang mit dem mutmaßlichen Kartell in Verbindung gesetzt hat oder er zu setzen beabsichtigt, und
- Weitere Beweismittel für das mutmaßliche Kartell, die sich im Besitz des Antragsstellers befinden oder zu denen er zum Zeitpunkt der Vorlage Zugang hat, insbesondere Beweismittel, das aus dem Zeitpunkt der Zuwiderhandlung stammt.“²⁶⁴

Der Erlass der Geldbuße wird nur in dem Fällen gewährt, „wenn die Kommission zum Zeitpunkt der Vorlage nicht bereits über ausreichende Beweismittel verfügte, um eine Nachprüfung im Zusammenhang mit dem mutmaßlichen Kartell anzuordnen oder eine solche Nachprüfung bereits durchgeführt hatte.“²⁶⁵

„Ein Geldbußenerlass im Sinne der unter SpStr 2 genannten Variante „wird nur unter den kumulativen Bedingungen gewährt, dass die Kommission zum Zeitpunkt der Vorlage nicht

262 Vgl. EK, 8.12.2006, Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen, ABI C 2006/298, 11, Rz 9.

263 Unternehmenserklärungen können schriftlich in Form von Dokumenten, die von dem oder im Namen des Unternehmens unterzeichnet sind, oder mündlich abgegeben werden; EK, 8.12.2006, Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen, ABI C 2006/298, 11, Rz 9 FN 4.

264 EK, 8.12.2006, Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen, ABI C 2006/298, 11, Rz 9.

265 EK, 8.12.2006, Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen, ABI C 2006/298, 11, Rz 10.

über ausreichende Beweismittel verfügte, um eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag bezüglich des mutmaßlichen Kartells feststellen zu können, und dass keinem Unternehmen in derselben Sache ein bedingter Geldbußenerlass [...] gewährt worden ist.“²⁶⁶

Ein Erlass der Geldbuße nach der unter SpStr 2 genannten Variante wird nur gewährt, wenn die EK

Außerdem muss das Unternehmen auch noch die folgenden Bedingungen erfüllen, um einen Erlass der Geldbuße beantragen zu können:

- „Das Unternehmen arbeitet ab dem Zeitpunkt der Antragsstellung während des gesamten Verwaltungsverfahrens ernsthaft²⁶⁷, in vollem Umfang, kontinuierlich und zügig mit der Kommission zusammen. Dies beinhalten, dass das Unternehmen
 - der Kommission alle relevanten Informationen über und Beweise für das mutmaßliche Kartell übermittelt, die in seinem Besitz gelangen oder zu denen es Zugang hat;
 - sie der Kommission zur Verfügung hält, um unverzüglich jede Anfrage zu beantworten, die zur Feststellung des Sachverhalts beitragen kann;
 - dafür sorgt, dass derzeitige und, soweit möglich, frühere Mitarbeiter einschließlich solcher in leitender Funktion, wie z.B. Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder für Befragungen durch die Kommission zur Verfügung stehen;
 - relevante Informationen über und Beweise für das mutmaßliche Kartell nicht vernichtet, verfälscht oder unterdrückt und
 - solange nichts über die Stellung und den Inhalt des Antrags auf Geldbußenerlass offenlegt, bis die Kommission ihre Beschwerdepunkte in der Sache mitgeteilt hat, sofern nicht Anderes vereinbart wurde.
- Das Unternehmen hat seine Beteiligung an dem mutmaßlichen Kartell unmittelbar nach der Antragsstellung beendet, außer jenen notwendigen Kartellaktivitäten, die nach Auffassung der Kommission im Interesse des Erfolgs der Nachprüfungen noch nicht beendet werden sollten.
- Wenn das Unternehmen die Stellung eines Antrags auf Geldbußenerlass bei der Kommission in Erwägung zieht, darf es Beweise für das mutmaßliche Kartell nicht vernichtet verfälscht oder unterdrückt haben und außer gegenüber anderen

²⁶⁶ EK, 8.12.2006, Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen, ABI C 2006/298, 11, Rz 11.

²⁶⁷ Dies erfordert insbesondere, dass der Antragssteller genaue, nicht irreführende und vollständige Informationen beibringt; vgl. EuGH 29.6.2006 C-301/04 P, SGL Carbon, Rz 68ff; vgl. EuGH 28.6.2005 C-189/02 P, Dansk rorindustri, Rz 395ff; vgl. EuGH 28.6.2005 C-202/02 P, Dansk rorindustri, Rz 395ff; vgl. EuGH 28.6.2005 C-205/02 P, Dansk rorindustri, Rz 395ff; vgl. EuGH 28.6.2005 C-208/02 P, Dansk rorindustri, Rz 395ff; vgl. EuGH 28.6.2005 C-213/02 P, Dansk rorindustri, Rz 395ff.

Wettbewerbsbehörden nichts über die Stellung und den Inhalt des Antrags auf Geldbußenerlass offengelegt haben.“²⁶⁸

Unter den soeben genannten Voraussetzungen können Unternehmen den gänzlichen Erlass der Geldbuße, die sie anderenfalls als Sanktion für den Verstoß gegen das Kartellverbot des Art 101 Abs 1 AEUV zu befürchten hätten, bei der EK beantragen, die in weiterer Folge darüber zu entscheiden hat.

b) Die Ermäßigung der Geldbuße

Unternehmen, die die soeben angeführten Voraussetzungen eines Erlasses der Geldbuße nicht erfüllen, können dennoch unter bestimmten Voraussetzungen um die Ermäßigung der Geldbuße, die sie ansonsten in voller Höhe treffen würde, bei der EK ansuchen.²⁶⁹

Damit das Unternehmen überhaupt für eine Ermäßigung der Geldbuße in Frage kommt muss es der EK Beweismittel bezüglich des mutmaßlichen Kartells vorlegen, welche gegenüber der bereits im Besitz der EK befindlichen Beweismittel einen erheblichen Mehrwert darstellen – also zu einem Fortschritt im Zuge der Ermittlungen führen. Außerdem hat das Unternehmen, dass die Ermäßigung beantrag auch noch die folgenden Voraussetzungen kumulativ zu erfüllen:

- „Das Unternehmen arbeitet ab dem Zeitpunkt der Antragsstellung während des gesamten Verwaltungsverfahrens ernsthaft²⁷⁰, in vollem Umfang, kontinuierlich und zügig mit der Kommission zusammen. Dies beinhalten, dass das Unternehmen
 - der Kommission alle relevanten Informationen über und Beweise für das mutmaßliche Kartell übermittelt, die in seinem Besitz gelangen oder zu denen es Zugang hat;
 - sie der Kommission zur Verfügung hält, um unverzüglich jede Anfrage zu beantworten, die zur Feststellung des Sachverhalts beitragen kann;
 - dafür sorgt, dass derzeitige und, soweit möglich, frühere Mitarbeiter einschließlich solcher in leitender Funktion, wie z.B. Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder für Befragungen durch die Kommission zur Verfügung stehen;

²⁶⁸ EK, 8.12.2006, Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen, ABI C 2006/298, 11, Rz 12.

²⁶⁹ Vgl. EK, 8.12.2006, Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen, ABI C 2006/298, 11, Rz 23ff.

²⁷⁰ Dies erfordert insbesondere, dass der Antragssteller genaue, nicht irreführende und vollständige Informationen beibringt; vgl. EuGH 29.6.2006 C-301/04 P, SGL Carbon, Rz 68ff; vgl. EuGH 28.6.2005 C-189/02 P, Dansk rorindustri, Rz 395ff; vgl. EuGH 28.6.2005 C-202/02 P, Dansk rorindustri, Rz 395ff; vgl. EuGH 28.6.2005 C-205/02 P, Dansk rorindustri, Rz 395ff; vgl. EuGH 28.6.2005 C-208/02 P, Dansk rorindustri, Rz 395ff; vgl. EuGH 28.6.2005 C-213/02 P, Dansk rorindustri, Rz 395ff.

- relevante Informationen über und Beweise für das mutmaßliche Kartell nicht vernichtet, verfälscht oder unterdrückt und
- solange nichts über die Stellung und den Inhalt des Antrags auf Geldbußenerlass offenlegt, bis die Kommission ihre Beschwerdepunkte in der Sache mitgeteilt hat, sofern nicht Anderes vereinbart wurde.
- Das Unternehmen hat seine Beteiligung an dem mutmaßlichen Kartell unmittelbar nach der Antragsstellung beendet, außer jenen notwendigen Kartellaktivitäten, die nach Auffassung der Kommission im Interesse des Erfolgs der Nachprüfungen noch nicht beendet werden sollten.
- Wenn das Unternehmen die Stellung eines Antrags auf Geldbußenermäßigung bei der Kommission in Erwägung zieht, darf es Beweise für das mutmaßliche Kartell nicht vernichtet, verfälscht oder unterdrückt haben und außer gegenüber anderen Wettbewerbsbehörden nichts über die Stellung und den Inhalt des Antrags auf Geldbußenermäßigung offengelegt haben.²⁷¹

Unter diesen Voraussetzungen können Unternehmen eine Ermäßigung der Geldbuße, die sie wegen des Verstoßes gegen das Kartellverbot des Art 101 Abs 1 AEUV anderenfalls in voller Höhe zu erwarten hätten, bei der EK beantragen.

Eine Ermäßigung bis zur Höhe von 50% der verhängten Geldbuße ist so möglich.²⁷²

c) Relevanz des Erlasses oder der Ermäßigung der Geldbuße beim vorzeitigen Vollzug eines Fusionsvorhabens

Da die Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen per se auf den Verstoß gegen das Kartellverbot anwendbar ist und im Falle des vorzeitigen Vollzugs eines Fusionsvorhabens zumeist, neben einem Verstoß gegen das fusionsrechtliche Vollzugsverbot des Art 7 Abs 1 FKVO, auch ein Verstoß gegen das Kartellverbot des Art 101 Abs 1 AEUV vorliegt, ist die Mitteilung auch im Rahmen des in dieser Arbeit behandelten Themenstellung von Bedeutung.

Theoretisch könnte eines der am Fusionsvorhaben beteiligten Unternehmen nach dem erfolgten vorzeitigen Vollzug des Fusionsvorhabens, die Strategie verfolgen, einen Erlass oder zumindest eine Ermäßigung der Geldbuße zu beantragen und zur Erreichung dieses Ziels zweckdienliche Informationen zur Aufdeckung des Kartells oder zum Fortgang der Ermittlungen seitens der EK dieser zu liefern.

²⁷¹ EK, 8.12.2006, Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen, ABI C 2006/298, 11, Rz 12; vgl. EK, 8.12.2006, Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen, ABI C 2006/298, 11, Rz 24.

²⁷² Vgl. EK, 8.12.2006, Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen, ABI C 2006/298, 11, Rz 26.

Problematisch ist jedoch der Fakt, dass nach der Umsetzung eines Fusionsvorhabens – egal ob vorzeitig oder nicht, angemeldet oder nicht und genehmigt oder nicht – ein neues „großes“ Unternehmen entstanden ist; folglich sind die am Fusionsvorhaben beteiligten Unternehmen – insbesondere das Unternehmen des Erwerbers sowie das Target – zu einem einzigen Unternehmen verschmolzen. Dieses einzige „große“ Unternehmen könnte nun aber ebenso, um einer Geldbuße wegen Verstoßes gegen das Kartellverbot zu entgehen, die Strategie verfolgen den eigenen Verstoß gegen das Kartellverbot aufzudecken oder bei der Ermittlungstätigkeit der EK behilflich zu sein, um in weiterer Folge seinerseits einen Erlass oder eine Ermäßigung der Geldbuße beantragen zu können. Diesem Verhalten zugrundeliegend könnte etwa die Überlegung stehen, dass der vorzeitige Vollzug des Fusionsvorhabens, nach Ansicht des „großen“ Unternehmens kurz vor seiner Aufdeckung steht und das Unternehmen nur wegen eines Verstoßes gegen das Vollzugsverbot, jedoch nicht wegen einem solchen gegen das Kartellverbot, mit einer Geldbuße belangt werden will.

Eine Beantragung eines Geldbußenerlasses oder einer Geldbußenermäßigung infolge Informationsheranschaffung zur Aufdeckung oder Unterstützung bei der Ermittlungen der EK durch das „große“ Unternehmen, dass nach der Umsetzung eines Fusionsvorhabens entstanden ist, wäre jedoch höchstwahrscheinlich durch die EK abzulehnen; dies vor allem aus dem Grund, dass ein durch die EK gewährter Erlass oder eine gewährte Ermäßigung der Geldbuße keinerlei Präventionswirkungen – weder genereller noch spezieller Art – besitzen würde, da es weder dem im konkreten Fall gegen Art 101 Abs 1 AEUV verstoßenden noch dritten Unternehmen die Gefahren – vor allem in finanzieller Hinsicht – aufzeigen würde, die beim Verstoß gegen das Kartellverbot drohen.

Die Genehmigung des Erlasses oder der Ermäßigung der Geldbuße durch die EK würde nur der rechtsmissbräuchlichen Auslegung der Mittelung und somit zur Rechtsbeugung beitragen, und ist im konkreten Fall zweifellos abzulehnen.

E. Tatsachen- und Rechtsirrtum

Wie auch bereits in der VO 17/62, der Vorgänger-Verordnung der VO 1/2003, finden sich auch in der VO 1/2003 keine allgemeinen Regelungen über die Auswirkungen von Tatsachen- oder Rechtsirrtümern hinsichtlich des Verschuldens des zuwiderhandelnden Unternehmens. Sonderregelungen enthalten lediglich die De-Minimis-Bekanntmachung²⁷³ sowie die Leitlinien über den Begriff der Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels.²⁷⁴

²⁷³ EK, 22.12.2001, Bekanntmachung der Kommission über Vereinbarungen von geringer Bedeutung, die den Wettbewerb gemäß Art 81 Abs 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft nicht spürbar beschränken (de minimis-Bekanntmachung), ABI C 2001/368, 13, Rz 4.

²⁷⁴ EK, 27.4.2004, Bekanntmachung der Kommission, Leitlinien über den Begriff der Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags, ABI C 2004/101, 81, Rz 50.

Hinsichtlich der alten Rechtslage hatte das Fehlen einer solchen allgemeinen Regelung nur geringe Bedeutung, weil für die Unternehmen die Möglichkeit bestand sich unter Zuhilfenahme einer Anmeldung zum Zweck der Freistellung oder Erteilung eines Negativattests weitgehende Klarheit über die geltende Rechtslage zu verschaffen. Mit dem neuen System der Legalausnahme wird die Irrtumsproblematik jedoch systemimmanent.²⁷⁵ Bisher wurde immer zwischen Tatsachen- und Rechtsirrtum unterschieden.²⁷⁶ So wurde ein Irrtum über Tatsachen als Vorsatz ausschließend beurteilt, was jedoch die Möglichkeit einer Geldbuße wegen eines fahrlässigen Zuwiderhandelns nicht ausschloss.²⁷⁷ Ein Tatsachenirrtum ist bei einem Verstoß gegen das Kartellverbot ohnehin kaum denkbar, da jede Form der abgestimmten Verhaltensweise, also auch jene die beim vorzeitigen Vollzug eines Fusionsvorhabens von Relevanz sind, einen Verstoß gegen das Kartellverbot des Art 101 AEUV darstellen. Ein Tatsachenirrtum, wie er im Rahmen des Fusionsrechts und hier insbesondere bezüglich des Vollzugsverbots des Art 7 Abs 1 FKVO denkbar wäre – also etwa, dass die Umsatzschwellen falsch berechnet und deswegen eine Anmeldung des Fusionsvorhabens unterlassen wurde oder dass die Europäische Fusionskontrolle sogar gänzlich „übersehen“ wurde – ist beim Verstoß gegen das Kartellverbot schon deswegen nicht möglich, weil die Regelung des Art 101 Abs 1 AEUV nicht an Umsatzschwellen oder einer Anmeldung bei der EK anknüpft.

Beim Rechtsirrtum nahm die ältere Praxis eine differenzierte Unterscheidung vor: so wurde ein Irrtum über das Verbot selbst prinzipiell als unbeachtlich angesehen, wobei es keine Unterscheidung zwischen vermeidbaren und unvermeidbaren Verbotsirrtümern gab. In diesem Zusammenhang stand insbesondere die falsche Rechtsauskunft eines Rechtsberaters – also bspw. eines Rechtsanwalts – der Verhängung eines Bußgeldes nicht entgegen.²⁷⁸ Eine Ausnahme war lediglich für den Fall vorgesehen, dass der Irrtum über das Verbotensein auf der missverständlichen Äußerung der seitens der EK beruhte.²⁷⁹ Auch ein Rechtsirrtum ist im Rahmen eines Verstoßes gegen Art 101 AEUV durch den vorzeitigen Vollzug eines Fusionsvorhabens, nur schwer vorstellbar. Dies vor allem deshalb, weil es Regelungen bezüglich des Verbots wettbewerbswidriger Vereinbarungen oder ähnlichen Verhaltensweisen in beinahe sämtlichen Staaten der Erde gibt und Kartelle damit rechnen müssen, im Falle ihrer Entdeckung, Sanktionen durch die europäischen Kartellbehörden auferlegt zu bekommen.

275 Vgl. Schütz in Loewenheim/Meessen/Riesenkampff (Hrsg.), Kartellrecht, Europäisches und Deutsches Recht, Kommentar¹, München 2005, Art 23 VO 1/2003, Rz 16.

276 Vgl. Sura in Langen/Bunte (Hrsg.), Kartellrecht, Kommentar, II13, Köln 2018, Art 23 VO 1/2003, Rz 38f.

277 Vgl. Sura in Langen/Bunte (Hrsg.), Kartellrecht, Kommentar, II13, Köln 2018, Art 23 VO 1/2003, Rz 38f.

278 Vgl. EuGH 1.12.1978 19/77, Miller/Kommission, Rz 18.

279 Vgl. Dannecker in Immenga/Mestmäcker (Hrsg.), Wettbewerbsrecht, I1, München 1997, Art 15 VO 17/62, Rz 180; vgl. Sura in Langen/Bunte (Hrsg.), Kartellrecht, Kommentar, II13, Köln 2018, Art 23 VO 1/2003, Rz 38f.

Nach dem Inkrafttreten der VO 1/2003 sind jedoch Zweifel angebracht, ob eine derart strenge Sichtweise hinsichtlich des Rechtsirrtumes noch weiter aufrechterhalten werden kann. Diesbezüglich wird teilweise vertreten, dass der auf sorgfältiger Prüfung basierende gute Glaube an der Rechtmäßigkeit des eigenen Vorgehens den Schuldvorwurf entfallen lässt. Die sorgfältige Prüfung sei hier jedenfalls dann gegeben, wenn das Unternehmen einen externen Rechtsrat, etwa von einem Rechtsanwalt, einholt.²⁸⁰ Jedenfalls kommen solche Fälle für die Bußgeldminderung in Betracht.²⁸¹

Die EK scheint hingegen in diesem Zusammenhang davon auszugehen, dass die Unternehmen etwa unter Zuhilfenahme der von ihr entwickelten und publizierten Leitlinien zur Anwendung des Art 101 Abs 1 AEUV in den meisten Fällen die Vereinbarkeit ihrer Vereinbarungen mit dem Kartellverbot zuverlässig werden prüfen können.²⁸² Diese Kenntnis könnten die Unternehmen etwa unter Verwendung von Beratungsschreiben verschaffen, die im neuen System der VO 1/2003 als das wesentlichste Instrument zur Beseitigung tatsächlich auftretender Rechtsunsicherheiten im Zusammenhang mit neuen oder bislang ungelösten Fragestellungen angesehen werden. Die Sanktionierung in Form von Geldbußen dürfte im Falle des Auftretens neuer Rechtsfragen demnach ausgeschlossen sein.²⁸³ Bezüglich der Vorwerfbarkeit eines Verbotsirrtums entschied der EuGH in der *Rs Schenker*²⁸⁴, dass der Rechtsrat eines Rechtsanwalts bei einem Unternehmen in keinem Fall ein berechtigtes, schutzwürdiges Vertrauen darauf begründen könne, dass sein Verhalten nicht gegen das Kartellverbot des Art 101 Abs 1 AEUV verstoße.²⁸⁵ Damit folge der EuGH den Ausführungen von GA Kokott nicht, die sich für die Möglichkeit eines schuldausschließenden Verbotsirrtums ausgesprochen hatte.²⁸⁶ GA Kokott betonte zwar in ihrem Schlussantrag, dass ein Rechtsgutachten kein „Freibrief“ sein könne²⁸⁷; wenn aber im Zusammenhang mit der Einholung dieses Rechtsrats bestimmte Mindestvoraussetzungen eingehalten werden würden – wie die Gutgläubigkeit des Unternehmens oder die Unabhängigkeit und fachliche Kompetenz

280 Vgl. Dreher/Thomas, Rechts- und Tatsachenirrtümer unter der neuen VO 1/2003, WuW 2004, 8 (15).

281 Vgl. Schütz in Loewenheim/Meessen/Riesenkampff (Hrsg.), Kartellrecht, Europäisches und Deutsches Recht, Kommentar¹, München 2005, Art 23 VO 1/2003, Rz 16; vgl. Sura in Langen/Bunte (Hrsg.), Kartellrecht, Kommentar, II13, Köln 2018, Art 23 VO 1/2003, Rz 38ff.

282 Vgl. EK, 27.4.2004, Bekanntmachung über informelle Beratung bei neuartigen Fragen zu den Art 81, 82 EG, die in Einzelfällen auftreten (Beratungsschreiben), ABl 2004 C 2004/101, 78, Rz 4; vgl. Klees, Europäisches Kartellverfahrensrecht, Köln 2005, § 10, Rz 116, der erwartet, dass die EK auch in Zukunft den Standpunkt vertritt, dass das EG-Wettbewerbsrecht bekannt sein muss, was auch weitergehend den schuldausschließenden Verbotsirrtum keinen Raum lässt.

283 Vgl. EK, 2.6.2004 Pressemitteilung, IP/04/705.

284 Vgl. EuGH 18.6.2013, C-681/11, Bundeswettbewerbsbehörde, Bundeskartellanwalt/Schenker & Co AG.

285 Vgl. EuGH 18.6.2013, C-681/11, Bundeswettbewerbsbehörde, Bundeskartellanwalt/Schenker & Co AG, Rz 41.

286 Vgl. Schlussantrag GA Kokott, 28.2.2013, C-681/11, Bundeswettbewerbsbehörde, Bundeskartellanwalt/Schenker & Co AG, Rz 62.

287 Vgl. Schlussantrag GA Kokott, 28.2.2013, C-681/11, Bundeswettbewerbsbehörde, Bundeskartellanwalt/Schenker & Co AG, Rz 60.

des Rechtsanwalts -, so sei das Vertrauen eines Unternehmens auf diesen Rechtsrat als Basis für einen schuldausschließenden Verbotsirrtum anzuerkennen.²⁸⁸

F. Verjährung

Die VO 1/2003 legt in ihrem 31. Erwägungsgrund fest, dass hinsichtlich der Verjährung die VO 2988/74²⁸⁹ – genauso wie bei der Verjährung von Geldbußen nach Art 14 FKVO – zur Anwendung gelangt.

Die Verjährungsfrist beträgt gemäß Art 1 Abs 1 lit b) VO 2988/74 bei den übrigen Zuwiderhandlungen, zu denen auch der Verstoß gegen das Kartellverbot des Art 101 Abs 1 AEUV zählt, fünf Jahren.²⁹⁰ Diese Verjährungsfristen beginnen gemäß Art 1 Abs 2 VO 2988/74 mit dem Tag, an dem die Zuwiderhandlung begangen wurde; bei dauernder oder fortgesetzter Zuwiderhandlung beginnt die Verjährungsfrist aber erst mit dem Tag an dem die Zuwiderhandlung beendet wurde zu laufen.

Bei den im Zuge der Umsetzung eines Fusionsvorhabens denkbaren Verstößen gegen das Kartellverbot des Art 101 Abs 1 AEUV handelt es sich immer um ein Dauerdelikt, dass nur durch eine Entscheidung der EK hinsichtlich der Genehmigung des Fusionsvorhabens beendet werden kann. Dies vor allem deswegen, weil die Verhaltensabstimmung zwischen den am Fusionsvorhaben beteiligten Unternehmen – unabhängig von ihrer Form – bis zur Genehmigung des Fusionsvorhabens durch die EK wettbewerbsschädigende Wirkungen zeigt.

Demnach ist eine Verjährung der Geldbuße hinsichtlich ihrer Verhängung nicht von Relevanz, da das Delikt ohnehin erst durch eine Entscheidung der EK beendet werden kann, sodass in weiterer Folge die Verjährungsfrist zu laufen beginnen würde.

Eine im konkreten Fall unmögliche Verjährung der Vollstreckung der Entscheidung mit der eine Geldbuße festgelegt worden ist, träte gemäß Art 4 VO 2988/74 fünf Jahren nachdem sie unanfechtbar geworden ist ein.

288 Vgl. Schlussantrag GA Kokott, 28.2.2013, C-681/11, Bundeswettbewerbsbehörde, Bundeskartellanwalt/Schenker & Co AG, Rz 61; kritischer vgl. Kersting, Behandlung des unvermeidlichen Verbotsirrtums im europäischen Kartellrecht, WuW 2013, 845; vgl. Brettel/Thomas, Der Verbotsirrtum im europäischen und nationalen Kartellbußgeldrecht - zugleich Besprechung des Schenker-Urteils des EuGH, ZWeR 2013, 272; vgl. Sura in Langen/Bunte (Hrsg.), Kartellrecht, Kommentar, II13, Köln 2018, Art 23 VO 1/2003, Rz 38ff.

289 VO, Verordnung (EWG) Nr. 2988/74 des Rates vom 26. November 1974 über die Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung im Verkehrs- und Wettbewerbsrecht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, ABl. L 1974/319, 1.

290 lit b).

G. Person des Schuldners

1. Grundsätzliches

Die in Art 23 VO 1/2003 normierte Bußgeldvorschrift richtet sich ausschließlich an Unternehmen und Unternehmensvereinigungen - hierbei sind die Begriffe des Unternehmens sowie der Unternehmensvereinigung deckungsgleich mit jenen des Art 101 AEUV; jedoch richtet sich die Vorschrift nicht an natürliche Personen, es sei denn dass diese, wie ein Einzelunternehmer zugleich als Unternehmen gelten. Somit knüpft die Haftung für Bußgelder nicht an die Rechtspersönlichkeit nach den nationalen Rechten der MS an. Jedoch muss der Adressat der Bußgeldentscheidung stets Rechtspersönlichkeit besitzen um die Entscheidung korrekt zustellen und gegebenenfalls auch vollstrecken zu können.²⁹¹ Vielmehr sind Unternehmen als wirtschaftliche Einheit aus einer Gesamtheit materieller und personeller Faktoren zu beurteilen.²⁹² Die wirtschaftliche Einheit kann hierbei auch mehrere Unternehmen mit jeweils eigener Rechtspersönlichkeit umfassen, wie etwa Unternehmensgruppen die gesamte Gruppe oder einzelne Gruppenmitglieder bzw. Tochtergesellschaften.²⁹³ Nach der Entscheidungspraxis des EuGH ist es jedoch nicht möglich, eine rechtswidrige Handlung einem anderen, derselben Person oder Familie gehörenden Unternehmen nur deswegen zuzurechnen, weil sich nicht ermitteln lässt, welcher juristischen Person tatsächlich die Leitung zusteht.²⁹⁴

Das verantwortliche Unternehmen haftet für den begangenen Verstoß – unter Vorbehalt des Eintritts der Verjährung – selbst dann, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Verstoß bereits eine andere juristische Person für den Betrieb des damals unmittelbar verstoßenden Unternehmens bzw. des damals unmittelbar verstoßenden Unternehmensteil verantwortlich ist.²⁹⁵ Die EK fasste dies in der *Rs Methylglukamin*²⁹⁶ wie folgt zusammen:

„Ein Unternehmen, das eine Zuwiderhandlung [...] begangen hat, daraufhin seine Vermögenswerte veräußert, die das Instrument seiner Zuwiderhandlung waren und sich aus dem betreffenden Markt zurückzieht, ist – sofern es noch existiert – weiterhin für die Zuwiderhandlung haftbar zu machen.“²⁹⁷ Dies gilt auch dann, wenn der ursprünglich handelnde und rechtlich unselbstständige Unternehmensteil nach Übergang auf eine andere Person

²⁹¹ Vgl. Klees, Europäisches Kartellverfahrensrecht, Köln 2005, § 10, Rz 123.

²⁹² Vgl. EK, 27.11.2002 COMP/E-2/37.978, Methylglukamin, Rz 203.

²⁹³ Vgl. EK, 27.11.2002 COMP/E-2/37.978, Methylglukamin, Rz 203.

²⁹⁴ Vgl. EuGH 2.10.2003 C-196/99 P, Aristrain, Rz 99; vgl. Sura in Langen/Bunte (Hrsg.), Kartellrecht, Kommentar, II13, München 2018, Art 23 VO 1/2003, Rz 10ff.

²⁹⁵ Vgl. EuG 13.12.2001 T-45/98, Krupp Thyssen Stainless GmbH, Rz 57; vgl. EuG 13.12.2001 T-47/98, Acciai speciali Terni SpA, Rz 57.

²⁹⁶ Vgl. EK, 27.11.2002 COMP/E-2/37.978, Methylglukamin.

²⁹⁷ Vgl. EK, 27.11.2002 COMP/E-2/37.978, Methylglukamin, Rz 206.

Rechtspersönlichkeit erlangt, und folglich unmittelbar Zustelladressat werden könnte.²⁹⁸ Setzt allerdings der Erwerber nach dem Erwerb die Zuwiderhandlung fort, so wird die bußgeldrechtliche Haftung in weiterer Folge aufgeteilt; d.h. bis zur Veräußerung ist der Veräußerer haftbar und nach der Veräußerung der Erwerber.²⁹⁹

Für Verstöße gegen das Kartellverbot ist also festzustellen, dass für eine Geldbuße in jedem Falle die zuwiderhandelnden Unternehmen haften; in diesem Falle sind dies das Unternehmen des Erwerbers und das Target selbst, da diese bereits vor dem Abschluss des fusionsrechtlichen Prüfungsverfahrens und Freigabe des Fusionsvorhabens durch die EK – welche gegebenenfalls auch unter Auferlegung von Auflagen und Bedingungen ergehen kann – Vereinbarung treffen, bzw. ihr Verhalten auf dem Markt so abstimmen, dass es zu einer Wettbewerbsbeschränkung kommt..

Das Unternehmen des Veräußerers kann jedoch nur in Ausnahmefällen für eine verhängte Geldbußensanktion haftbar gemacht werden: Denkbar ist dies nur im Fall der Gründung eines Vollfunktions-Gemeinschaftsunternehmens gemäß Art 3 Abs 4 FKVO , welches bereits vor der fusionsrechtlichen Freigabe gegründet wurde – was wohl sowohl aus Sicht des Vollzugsverbots als auch aus Sicht des Kartellverbots noch unproblematisch ist – aber auch vor der Freigabe durch die EK seinen operativen Betrieb auf dem Markt aufnimmt. Ein solches Verhalten stellt, der hM folgend, jedenfalls einen Verstoß gegen das Vollzugsverbot des Art 7 Abs 1 FKVO dar; sollten jedoch zur Aufnahme des operativen Betriebs dieses Vollfunktions-Gemeinschaftsunternehmens diesem auch Informationen, wie Daten von Kunden und Lieferanten, Produktsortimente oder Firmengeheimnisse, die zur Geschäftstätigkeit des Vollfunktions-Gemeinschaftsunternehmens unbedingt notwendig sind, von den Gründerunternehmen übermittelt werden, so kann es zu einem Verstoß gegen das Kartellverbot des Art 101 Abs 1 AEUV kommen an dem sowohl das Vollfunktions-Gemeinschaftsunternehmen als auch sämtliche Gründerunternehmen beteiligt sind. Konsequenterweise haften in weiterer Folge auch alle am Verstoß gegen das Kartellverbot beteiligten Unternehmen für eine möglicherweise als Sanktion durch die EK verhängte Geldbuße.

²⁹⁸ Vgl. EuGH 16.11.2000 C-297/98 P, SCA Holding Ltd.

²⁹⁹ Vgl. EK, 27.11.2002 COMP/E-2/37.978, Methylglukamin, Rz 207; vgl. Sura in Langen/Bunte (Hrsg.), Kartellrecht, Kommentar, II13, München 2018, Art 23 VO 1/2003, Rz 10ff.

2. Extraterritorialität

Es stellt sich immer wieder die Frage, welche Bedeutung derartige Sanktionen bei Fusionen haben können, deren Vertragspartner ausschließlich Gesellschaften mit Sitz in Drittstaaten sind.

Bei der Verhängung von Bußgeldern jedoch stellt sich neben der, wie gerade oben erwähnten Frage der Anwendbarkeit auf ausländische Unternehmen bzw. solche, die ihren Sitz außerhalb des Gemeinschaftsgebiets der EU haben, auch jene der Exekution solcher Sanktionen, vorausgesetzt, dass man die obere Frage bejahend beantworten kann.

Sollten die am Verstoß gegen das Kartellverbot beteiligten Unternehmen ihren Sitz innerhalb des Gemeinschaftsgebiets der EU haben, ist die Frage der Exekution von möglichen Geldbußen noch relative einfach zu beantworten; für diesen Fall stellt sich in der EuVTVO³⁰⁰ ein gesetzliche Grundlage für eine Vollstreckung. Sollten die zuwiderhandelnden Unternehmen ihren Sitz jedoch außerhalb des Unionsgebiets haben, so ist das eine Frage des Vorhandenseins von bilateralen Vereinbarungen zwischen den einzelnen Staaten untereinander bzw. zwischen den einzelnen Staaten und der EU als Staatenbund.

Sollte es jedoch einer Vollstreckung von Sanktionen nur aufgrund bilateraler Verträge kommen wäre es jedenfalls von Vorteil, dass die EU einheitliche Vorschriften für die Vollstreckung in Drittstaaten vorsehen würde. Dies unter anderem deshalb, weil Staatsoberhäupter mancher Staaten bereits bei den bloßen Gerüchten in Bezug auf Willkür und negativen Intensionen im Zusammenhang mit der eigenen Wirtschaft bereits mit erheblichen Strafzöllen auf Importe aus den vollstreckenden Ländern drohen.

300 Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen, ABI L 143/15.

VIII. Verhältnis von Verstößen gegen Art 7 Abs 1 FKVO und Art 101 Abs 1 AEUV

In weiterer Folge ist fraglich ob, in rechtlicher Hinsicht, tatsächlich jegliche Verhaltensabstimmung im Vorfeld einer Fusion, die schon vom Kartellverbot des Art 101 AEUV erfasst ist, auch von den Regeln der Fusionskontrolle erfasst wird, die sich prinzipiell auf die Strukturkontrolle – dies gilt auch für die Reichweite der die Fusionskontrolle absichernden Nebenpflichten der Parteien, zu denen auch das Vollzugsverbot zählt – beschränken sollte.³⁰¹ Bei konsequenter Betrachtung muss man diesbezüglich wohl zum Ergebnis gelangen, dass von Art 101 AEUV auch Verhaltensweisen erfasst sind, die nicht als Vorwegnahme des Vollzugs unter Art 7 Abs 1 FKVO zu subsumieren sind, da durchaus auch Formen der Verhaltensabstimmung denkbar sind, bei denen die daran beteiligten Unternehmen ihr Marktverhalten abstimmen, dabei aber nur die Kontrolle über das eigene, nicht jedoch über ein anderes Unternehmen ausüben, was den Tatbestand des Art 7 Abs 1 FKVO nicht erfüllt. MaW geht das Kartellverbot des Art 101 AEUV hinsichtlich seiner Reichweite über jenes des Vollzugsverbots des Art 7 Abs 1 FKVO hinaus. Die Auswirkungen dieser Abgrenzung sind insbesondere für die Ermittlungs- sowie Sanktionsbefugnisse der EK von Bedeutung.³⁰²

Ein bedeutender Unterschied zwischen den beiden genannten Schranken, die es bei der Umsetzung eines Fusionsvorhaben zu beachten gilt, ist jedoch, dass bei einem Verstoß gegen das Kartellverbot tatsächlich eine Form der Verhaltensabstimmung vorliegen muss – also die Rechte, die in einem Vertrag, der gegen das Kartellverbot verstößt, tatsächlich umgesetzt werden müssen und daher de facto ein Marktverhalten der beteiligten Unternehmen feststellbar ist, das gegen Art 101 AEUV verstößt. Im Unterschied dazu reicht es für einen Verstoß gegen das Vollzugsverbot aus, wenn die bloße Möglichkeit zur Einflussnahme auf das Target besteht; auf eine konkrete Ausübung dieser Möglichkeit kommt es also beim Vollzugsverbot nicht an. Demnach liegt ein Verstoß gegen das Vollzugsverbot bereits bei der Einräumung eines Zustimmungsvorbehalts oder Vetorechts des Erwerbers hinsichtlich Entscheidungen des Targets vor, da es für eine Vollzugshandlung ausreicht, dass dem Erwerber ein Einflussmöglichkeit bezüglich des Targets gewährt wird; ein Verstoß gegen das Kartellverbot liegt hingegen erst dann vor, wenn der Erwerber tatsächlich von dem Zustimmungsvorbehalt oder Vetorecht Gebrauch macht, da dann erst eine abgestimmte Verhaltensweise denkbar erscheint.

301 Vgl. Wessely in Bornkamm/Montag/Säcker (Hrsg.), Münchner Kommentar Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht, Kartellrecht Missbrauchs- und Fusionskontrolle, I2, München 2015, Art 7 FKVO, Rz 43; vgl. Schubert, Informationsaustausch im Rahmen von Zusammenschlussvorhaben, ZWeR 2013, 54ff.

302 Vgl. Wessely in Bornkamm/Montag/Säcker (Hrsg.), Münchner Kommentar Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht, Kartellrecht Missbrauchs- und Fusionskontrolle, I2, München 2015, Art 7 FKVO, Rz 43; vgl. Schubert, Informationsaustausch im Rahmen von Zusammenschlussvorhaben, ZWeR 2013, 54ff.

VIII. Zurechnung von Handlungen von (leitenden) Angestellten, die keine Kenntnis von der bevorstehenden Fusion haben

Sollten Vollzugshandlungen oder Verstöße gegen das Kartellverbot nicht von jenen leitenden, geschäftsführenden Organen der an einem Fusionsvorhaben beteiligten Unternehmen gesetzt werden, die im Detail Kenntnis von der bevorstehenden Umsetzung des Fusionsvorhabens haben³⁰³ – etwa an den Vertragsverhandlungen teilgenommen haben oder bei der internen Integrationsplanung mitgewirkt haben – sondern von anderen leitenden Arbeitnehmern der beteiligten Unternehmen, und dies ohne Kenntnis oder entsprechenden Wunsch der Geschäftsleitung, so stellt sich die Frage, ob diese den leitenden, am Fusionsvorhaben aktiv beteiligten Organen zuzurechnen ist.

Für die Zurechnung rechtswidrigen Verhaltens von Arbeitnehmern ist die Kenntnis des Inhabers oder Geschäftsführers der betroffenen Unternehmen hiervon jedoch in der Regel nicht erforderlich.³⁰⁴ Unter bestimmten Umständen kann dem Unternehmen sogar das Handeln eines Absatzmittlers oder Handelsvertreters zugerechnet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Absatzmittler nur ein unbedeutendes Geschäftsrisiko trägt und weitestgehend als eingegliedertes Hilfsorgan des Unternehmens zu betrachten ist.³⁰⁵

Demnach hat sich die Geschäftsführung eines Unternehmens auch sämtliche Handlungen ihrer Arbeitnehmer – unabhängig von deren Kenntnis von der Bevorstehenden Umsetzung des Fusionsvorhabens – zurechnen zu lassen, was in weiterer Folge zum Ergebnis führt, dass die EK Sanktionen wegen eines Verstoßes gegen das Vollzugs- oder Kartellverbot nach den europäischen Wettbewerbsregeln gegen ein an einem Fusionsvorhaben beteiligtes Unternehmen, als Adressat einer Bußgeldentscheidung, verhängt, dessen Vorstand weder über Kenntnis noch den Wunsch zur Setzung einer entsprechenden wettbewerbsverzerrenden Handlung gehabt hat.

³⁰³ = geschäftsführende Organe, wie bspw. Der Vorstand einer AG.

³⁰⁴ Vgl. EuG 14.3.2013, T-588/08, Dole Food.

³⁰⁵ Vgl. EuG 15.7.2015 T-418/10, Voestalpine AG.

III. Präventivwirkung

Sollte es zu einem Verstoß gegen das Vollzugsverbot oder das Kartellverbot kommen – egal ob dieser nun vorsätzlich oder bloß fahrlässig herbeigeführt worden ist – so muss die Sanktion bestimmte Anforderungen erfüllen um das Zuwiderhandeln maßgerecht zu sanktionieren und den entstandenen Schaden rückgängig zu machen oder zumindest zu minimieren.

Die EK für diesbezüglich in ihren Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 aus:

„Die Befugnis zur Verhängung von Geldbußen gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen, die vorsätzlich oder fahrlässig gegen Art 81 oder 82 des EG-Vertrags verstoßen, zählt zu den Mitteln, mit denen die Kommission den ihr durch den EG-Vertrag anvertrauten Überwachungsaufgaben nachkommt. Dazu zählt nämlich nicht nur die Pflicht, einzelne Zuwiderhandlungen zu ermitteln und zu ahnden, sondern auch der Auftrag, eine allgemeine Politik mit dem Ziel zu verfolgen, die im Vertrag niedergelegten Grundsätze auf das Wettbewerbsrecht anzuwenden und das Verhalten der Unternehmen in diese Sinne zu lenken.³⁰⁶ Dazu muss sie sicherstellen, dass ihre Maßnahmen die notwendige Abschreckungswirkung entfalten³⁰⁷. Deswegen kann – wenn die Kommission eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 oder 82 des Vertrages feststellt – es sich als notwendig erweisen, gegen diejenigen eine Geldbuße zu verhängen, die gegen das geltende Recht verstoßen haben.“³⁰⁸

Die EK formuliert es in Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 wie folgt:

„Diese [Geldbuße] sollte so hoch festgesetzt werden, dass nicht nur die an der Zuwiderhandlung beteiligten Unternehmen sanktioniert werden (Spezialprävention), sondern auch andere Unternehmen von der Aufnahme oder Fortsetzung einer Zuwiderhandlung gegen die Artikel 81 oder 82 abgehalten werden (Generalprävention).“³⁰⁹

306 Vgl. EuGH 28.6.2005 C-189/02 P, Dansk rorindustri, Rz 170.

307 Vgl. EuGH 7.6.1983 100/80, Musique Diffusion française/Pioneer u.a./Kommission, Rz 106; vgl. EuGH 7.6.1983 101/80, Musique Diffusion française u.a./Kommission, Rz 106; vgl. EuGH 7.6.1983 102/80, Musique Diffusion française u.a./Kommission, Rz 106; vgl. EuGH 7.6.1983 103/80, Musique Diffusion française u.a./Kommission, Rz 106.

308 EK, 1.9.2006, Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1/2003, ABI C 2006/210, 2, Rz 4.

309 EK, 1.9.2006, Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1/2003, ABI C 2006/210, 2, Rz 4.

Diese Ausführungen der EK sind zwar nur für die Festsetzung von Geldbußen für den Verstoß gegen das Kartellverbot³¹⁰ und gegen den Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung³¹¹ gedacht; jedoch gelten die Überlegungen der EK hinsichtlich der Prävention genauso auch für Geldbußen wegen des Verstoß gegen das fusionsrechtliche Vollzugsverbot des Art 7 Abs 1 FKVO.

Die nachstehenden Überlegungen finden insbesondere auf die Höhe der Geldbuße als Sanktion für einen Verstoß gegen das Vollzugsverbot oder das Kartellverbot Anwendung.

a) Spezialprävention

Die Sanktion muss einerseits hoch genug sein, um den am Verstoß beteiligten Unternehmen das Unrecht und den Gesetzesverstoß klar ersichtlich zu machen und sie von der Vornahme weiterer Verstöße effektiv abzuschrecken.

Außerdem ist eine Geldbuße stets auch mit einem individuellen Reputationsverlust für die am Verstoß beteiligten Unternehmen auf dem Markt verbunden, dessen erhebliche, spezialpräventive Wirkung nicht unterschätzt werden darf.³¹²

Die Sanktion darf auch eine Höhe erreichen, die ausreicht um die verstoßenden Unternehmen hinsichtlich ihrer jeweiligen Investoren in Erklärungsnot, wegen der nachlassenden wirtschaftlichen Erfolge im Geschäftsjahr der Entscheidung der EK zu bringen. Dies kann sogar so weit gehen, dass sich einzelne Investoren aus den zuwiderhandelnden Unternehmen zurückziehen um das verstoßende Unternehmen das Unrecht ihrer Tat ausreichend vor Augen zu führen. Sollte dieser Rückzug einzelner Investoren auch noch in entsprechender Weise publik gemacht werden, so entfaltet die Sanktion diesbezüglich auch noch generalpräventive Wirkung.

b) Generalprävention

Demgegenüber ist das Ziel der Generalprävention die Verhinderung von gleichartigen Verstößen gegen die Vorschriften der FKVO bzw. des AEUV durch andere, an einer anderen Fusion beteiligte Unternehmen. In diesem Zusammenhang ist die Veröffentlichung von Entscheidungen – sowohl der europäischen Wettbewerbshüter - als eine wichtige Maßnahme zu werten. Dies insbesondere deswegen, da die publizierten Entscheidungen einerseits den jeweiligen Sachverhalt schildern – dies obwohl dieser zumeist bereits bekannt sein wird – und

310 Art 101 AEUV, ehemals Art 81 EG-Vertrag.

311 Art 102 AEUV, ehemals Art 82 EG-Vertrag.

312 Vgl. Solé, Das Verfahren vor dem Kartellgericht2, Wien 2019, Rz 528.

die Entscheidung der EK andererseits inklusive möglicher Sanktionen und deren Höhe veröffentlicht werden. Außerdem können sich Unternehmen bei der Vornahme gleicher oder sehr ähnlicher Vollzugshandlungen nicht mehr auf ihre Unkenntnis von deren Relevanz für das Vollzugsverbot berufen.

Der EuGH hat den gemeinschaftsrechtlichen Geldbußen in seiner Entscheidungspraxis ausdrücklich Abschreckungswirkung zugesprochen.³¹³ Da der Verstoß gegen das Vollzugsverbot – und im konkreten Fall auch der Verstoß gegen das Kartellverbot – jedoch von der EK als Dauerdelikt erkannt wurde, dass nur durch eine Entscheidung derselben beendet werden kann, ist ein Beendigung der Tatbegehung vor der Sanktionierung durch die EK ohnehin nicht möglich. Ebenso unmöglich ist auch eine Verjährung, da die Tatbegehung erst durch eine Entscheidung der EK in der Sache abgeschlossen wird.

Als Ausgangspunkt für eine Geldbuße ist der soziale Störfaktor des kartellrechtswidrigen Verhaltens zu sehen. Insofern kommt der Geldbuße eine Präventivfunktion zu, weil nur eine angemessen hohe Geldbuße über eine ausreichend hohe abschreckende Wirkung verfügen kann.³¹⁴ Die Wahrscheinlichkeit und Höhe der Strafe soll folglich den zu erwartenden Gewinn aus dem Verstoß gegen das Kartellrecht übersteigen. Die theoretisch optimale Höhe einer Geldbuße wäre somit der Betrag des erlangten Gewinns zuzüglich einer Marge, die garantiert, dass die Zuwiderhandlung nicht Folge eines rationalen Kalküls ist.³¹⁵

Insofern bietet eine gesetzliche Beschreibung der Strafhöhe in Prozent zum jeweiligen Unternehmensumsatz des letzten vollendeten Geschäftsjahres das bestmögliche Mischverhältnis von sowohl general- wie auch spezialpräventiven Gesichtspunkten und sie berücksichtigt gleichzeitig sowohl die Situation des Unternehmens auf dem jeweiligen Markt als auch die Lage des Marktes selbst.

c) Wirtschaftliche Last

Es sind außerdem auch der Effekt der tatsächlichen wirtschaftlichen Last einer Geldbuße nicht zu unterschätzen; die sanktionierten Unternehmen sollen möglichst keine Möglichkeit haben die Geldbuße auf andere Abzuwälzen. So wäre etwa eine steuerliche Absetzbarkeit der Geldbuße wider dem Zweck der FKVO und des Art 101 AEUV, da auf diese Weise der Sitzstaat bzw. die Sitzstaaten der beteiligten Unternehmen die wirtschaftliche Last der Sanktion tragen, die aber ein rechtswidriges Verhalten der Unternehmen bestrafen soll.

³¹³ = generalpräventive Wirkung.

³¹⁴ Vgl. Solé, Das Verfahren vor dem Kartellgericht2, Wien 2019, Rz 528.

³¹⁵ Vgl. Solé, Das Verfahren vor dem Kartellgericht2, Wien 2019, Rz 528.

Auch eine Abwälzung zu Lasten der Kunden wird aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich sein, da sich die Abnehmer bei steigenden Preisen der Produkte höchst wahrscheinlich mit gleich- oder ähnlich artigen Produkten anderer Anbieter substituieren werden.

d) Volkswirtschaftliche Überlegungen

Die Geldbuße darf weiters aber nicht zu hoch angesetzt werden, denn die möglichen Folgen einer zu hohen Geldbuße wären wirtschaftliche – eventuell auch existenzbedrohende - Probleme der am Verstoß gegen das Vollzugs- oder das Kartellverbot beteiligten Unternehmen.

Diese wirtschaftlichen Probleme der zuwiderhandelnden Unternehmen könnte sich wiederum – im Extremfall - in negativer Weise auf die Konjunktur des verstoßenden Unternehmens, des Sitzstaates oder sogar der gesamten EU auswirken. Zu denken wäre in diesem Fall etwa an den Rückzug von Investoren aufgrund einer negativen Bilanz die sich auf die Dividendenausschüttung auswirkt, was sich wiederum in einem Dominoeffekt auf den ganzen Markt auswirken könnte.

Außerdem sind Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt³¹⁶ durch Gehaltskürzungen oder -streichungen sowie Massenkündigungen zu erwarten; genauso wie Wirkungen auf zahlreichen anderen Bereichen.

Deswegen sieht die EK in den Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG G) Nr. 1/2003 auch die Möglichkeit vor, im Falle außergewöhnlicher Umstände die Leistungsfähigkeit des zuwiderhandelnden Unternehmens in dessen sozialen und ökonomischen Umfeld in der Bußgeldentscheidung wegen eines Verstoßes gegen das Kartellverbot des Art 101 Abs 1 AEUV, zu berücksichtigen.³¹⁷ Interessanterweise gibt es, aufgrund des Anwendungsverbots der Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG G) Nr. 1/2003 sowie der Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen³¹⁸ für das Vollzugsverbot keine entsprechende Regelung für Verstöße gegen Art 7 Abs 1 FKVO und deren Geldbuße gemäß Art 14 FKVO.

³¹⁶ Wenn aufgrund mangelnden wirtschaftlichen Erfolges und der damit verbundenen Knappheit an Ressourcen von den betroffenen Unternehmen Arbeitsplätze abgebaut werden müssen, was sich in weiterer Folge jedoch in mangelnder Schlagkraft bei der Umsetzung von Großprojekten durch das Fehlen eben jener Arbeitskraft auswirken kann. Dies wiederum führt zu einer schlechten wirtschaftlichen Prognose der beteiligten Unternehmen auswirkt.

³¹⁷ Vgl. EK, 1.9.2006, Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG G) Nr. 1/2003, ABI C-210/02, 1, Rz 35.

³¹⁸ Vgl. EK, 8.12.2006, Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen, ABI C 2006/298, 11.

IV. Kohärenz von Strafhöhe und Unternehmensgröße

Eine Kohärenz zwischen Strafausmaß und Unternehmensgröße besteht bereits aufgrund gesetzlicher Anordnung; insbesondere wegen der Festlegung der Höhe der Geldbuße auf maximal 10 % des Gesamtumsatzes der am Verstoß beteiligten Unternehmen im vorangegangenen Geschäftsjahr. Nun soll näher beleuchtet werden, ob man diese Methode bei der Festsetzung des Strafausmaßes weiter verfeinern kann; ob also insofern eine Tendenz der EK erkennbar ist, umsatzmäßig größeren Unternehmen eher höhere Geldbußen aufzuerlegen – die näher an der Strafobergrenze von 10% liegen – und Verstöße von eher kleineren Unternehmen mit tendenziell geringeren Strafen zu sanktionieren. Mit anderen Worten: Besteht eine bestimmte Methode nach der die sich das Ausmaß von Sanktionen bei einem Verstoß gegen das Vollzugsverbot vorhersehen lässt.

Die Untergrenze der Unternehmensgröße legen wiederum sowohl das nationale wie auch das europäische Fusionsrecht durch die gesetzliche Festlegung ihres Anwendungsbereichs, unter anderem durch Umsatzschwellen, fest.

In der Rs Samsung/AST³¹⁹ stellte die EK als erschwerend für die Höhe der Geldbuße fest, dass Samsung ein sehr großes Unternehmen sei, dass sich auch stark in Europa engagiere und sich daher mit dem europäischen Fusionsrecht auskennen müsse. Daraus kann man ableiten, dass die EK die Größe eines Unternehmens und die prozentuellen Umsätze, die in Europa erwirtschaftet werden, als Indiz für die Kenntnis des europäischen Rechts ansieht und daher ein Verstoß besonders großer Unternehmen mit signifikante Umsätzen innerhalb des Gemeinsamen Marktes erschwerend beurteilt. Insbesondere ist hier zu beachten, dass die EK eine entsprechende Kenntnis des europäischen Fusionsrechts offenbar unabhängig von der Herkunft der fusionierenden Unternehmen fordert, was im konkreten Fall augenscheinlich geworden ist; die Samsung Electronics Co. Ltd ist ein südkoreanisches Unternehmen wohingegen die AST Research Inc. ihren Hauptsitz in den USA hat. Außerdem stellt die EK zwar fest, dass Samsung ein großes Unternehmen ist, jedoch nicht aufgrund welcher Kriterien sie diese Feststellung begründet; naheliegend wäre es das große Unternehmen aufgrund des Umsatzes zu beurteilen – dies ist schon aufgrund der Systematik des österreichischen und europäischen Kartellrechts ein konsequenter Denkansatz, da diese Vorschriften ihre Anwendung unter anderem auf Umsatzschwellen stützen -, jedoch legt die EK keine Schwelle fest, ab der ein Unternehmen als groß zu bewerten ist.

Es ist jedoch keine Tendenz der EK erkennbar; im Falle der Entscheidungen der EK besteht auch kein exaktes System wann sich welcher Milderungs- oder Erschwerungsgrund

³¹⁹ Vgl. EK, 18.2.1998 M.920, Samsung/AST, Rz 29.

in welchem Ausmaß auf die Strafhöhe niederschlägt. In absoluten Zahlen sind die Strafen für sehr große Unternehmen, die gegen das Vollzugsverbot verstoßen, natürlich höher als bei relativ kleinen Unternehmen; dies hat jedoch vor allem mit der gesetzlichen Beschreibung der Bemessung des Strafausmaßes in Prozent zum Unternehmensumsatz zu tun.

VI. Berücksichtigung der Strafe im Kaufpreis (Rückstellung)

Bei der Umsetzung eines Fusionsvorhabens ist es möglich, dass die daran beteiligten Unternehmen eine Abwägung treffen zwischen den Kosten eines fusionsrechtskonformen Vollzugs des Vorhabens und einem Vollzug der gegen das Vollzugsverbot verstoßen würde und daher möglicherweise eine erhebliche Sanktion nach sich ziehen würde.

Zu denken wäre hierbei etwa an die kurz bevorstehende Vergabe eines Großauftrages, bei dessen Vergabe die an der Fusion beteiligten Unternehmen jedenfalls eine stärkere Position einnehmen würden, sollten sie zusammen als ein Unternehmen auftreten. Dieses gemeinsame Auftreten als ein und dasselbe Unternehmen verstößt jedoch, wie bereits weiter oben aufgeführt, der hA folgend gegen das Vollzugsverbot und ist somit im Falle der Entdeckung der Vollzugshandlung, sanktionsbehaftet.

Man könnte in der Folge überlegen, ob man die Sanktion, deren Ausmaß man zumindest abschätzen kann, im Kaufpreis berücksichtigt, und dies in einer entsprechenden Klausel im Kaufvertrag festlegt.

Im Kaufpreis wären also zwei unterschiedliche Kaufpreise für das Target aufgeführt: einer höherer im Falle des Erkennens einer Vollzugshandlung durch die Wettbewerbsbehörden und ein niedrigerer, für den Fall, dass die entsprechende Handlung entweder gar nicht entdeckt oder – entgegen der hM – nicht als Vollzugshandlung erkannt würde.

Die Konsequenz einer solchen Vertragsbestimmung, so sie denn rechtskonform und damit nicht sittenwidrig iSd § 879 ABGB oder aufgrund einer sonstigen gesetzlichen Vorschrift nichtig wäre, wäre die Übertragung des fusionsrechtlichen Risikos auf den Verkäufer, der, wie oben bereits ausgeführt, nach dem Gesetzeswortlaut, kein Schuldner in Bezug auf fusionsrechtliche Sanktionen ist.

Man könnte auch überlegen, ob man vertraglich eine bestimmte Person oder Personengruppe als Schuldner festlegt, für den Fall, dass es zur Verhängung von Sanktionen, in Form von Geldbußen, kommt, sodass das in diesem Fall das kartellrechtliche Risiko alleine von dieser Person bzw. Personengruppe getragen werden würde.

Jedoch würden all diese Überlegungen den Zweck der Fusionskontrolle unterlaufen; dies insbesondere, da der Erwerber das größte Interesse an einer fusionsrechtlichen Genehmigung haben muss und daher dieser alleine auch für eventuelle Sanktionen bei Verstößen gegen das Vollzugsverbot zu haften hat. Natürlich bleiben separat vereinbarte Regressansprüche des Erwerbers an anderen Personen oder Personengruppen von den obenstehenden Überlegungen unberührt.

VII. Reduzierung des Strafausmaßes einer Geldbuße durch Methoden des Steuerdumping

Steuerdumping bezeichnet eine Unternehmensstrategie, bei der international agierende Unternehmen in Staaten mit einer hohen Steuerbelastung mehrheitlich oder ausschließlich Verluste verbuchen und gleichzeitig in Staaten mit einer vergleichsweise geringen Steuerlast Umsätze steuerlich verbuchen; In der Folge wird nur absolute Minimum an Steuern abgeführt, was sich natürlich gewinnmaximierend auswirkt.

In Bezug auf eine Geldbußensanktion wegen eines Verstoßes gegen das Vollzugsverbot führen derartige Steuersparmethoden jedoch nicht zu einer Minderung der Geldbuße, da sich die Bemessungsgrundlage auf der Grundlage der weltweiten Gesamtumsätze der beteiligten Unternehmen errechnet.

Eine steuerliche Absetzbarkeit von Geldbußen widerspricht dem Zweck der Vorschrift und ist daher abzulehnen. Denn wenn eine solche Absetzbarkeit möglich wäre, so würde der Sitzstaat bzw. die Sitzstaaten der beteiligten Unternehmen die Geldbuße in wirtschaftlicher Hinsicht tragen wodurch einerseits general- andererseits auch spezialpräventive Merkmale der Geldbußensanktion wegfallen würden, da einerseits die verstoßenden Unternehmen keinen Anreiz mehr hätten sich rechtskonform zu verhalten – und daher nicht vorzeitig Vollzugshandlungen zu setzen – da sie eine Geldbuße ohnehin steuerwirksam für sich nutzen könnten; andererseits auch unbeteiligte Unternehmen ebendieser Anreiz fehlt, aufgrund der Erkenntnis, dass eine möglicherweise verhängte Geldbuße ihrer wirtschaftlichen Lage in keiner Weise schaden kann.

IX. Zusammenfassung

Festzuhalten bleibt, dass die EK zur Ahndung von Verstöße gegen das europäische Kartellrecht – also insbesondere gegen die in dieser Masterarbeit behandelten Vorschriften des fusionsrechtlichen Vollzugsverbots gemäß Art 7 Abs 1 FKVO sowie des Kartellverbots des Art 101 Abs 1 AEUV – eine ganze Reihe an Sanktionen zur Verfügung stehen die sie entweder einzeln verhängen oder nach ihrem Ermessung unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auch kombinieren kann.

Wichtig ist es in diesem Zusammenhang festzuhalten, , dass es im Falle der vorzeitigen Umsetzung eines Fusionsvorhabens – also des Vollzugs eines Fusionsvorhabens entweder vor der Freigabe des Fusionsvorhabens durch die EK oder, wie teilweise auch bereits vorgekommen, sogar ohne Anmeldung des Fusion Vorhabens, wodurch in weiterer Folge eine Freigabe denkunmöglich wird – es grundsätzlich denkbar erscheint, dass ein und dieselbe Handlung – für die sich hinsichtlich des Fusionsrechts die Bezeichnung als Vollzugshandlung etabliert hat – gegen mehrere Regelungen aus dem Bereich des europäischen Wettbewerbsrechts verstößt.

So ist es auch möglich, dass der Austausch von sensiblen Informationen, wie etwa Kundendaten oder Sortimenten, oder die Einräumung eines Zustimmungsvorbehalts oder Vetorechts zugunsten des Erwerbers hinsichtlich Entscheidungen des Targets, sowohl einen Verstoß gegen das Vollzugsverbot des Art 7 Abs 1 FKVO als auch gegen das Kartellverbot des Art 101 Abs 1 AEUV zugleich darstellt.

Da in diesem Fall zwei Vorschriften verletzt wurden, die zwar beide dem Bereich des europäischen Kartellrechts angehören, jedoch abgesehen davon zwei völlig unterschiedliche Regelungszwecke und -ziele verfolgen und nicht einmal dem selben Teilbereich des europäischen Kartellrechts angehören, ist eine separate Betrachtung und Beurteilung der Verstöße nicht nur sinnvoll sondern auch aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtskontinuität dringend erforderlich; nicht zuletzt ist eine getrennte Bewertung der mutmaßlichen Zuwiderhandlung auch gesetzlich vorgesehen.

Betrachtet man die Sanktionen für die Verstöße gegen die beiden Normen etwas näher, so kann man durchaus Ähnlichkeiten feststellen; so sieht sowohl Art 23 VO 1/2003 als auch Art 14 FKVO eine Geldbuße für eine Verletzung der hier behandelten wettbewerbsrechtlichen Vorschriften vor. weiters ist der Geldbußenrahmens in beiden Fällen und die Methode der Berechnung des Gesamtumsatzes, als Ausgangspunkt für die Bemessung der konkreten Geldbuße, identisch, und auch die Faktoren die von der EK zur Bemessung Beachtung finde, sind weitestgehend gleich.

Außerdem sehen beide Sanktionsregime die Nichtigkeit der Vereinbarungen, Verträge oder Beschlüsse vor. Diese Nichtigkeit ist, im Falle der Zuwiderhandlung gegen das Kartellverbot, absolut und gilt ex tunc; bei solchen Vereinbarungen, die „nur“ gegen das Vollzugsverbot verstoßen, wird die Nichtigkeit jedoch ex tunc aufgehoben, wenn das Fusionsvorhaben in der Hauptsache von der EK als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar genehmigt wird.

Das Fusionsrecht sieht auch, ganz ähnlich wie Art 8 VO 1/2003 die Möglichkeit der EK vor, im Falle eines dringenden Handlungsbedarfs, einstweilige Maßnahmen zu erlassen, um bereits vorhandene Schäden des Wettbewerbs zu „reparieren“ und den Markt vor weiteren Wettbewerbsverzerrungen zu schützen. Jedoch sieht die fusionsrechtliche Vorschrift in dem Fall auch die Möglichkeit den betroffenen Unternehmen Maßnahmen hinsichtlich seiner Unternehmensstruktur aufzuerlegen, wohingegen eine entsprechende Anordnung der EK nach Art 8 VO 1/2003, der hA folgen, nicht möglich ist.

Art 7 VO 1/2003 sieht als weitere Sanktionsmöglichkeit, die der EK zur Ahndung eines Verstoßes gegen das Kartellverbot des Art 101 Abs 1 AEUV zu Verfügung steht, die Feststellung der Zuwiderhandlung und die Verhängung von Abhilfemaßnahmen vor. Die Abhilfemaßnahmen sind grundsätzlich verhaltensorientierter Art; jedoch kann dem betroffenen Unternehmen auch Anordnungen hinsichtlich dessen Unternehmensstruktur auferlegt werden, was jedoch, wiederum der hA folgend, nur subsidiär zu verhaltensorientierten Anordnungen ist.

Die FKVO sieht, im Unterschied dazu, als zusätzliche Sanktionsmöglichkeit die Anordnung der Entflechtung um die Wettbewerbsbeschränkung bestmöglich rückgängig zu machen und weitere Beschränkungen und Verzerrungen des Wettbewerbs zu verhindern. Da dies jedoch einerseits zumeist äußerst kompliziert und aufwändig ist, die betroffenen Unternehmen vor beinahe unlösbare Aufgaben stellt und andererseits einen gravierenden Eingriff in die Wirtschaftspolitik und strategische Planung des Marktverhalten des Unternehmens bedeutet, wird diese Sanktion nur als letztes Mittel zum Schutz des Wettbewerbs verhängt und entsprechend selten von der EK angewandt.

Sowohl beim Verstoß gegen das Vollzugsverbot des Art 7 Abs 1 FKVO als auch beim Verstoß gegen das Kartellverbot des Art 101 Abs 1 AEUV ist nur ein schuldhaftes Handeln tatbestandsmäßig. Irrelevant für das Vorliegen einer Zuwiderhandlung ist jedoch in beiden Fällen, ob das Fusionsvorhabens vorsätzlich oder bloß fahrlässig vorzeitig vollzogen und damit gegen die Wettbewerbsregeln des Art 7 Abs 1 FKVO und Art 101 Abs 1 AEUV in weiterer Folge verletzt wurden. Die Art des Verschuldens spielt erst bei der Bemessung der Geldbuße eine Rolle; so ist ein bloß fahrlässiger Verstoß gegen die Wettbewerbsvorschriften in beiden Fällen ein Milderungsgrund hinsichtlich der Höhe der Geldbuße.

Außerdem stellen beide Sanktionssysteme hinsichtlich ihrer Verjährung auf dieselbe Rechtsgrundlage der VO 2988/74 ab, die eine Verjährung der Verhängung einer Geldbuße binnen fünf Jahren nach der Beendigung der Zuwiderhandlung vorsieht; außerdem wird in derselben VO eine Vollstreckungsverjährung innerhalb weiterer fünf Jahre festgelegt, die ab der Erlassung der Bußgeldentscheidung zu laufen beginnen. Sowohl die Verhängungs- als auch die Vollstreckungsverjährung sind jedoch im Falle des Vorzeitigen Vollzugs eines Fusionsvorhabens, und dem damit verbundenen Verletzung der europäischen Kartellrechtsvorschriften, nicht von Bedeutung, da der Verstoß in der Regel nur durch die Entscheidung der EK beendet werden kann – es sich folglich in beiden Fällen um ein sog. Dauerdelikt handelt.

Bei der Bemessung der konkreten Geldbuße hat die EK auf mehrere unterschiedlichen Faktoren zu achten. Hierzu zählen in erster Linie spezial- sowie generalpräventive Überlegungen. Jedoch sind in diesem Zusammenhang auch Gedanken hinsichtlich der volkswirtschaftlichen Wirkung einer zu hohen Geldbuße – vor allem bei einer überaus hohen Bedeutung des von der Geldbuße betroffenen Unternehmens für den Markt bzw. die Märkte auf denen es tätig ist – hier zu nennen. Außerdem muss die EK bei der Verhängung einer Geldbuße beim vorzeitigen Vollzug eines Fusionsvorhabens – unabhängig davon ob diese für einen Verstoß gegen das fusionsrechtliche Vollzugsverbot des Art 7 Abs 1 FKVO oder gegen das Kartellverbot des Art 101 Abs 1 AEUV verhängt wird -, dass das sanktionierte Unternehmen eine Möglichkeit hat die wirtschaftliche Last der Geldbuße, etwa durch eine Erhöhung der Weiterverkaufspreise, von in der Vertriebskette nachgelagerte Unternehmen oder Kunden tragen zu lassen.

Es wurde erörtert, dass die EK durch die Charakterisierung der jeweiligen Geldbußenrahmens, eine sehr gute Möglichkeit hat, auch die Größe und Bedeutung des sanktionierten Unternehmens auf seinem jeweiligen Markt hinsichtlich der Höhe der Geldbuße zu berücksichtigen; dies wäre deutlich umständlicher, wenn nicht sogar unmöglich im Falle, dass für die Geldbuße nur ein absoluter Rahmen in den jeweiligen Normen zur Verfügung stehen würde.

Das Unternehmen des Veräußerers und des Erwerbers könnten auf den Gedanken kommen, dass sie eine mögliche Geldbuße – wegen eines möglicherweise durch die EK aufgedeckten Verstoßes gegen das Vollzugsverbot oder das Kartellverbot – bereits im Kaufpreis berücksichtigen. Die genaue Höhe der Geldbuße ist zwar von der EK im Einzelfall zu entscheiden, jedoch kann man unter Zuhilfenahme einiger Mitteilungen der EK sowie ihrer Entscheidungspraxis, die Höhe einer Geldbuße einigermaßen abschätzen. Der Veräußerer und der Erwerber könnten nun vereinbaren, dass der Veräußerer – also ein Unternehmen, dass weder im Rahmen eines Verstoßes gegen das Vollzugsverbot noch bei einem solchen

gegen das Kartellverbot als beteiligtes Unternehmen und damit als Adressat einer möglichen Bußgeldentscheidung zu sehen ist – im Falle ihrer Verhängung die wirtschaftliche Last der Geldbuße zu tragen hat. Da eine solche Vereinbarung jedoch eindeutig rechtsmissbräuchlich wäre, weil sie wohl weder general- noch spezialpräventiven Gedanken in irgendeiner Weise ausreichend Rechnung tragen trägt, ist diese wohl absolut nichtig. Natürlich kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass es trotzdem eine entsprechende Vereinbarung oder zumindest ein derartiges Verhalten zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber gibt und die Geldbuße somit de facto nicht von dem Unternehmen auch wirtschaftlich getragen wird, an das auch die Geldbußenentscheidung gerichtet war.

XI. Schlussbemerkung

Im Rahmen dieser Masterarbeit habe ich versucht, die „Sanktionen für Verstöße gegen das Vollzugsverbot des Art 7 Abs 1 FKVO sowie gegen das Kartellverbot des Art 101 AEUV präzise abzugrenzen, und habe dabei einerseits die Entscheidungspraxis der EK sowie des EuGs und EuGs, die Mitteilungen der EK und andererseits die verschiedenen Lehrmeinungen herangezogen. Vor allem hinsichtlich der Höhe und der Faktoren die von der EK zu Bemessung einer Geldbuße herangezogen werden, bieten die Leitlinien und Mitteilung sehr genaue Anhaltspunkte um Rückschlüsse ziehen zu können. Außerdem wurde versucht, den Gesetzestext möglichst präzise zu interpretieren und auf die Erwägungsgründe der FKVO sowie der VO 1/2003 einzugehen.

XII. Literaturverzeichnis

A. Literatur

- ABA Section of Antitrust, Premerger Coordination, The Emerging Law of Gun-Jumping and Information Exchange, Chicago 2006, 1ff
- *Aberle*, Ökonomische Bewertung von Transparenz oder Geheimhaltung der Marktdaten als Wettbewerbsparameter, in *FIW*, Bewertung und Zulässigkeit von Marktinformationsverfahren, Köln 1992, 1ff
- *Ablasser-Neuhuber* in *Loewenheim/Meessen/Riesenkampff* (Hrsg.), Kartellrecht, Europäisches und Deutsches Recht, Kommentar², München 2009, Art 10 FKVO, Rz 1ff
- *Ablasser-Neuhuber* in *Loewenheim/Meessen/Riesenkampff/Kersting/Meyer-Lindemann* (Hrsg.), Kartellrecht, Europäisches und Deutsches Recht, Kommentar³, München 2016, Art 7 FKVO, Rz 1ff
- *Aburumieh/Adensamer/Fogler-Deinhardstein*, Praxisleitfaden Verschmelzung, Fundierter Überblick, Praktische Tipps Checklisten und Muster, Steuerliche Grundzüge, Wien 2014, 1ff
- *Angerer*, Reporting bei Fusionen, Linz 2001, 1ff
- *Artmann*, Fusionskontrolle, in *Pernsteiner/Mittermair* (Hrsg.), Handbuch Fusionen, Allgemeine, betriebswirtschaftliche, rechtliche und Branchen-Aspekte, Wien 2002, 489 – 539
- *Auer/Urlesberger* (Hrsg.), Kartellrecht, Kartellgesetz 1988 idF BGBl I 2003/33 samt Durchführungsbestimmungen, Materialien, Anmerkungen und Verweisungen sowie Wettbewerbsgesetz 2002, inkl. Formblatt für die Anmeldung von Zusammenschlüssen⁵, Wien 2003, 1ff
- *Barbist/Halder/Pingera*, Überblick über das europäische und österreichische Wettbewerbsrecht, Innsbruck 2013, 1ff
- *Barbist/Kroll/Spörer/Karg*, Überblick über das europäische und österreichische Wettbewerbsrecht, Kartellverbot – Missbrauchsverbot – Fusionskontrolle – Verfahren⁵, Innsbruck 2018, 1ff
- *Bardong/Käseberg* in *Langen/Bunte* (Hrsg.), Kartellrecht, Kommentar, II¹³, Köln 2018, Art 2 FKVO, Rz 1ff
- *Bardong/Maass* in *Langen/Bunte* (Hrsg.), Kartellrecht, Kommentar, II¹³, Köln 2018, Art 22 FKVO, Rz 1ff
- *Barfuß* in *Monti/von und zu Lichtenstein/Vesterdorf/Westbrook/Wildhaber* (Hrsg.), Economic Law and Justice in Times of Globalisation, Wirtschaftsrecht und Justiz in Zeiten der Globalisierung, Festschrift for Carl Baudenbacher, Wien 2007, 267 – 274
- *Barfuß/Fischer*, Verfahren im Wettbewerbsrecht – Bundeswettbewerbsbehörde (BWB), 231 – 281, in *Sachs/Thanner* (Hrsg.), Verfahren vor Sonderbehörden, Praxisleitfaden und Muster, Wien 2006, 250 - 253
- *Barfuß/Wollmann/Tahedi*, Österreichisches Kartellrecht, Wien 1996, 1ff
- *Bauer* in *Bornkamm/Montag/Säcker* (Hrsg.), Münchner Kommentar Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht, Kartellrecht Missbrauchs- und Fusionskontrolle, I², München 2015, Art 7 VO 1/2003, Rz 1ff
- *Bauer* in *Bornkamm/Montag/Säcker* (Hrsg.), Münchner Kommentar Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht, Kartellrecht Missbrauchs- und Fusionskontrolle, I², München 2015, Art 8 VO 1/2003, Rz 1ff
- *Bauer* in *Bornkamm/Montag/Säcker* (Hrsg.), Münchner Kommentar Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht, Kartellrecht Missbrauchs- und Fusionskontrolle, I², München 2015, Art 9 VO 1/2003, Rz 1ff

- *Bauer in Loewenheim/Meessen/Riesenkampff/Kersting/Meyer-Lindemann* (Hrsg.), Kartellrecht, Europäisches und Deutsches Recht, Kommentar³, München 2016, Art 8 FKVO, Rz 1ff
- *Bauer/de Bronett*, EU-Gruppenfreistellungsverordnung für vertikale Wettbewerbsbeschränkungen, oO 2004, 1ff
- *Bauer/Müller*, Fusionskontrolle und Übernahmerecht, in *Matousek/Müller/Thanner* (Hrsg.), Jahrbuch Kartell- und Wettbewerbsrecht, Wien Graz 2010, 17 – 28
- *Bechtold/Bosch*, Kartellgesetz, Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, GWB, Kommentar⁸, München 2015, § 37 GWB, Rz 1ff
- *Bechtold/Bosch/Brinker*, EU-Kartellrecht, Kommentar³, München 2014, Art 3 FKVO, Rz 1ff
- *Bechtold/Bosch/Brinker*, EU-Kartellrecht, Kommentar³, München 2014, Art 4 FKVO, Rz 1ff
- *Bechtold/Bosch/Brinker*, EU-Kartellrecht, Kommentar³, München 2014, Art 5 FKVO, Rz 1ff
- *Bechtold/Bosch/Brinker*, EU-Kartellrecht, Kommentar³, München 2014, Art 7 FKVO, Rz 1ff
- *Bechtold/Bosch/Brinker*, EU-Kartellrecht, Kommentar³, München 2014, Art 8 FKVO, Rz 1ff
- *Bechtold/Bosch/Brinker*, EU-Kartellrecht, Kommentar³, München 2014, Art 14 FKVO, Rz 1ff
- *Bechtold/Brinker/Bosch/Hirsbrunner*, EU-Kartellrecht, Kommentar², München 2009, Art 3 FKVO, Rz 1ff
- *Bechtold/Brinker/Bosch/Hirsbrunner*, EU-Kartellrecht, Kommentar², München 2009, Art 7 FKVO, Rz 1ff
- *Bechtold/Brinker/Bosch/Hirsbrunner*, EU-Kartellrecht, Kommentar², München 2009, Art 16 VO 1/2003, Rz 1ff
- *Bechtold/Brinker/Bosch/Hirsbrunner*, EU-Kartellrecht, Kommentar³, München 2014, Art 7 VO 1/2003, Rz 1ff
- *Behrens*, Die ökonomische Grundlage des Rechts, Politische Ökonomie als rationale Jurisprudenz, Tübingen 1986, 1ff
- *Bellamy/Child*, European Union Law of Competition⁸, Oxford 2015, 1ff
- *Bellis*, Droit européen de la concurrence, Brüssel 2015, 1ff
- *Berg/Mudrony in Berg/Mäsch* (Hrsg.), Deutsches und europäisches Kartellrecht, Kommentar³, Köln 2018, Art 101 AEUV, Rz 1ff
- *Berg/Mudrony in Berg/Mäsch* (Hrsg.), Deutsches und europäisches Kartellrecht, Kommentar³, Köln 2018, Art 101 AEUV, Rz 1ff
- *Bettelheim in Staub/Pisko* (Hrsg.), Kommentar zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch³, Wien oJ, Art 110, § 8, Rz 1ff
- *Biereder*, Zur Zulässigkeit von „Warehousing“ in der europäischen Fusionskontrolle, Wien 2016, 1ff
- *Bischka/Schirra in Bornkamm/Montag/Säcker* (Hrsg.), Münchner Kommentar Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht, Kartellrecht Missbrauchs- und Fusionskontrolle, I², München 2015, Art 30 VO 1/2003, Rz 1ff
- *Blumenthal*, Antitrust L.J. 63, oO 1994, 1ff
- *Borchardt*, Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union, Wien 2012, Rz 1ff
- *Boyce/Lyle-Smythe*, Merger Control, in *Balley/John* (Hrsg.), Bellamy & Child, European Union Law of competition, Oxford 2018, 593 - 771
- *Boyz/Dimitros/Tubs*, Merger Control, in *Bellamy/Child (Roth/Rose)* (Hrsg.), European Community Law of Competition⁶, Oxford 2008, Rz 1ff
- *Braun in Langen/Bunte* (Hrsg.), Kartellrecht, Kommentar, II¹², Köln 2014, Art 101 AEUV, Rz 1ff
- *Breit in Schröter/Jakob/Klotz/Mederer* (Hrsg.), Europäisches-Wettbewerbsrecht², Baden-Baden 2014, Art 7 VO 1/2003, Rz 1ff
- *Brugger*, Unternehmenserwerb, Acquisition of Business Enterprises, Wien 1990, 1ff

- *Brugger*, Unternehmenserwerb, Der Unternehmens- und Anteilkau aus juristischer Sicht, Share Deal/Asset Deal Due Diligence Zivilrecht, Steuerrecht, Kartellrecht uvm Vertragsklauseln, Checklisten, Textbeispiele, Wien 2014, Rz 1ff
- *Bruhn in Schulte* (Hrsg.), Handbuch der Fusionskontrolle², Köln 2010, Rz 145
- *Canaris*, Die Vertrauenshaftung im deutschen Privatrecht, München 1971, 1ff
- *Canaris*, Handelsrecht, Ein Studienbuch, München 2006, 1ff
- *Canenbley*, Der Zusammenschlussbegriff in der deutschen und europäischen Fusionskontrolle, am Beispiel des Anteilserwerbs, in *Niederleithinger* (Hrsg.), Festschrift für Otfried Lieberknecht zum 70. Geburtstag, München 1997, 277ff
- *Cappellari in Kokott/Schroeder* (Hrsg.), Frankfurter Kommentar Kartellrecht, III⁸⁹, Frankfurt 2017, Art 8 FKVO, Rz 1ff
- *Christensen/Fountoukakos/Sjöblom in Faull/Nikpay* (Hrsg.), The EC Law of Competition², Oxford New York 2007, 1ff
- *Constantin*, „Fusionskontrolle in der Europäischen Union und in den Vereinigten Staaten von Amerika“, Wien 2007, 1ff
- *Cook/Kerse*, EC Mergers Control⁵, London 2009, 1ff
- *Dalheimer in Dalheimer/Feddersen/Miersch* (Hrsg.), EU-Kartellverfahrensverordnung, Kommentar zur VO 1/2003, München 2005, Art. 16 VO 1/2003, Rz 1ff
- *Dannecker in Immenga/Mestmäcker* (Hrsg.), Wettbewerbsrecht, I¹, München 1997, Art 15 VO 17/62, Rz 1ff
- *Dannecker/Biermann in Immenga/Mestmäcker* (Hrsg.), Wettbewerbsrecht, I⁵, München 2012, Art 23 VO 1/2003, Rz 1ff
- *Dannecker/Biermann in Immenga/Mestmäcker* (Hrsg.), Wettbewerbsrecht, I⁵, München 2012, Vor Art. 23 VO 1/2003, Rz 1ff
- *De Bronett in Schulte/Just* (Hrsg.), Kartellrecht, GWB Kartellvergaberecht EU-Kartellrecht, Kommentar², Köln 2016, Art 101 AEUV, Rz 1ff
- *De Bronett*, Europäisches Kartellverfahrensrecht, Kommentar zur VO 1/2003², Köln 2012, Rz 1ff
- *De Bronett*, Europäisches Kartellverfahrensrecht, Kommentar zur VO 1/2003², Köln 2012, Art 23, Rz 1ff
- *De Sauza/Brockhoff in Drauz/Jones* (Hrsg.), EU Competition Law, Mergers and Acquisitions², oO 2012, 1ff
- *Deportere/Lelart*, The Standstill Obligation in the ECMR, World Competition 2010, 1ff
- *Drauz/Schroeder*, Praxis der europäischen Fusionskontrolle³, Köln 1995, 1ff
- *Duursma in Mittendorfer* (Hrsg.), Unternehmenskauf in der Praxis, Wien 2012, 378ff
- *Eckel/Startor*, Praxisleitfaden Kartellrechtscompliance, 119 Fragen und Antworten, Wien 2017, 1ff
- *Eckert*, Gesellschaftsrechtliche Fragen der Finanzierung des Beteiligungserwerbs, in *Althuber/Schopper* (Hrsg.), Handbuch Unternehmenskauf & Due Diligence, I, Wien 2010, 285 - 311
- *Eckhard*, „Minderheitsbeteiligungen in der Fusionskontrolle: Der Zusammenschlusstatbestand in den Europäischen, deutschen und österreichischen Zusammenschlussvorschriften“, Wien 2011, 1ff
- *Edelmann*, Informationsaustausch im Kartellrecht, Wien 2013, 1ff
- *Emberger/Peter in Loewenheim/Meessen/Riesenkampff/Kersting/Meyer-Lindemann* (Hrsg.), Kartellrecht, Europäisches und Deutsches Recht, Kommentar³, München 2016, Art 8 FKVO, Rz 1ff
- *Emmerich in Immenga/Mestmäcker* (Hrsg.), Wettbewerbsrecht, Kommentar zum Europäischen Kartellrecht, I⁵, München 2012, Art 101 AEUV, Rz 1ff
- *Faull/Nikpay*, The EU Law of Competition³, Oxford 2014, 1ff
- *Feierl-Giedenbacher/Mair in Lewisch* (Hrsg.), Zauberwort Compliance? Grundlagen und aktuelle Praxisfragen, Wien 2012, 15 – 26
- *Fleischmann in Bornkamm/Montag/Säcker* (Hrsg.), Münchner Kommentar Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht, Kartellrecht Missbrauchs- und Fusionskontrolle, I², München 2015, Art. 14 FKVO, Rz 1ff

- *Frenz*, Handbuch Europarecht, Europäisches Kartellrecht, II, Berlin Heidelberg 2006, Rz 1ff
- *Gall* in *Huber* (Hrsg.), Übernahmegesetz, Kommentar², Wien 2016, § 24 ÜbG, Rz 1ff
- *Gaster* in *Schröter/Jakob/Klotz/Mederer* (Hrsg.), Europäisches-Wettbewerbsrecht², Baden-Baden 2014, Art 101 AEUV, Rz 1ff
- *Glas* in *Kofler-Senoner* (Hrsg.), Compliance-Management für Unternehmen, Prävention und Krisenmanagement, Wien 2016, 202 – 235
- *Großegger/Thaler* in *Kofler-Senoner* (Hrsg.), Compliance-Management für Unternehmen, Prävention und Krisenmanagement, Wien 2016, 235 - 247
- *Gugler/Schuhmacher* (Hrsg.), Schadenersatz bei Kartellverstößen, Wien 2015, 1ff
- *Gumpoldsberger/Baumann*, UWG, Bundesgesetz gegen den Unlauteren Wettbewerb, Kommentar, Wien 2006, § 14 UWG, Rz 1ff
- *Haberer/Purtscher*, Wirtschaftliche und rechtliche Fragen der Unternehmensbewertung, in *Althuber/Schopper* (Hrsg.), Handbuch Unternehmenskauf & Due Diligence, Wien 2010, 159 – 197
- *Hacker* in *Schröter/Jakob/Klotz/Mederer* (Hrsg.), Kommentar zum Europäischen Wettbewerbsrecht², Baden-Baden 2014, Art 14 FKVO, Rz 1ff
- *Hanslik/Grossmayer*, Big Deal? M&A-Verträge rechtssicher verhandeln, Wien 2013, 1ff
- *Heinz-Sator* in *Petsche/Urlesberger/Vartian* (Hrsg.), Kartellgesetz 2005 (KartG 2005), inkl einer Kommentierung des WettbG, NVG und der strafgesetzlichen Bestimmungen², Wien 2016, § 49, Rz 1ff
- *Heinz-Sator* in *Petsche/Urlesberger/Vartian* (Hrsg.), Kartellgesetz 2005 (KartG 2005), inkl einer Kommentierung des WettbG, NVG und der strafgesetzlichen Bestimmungen², Wien 2016, § 40, Rz 1ff
- *Hellmann/Birmanns* in *Kokott/Schroeder* (Hrsg.), Frankfurter Kommentar Kartellrecht, III⁸⁰, Frankfurt 2014, Art 7 FKVO, Rz 1ff
- *Hengst* in *Langen/Bunte* (Hrsg.), Kartellrecht, Kommentar, II¹³, Köln 2018, Art 101 AEUV, Rz 1ff
- *Höllerschmid/Kerschbaumer/Schlögel*, Unternehmenszusammenschlüsse und Konsolidierung, Praxisleitfaden zur internationalen Rechnungslegung (IFRS), Wien 2014, 1ff
- *Holzwarth*, Das Vollzugsverbot als Bestandteil eines effizienten Fusionskontrollverfahrens, Die Regeln des GWB aus rechtsökonomischer und -vergleichender Sicht, Baden Baden 2014, 1ff
- *Huber* in *Huber* (Hrsg.), Übernahmegesetz, Kommentar², Wien 2016, § 1 ÜbG Rz 1ff
- *Huber* in *Huber* (Hrsg.), Übernahmegesetz, Kommentar², Wien 2016, § 22b ÜbG, 1ff
- *Huber/Löber*, Übernahmegesetz, Kommentar, Wien 1999, 1ff
- *Hüttner/Schorn*, Due Diligence-Prüfung beim Unternehmenskauf, in *Mittendorfer* (Hrsg.), Unternehmenskauf in der Praxis, Wien 2012, 81 - 121
- *Immenga* in *Immenga/Mestmäcker* (Hrsg.), EG-Wettbewerbsrecht, Kommentar, I, München 1997, Art 2 FKVO, 889 – 894
- *Immenga* in *Immenga/Mestmäcker* (Hrsg.), EG-Wettbewerbsrecht, Kommentar, I, München 1997, Art 7 FKVO, Rz 1ff
- *Immenga* in *Immenga/Mestmäcker* (Hrsg.), Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, GWB, Kommentar³, München 2001, Art 7 VO 4064/89, Rz 1ff
- *Immenga/Körper* in *Immenga/Mestmäcker* (Hrsg.), Wettbewerbsrecht⁴, VO 139/20004 München 2007, Art 3 FKVO, Rz 32
- *Immenga/Körper* in *Immenga/Mestmäcker* (Hrsg.), Wettbewerbsrecht⁴, VO 139/20004 München 2007, Art 7 FKVO, Rz 1ff
- *Jaeger* in *Loewenheim/Meessen/Riesenkampff/Kersting/Meyer-Lindemann* (Hrsg.), Kartellrecht, Europäisches und Deutsches Recht, Kommentar³, München 2016, Art 101 Abs 2 AEUV, Rz 1ff
- *Jaeger*, Materielles Europarecht, Lehrbuch mit Originalquellen, Wien 2017, 1ff

- *Jones/González-Díaz*, The EEC Merger Regulation, London 1992, 1ff
- *Kallfaß in Langen/Bunte* (Hrsg.), Kartellrecht Kommentar, I¹³, München 2018, § 36 GWB, Rz 1ff
- *Kallfaß in Langen/Bunte* (Hrsg.), Kartellrecht Kommentar, I¹³, München 2018, § 37 GWB, Rz 1ff
- *Kallfaß in Langen/Bunte* (Hrsg.), Kartellrecht Kommentar, I¹³, München 2018, § 41 GWB, Rz 1ff
- *Kalss in Lewisch* (Hrsg.), Zauberwort Compliance? Grundlagen und aktuelle Praxisfragen, Wien 2012, 47 - 60
- *Karenfort/Weitbrecht* (Hrsg.), Entscheidungen zum Europäischen Kartellrecht, Tübingen 2010, 1ff
- *Käseberg in Langen/Bunte* (Hrsg.), Kartellrecht, Kommentar, II¹³, München 2018, Art 8 FKVO, Rz 1ff
- *Käseberg in Langen/Bunte* (Hrsg.), Kartellrecht, Kommentar, II¹³, München 2018, Art 3 FKVO, Rz 1ff
- *Käseberg in Langen/Bunte* (Hrsg.), Kartellrecht, Kommentar, II¹³, München 2018, Art 6 FKVO, Rz 1ff
- *Kellerbauer in Berg/Mäsch* (Hrsg.), Deutsches und europäisches Kartellrecht, Kommentar³, Köln 2018, Art 3 FKVO, Rz 1ff
- *Kellerbauer in Berg/Mäsch* (Hrsg.), Deutsches und europäisches Kartellrecht, Kommentar³, Köln 2018, Art 7 FKVO, Rz 1ff
- *Kellerbauer in Berg/Mäsch* (Hrsg.), Deutsches und europäisches Kartellrecht, Kommentar³, Köln 2018, Art 8 FKVO, Rz 1ff
- *Kellerbauer in Berg/Mäsch* (Hrsg.), Deutsches und europäisches Kartellrecht, Kommentar³, Köln 2018, Art 14 FKVO, Rz 1ff
- *Kellerbauer in Mäsch* (Hrsg.), Praxiskommentar zum deutschen und europäischen Kartellrecht, Düsseldorf 2009, Art 7 FKVO, Rz 1ff
- *Kersting in Loewenheim/Meessen/Riesenkampff/Kersting/Meyer-Lindemann* (Hrsg.), Kartellrecht, Europäisches und Deutsches Recht, Kommentar³, München 2016, § 1 GWB, Rz 1ff
- *Kienapfel in Schröter/Jakob/Klotz/Mederer* (Hrsg.), Europäisches-Wettbewerbsrecht², Baden-Baden 2014, VO 1/2003, Art. 23, Rz 1ff
- *Kindhäuser/Meyer in Kokott/Schroeder* (Hrsg.), Frankfurter Kommentar Kartellrecht, III⁷⁷, Frankfurt 2012, Art 14 FKVO Rz 1ff
- *Klees*, Europäisches Kartellverfahrensrecht, Köln 2005, § 10, Rz 1ff
- *Klees*, Europäisches Kartellverfahrensrecht, Köln 2005, § 13, Rz 1ff
- *Klees*, Europäisches Kartellverfahrensrecht, Köln 2005, § 6, Rz 1ff
- *Koch in Grabitz/Hilf* (Hrsg.), Kommentar zur Europäischen Union, oO 1998, nach Art 85 Rz 1ff
- *Kofler-Senoner in Lewisch* (Hrsg.), Zauberwort Compliance? Grundlagen und aktuelle Praxisfragen, Wien 2012, 61 – 70
- *Kofner-Senoner/Schenkova/Algün in Kofler-Senoner* (Hrsg.), Compliance-Management für Unternehmen, Prävention und Krisenmanagement, Wien 2016, 131 – 160
- *König in Schröter/Jakob/Klotz/Mederer* (Hrsg.), Kommentar zum Europäischen Wettbewerbsrecht², Baden-Baden 2014, Art 7 FKVO, Rz 1ff
- *König in Schröter/Jakob/Klotz/Mederer* (Hrsg.), Kommentar zum Europäischen Wettbewerbsrecht², Baden-Baden 2014, Art 8 FKVO, Rz 1ff
- *König in Schröter/Jakob/Mederer* (Hrsg.), Kommentar zum Europäischen Wettbewerbsrecht, Baden-Baden 2003, Art 4 FKVO, Rz 1ff
- *König in Schröter/Jakob/Mederer* (Hrsg.), Kommentar zum Europäischen Wettbewerbsrecht, Baden-Baden 2003, Art 6 FKVO, Rz 1ff
- *Koppenfels von in Bornkamm/Montag/Säcker* (Hrsg.), Münchner Kommentar Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht, Kartellrecht Missbrauchs- und Fusionskontrolle, I², München 2015, Art. 8 FKVO, Rz 1ff

- *Koppenfels* von in *Bornkamm/Montag/Säcker* (Hrsg.), Münchner Kommentar Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht, Kartellrecht Missbrauchs- und Fusionskontrolle, I², München 2015, Art. 6 FKVO, Rz 1ff
- *Koppensteiner*, Österreichisches und europäisches Wettbewerbsrecht: Wettbewerbsbeschränkungen, unlauterer Wettbewerb, Marken³, Wien 1997, § 13, Rz 1ff
- *Koppensteiner*, Österreichisches und europäisches Wettbewerbsrecht: Wettbewerbsbeschränkungen, unlauterer Wettbewerb, Marken³, Wien 1997, § 8, Rz 1ff
- *Koppensteiner*, Österreichisches und europäisches Wettbewerbsrecht: Wettbewerbsbeschränkungen, unlauterer Wettbewerb, Marken³, Wien 1997, § 41, Rz 1ff
- *Korak*, Bausteine von Kommunikationskonzepten bei Unternehmenszusammenschlüssen, Wiener Neustadt 2001, 1ff
- *Körper* in *Immenga/Mestmäcker* (Hrsg.), Wettbewerbsrecht, I⁵, München 2012, Einleitung FKVO, Rz 1ff
- *Körper* in *Immenga/Mestmäcker* (Hrsg.), Wettbewerbsrecht, I⁵, München 2012, Art 1 FKVO, Rz 1ff
- *Körper* in *Immenga/Mestmäcker* (Hrsg.), Wettbewerbsrecht, I⁵, München 2012, Art 2 FKVO, Rz 1ff
- *Körper* in *Immenga/Mestmäcker* (Hrsg.), Wettbewerbsrecht, I⁵, München 2012, Art 3 FKVO, Rz 1ff
- *Körper* in *Immenga/Mestmäcker* (Hrsg.), Wettbewerbsrecht, I⁵, München 2012, Art 4 FKVO, Rz 1ff
- *Körper* in *Immenga/Mestmäcker* (Hrsg.), Wettbewerbsrecht, I⁵, München 2012, Art 7 FKVO, Rz 1ff
- *Körper* in *Immenga/Mestmäcker* (Hrsg.), Wettbewerbsrecht, I⁵, München 2012, Art 8 FKVO, Rz 1ff
- *Körper* in *Immenga/Mestmäcker* (Hrsg.), Wettbewerbsrecht, I⁵, München 2012, Art 10 FKVO, Rz 1ff
- *Körper* in *Immenga/Mestmäcker* (Hrsg.), Wettbewerbsrecht, I⁵, München 2012, Art 14 FKVO, Rz 1ff
- *Koziol/Welser*, Bürgerliches Recht, I¹³, Wien 2006, 1ff
- *Krejci*, Unternehmensrecht, mit Wertpapierrecht von J. Aicher/F. Schuhmacher⁴, Wien 2008, 1ff
- *Krenn*, Gun Jumping im österreichischen und europäischen Kartellrecht: Frühstart beim Unternehmenserwerb? Graz 2011, 1ff
- *Kuhn*, in *Kokott/Schroeder* (Hrsg.), Frankfurter Kommentar Kartellrecht, III⁹⁰, Frankfurt 2018, Art 10 FKVO, Rz 1ff
- *Kummer/Eiffe/Mölzer*, Mergers & Acquisitions, Leitfaden zum Kauf und Verkauf von Unternehmen³, Wien 2014, 1ff
- *Lager/Petsche* in *Petsche/Urlesberger/Vartian* (Hrsg.), Kartellgesetz 2005 (KartG 2005), inkl einer Kommentierung des WettbG, NVG und der strafgesetzlichen Bestimmungen², Wien 2016, § 1 KartG, Rz 1ff
- *Lechner*, Wenn Marktmacht den Markt macht, Die Qualifizierung von Marktmacht in der Europäischen Fusionskontrolle unter besonderer Berücksichtigung ökonomischer Aspekte, Innsbruck 2005, 1ff
- *Lettner* in *Burgstaller/Lettner* (Hrsg.), EU-Kartellrecht, die Gruppenfreistellungsverordnungen, Wien 2014, 87 – 92
- *Liebau*, „Ne bis in idem“ in Europa, zugleich ein Beitrag zum Kartellsanktionsrecht in der EU und zur Anrechnung drittstaatlicher Kartellsanktionen, Berlin 2005, 1ff
- *Liebscher/Flohr/Petsche*, Handbuch der EU-Gruppenfreistellungsverordnungen², München 2012, 1ff
- *Löffler* in *Langen/Bunte* (Hrsg.), Kartellrecht, Kommentar, II⁹, München 2001, Art 7 VO 4064/89, Rz 1ff

- *Lukaschek in Petsche/Urlesberger/Vartian (Hrsg.)*, Kartellgesetz 2005 (KartG 2005), inkl einer Kommentierung des WettbG, NVG und der strafgesetzlichen Bestimmungen², Wien 2016, § 10 KartG, Rz 1ff
- *Lukaschek in Petsche/Urlesberger/Vartian (Hrsg.)*, Kartellgesetz 2005 (KartG 2005), inkl einer Kommentierung des WettbG, NVG und der strafgesetzlichen Bestimmungen², Wien 2016, § 11 KartG, Rz 1ff
- *Lukaschek in Petsche/Urlesberger/Vartian (Hrsg.)*, Kartellgesetz 2005 (KartG 2005), inkl einer Kommentierung des WettbG, NVG und der strafgesetzlichen Bestimmungen², Wien 2016, § 14 KartG, Rz 1ff
- *Lukaschek in Petsche/Urlesberger/Vartian (Hrsg.)*, Kartellgesetz 2005 (KartG 2005), inkl einer Kommentierung des WettbG, NVG und der strafgesetzlichen Bestimmungen², Wien 2016, § 15 KartG, Rz 1ff
- *Lukaschek in Petsche/Urlesberger/Vartian (Hrsg.)*, Kartellgesetz 2005 (KartG 2005), inkl einer Kommentierung des WettbG, NVG und der strafgesetzlichen Bestimmungen², Wien 2016, § 16 KartG, Rz 1ff
- *Lukaschek/Matousek*, Die Rechtsprechung des Kartellgerichts und des Kartellobergerichts im Jahr 2010, in *Matousek/Müller/Thanner (Hrsg.)*, Kartell- und Wettbewerbsrecht, Jahrbuch 2011, Wien 2011, 101
- *Maass in Langen/Bunte (Hrsg.)*, Kartellrecht, Kommentar, II¹³, München 2018, Art 7 FKVO, Rz 1ff
- *Maass in Langen/Bunte (Hrsg.)*, Kartellrecht, Kommentar, II¹³, München 2018, Art 10 FKVO, Rz 1ff
- *Maass in Langen/Bunte (Hrsg.)*, Kartellrecht, Kommentar, II¹³, München 2018, Art 14 FKVO, Rz 1ff
- *Maass in Schulte/Just (Hrsg.)*, Kartellrecht, GWB Kartellvergaberecht EU-Kartellrecht, Kommentar², Köln 2016, Art 7 FKVO, Rz 1ff
- *Macnab, Bellamy & Child*, Materials on European Union Law of Competition, Oxford 2014, 1ff
- *Mäger*, Fusionskontrolle in *Mäger (Hrsg.)*, Europäisches Kartellrecht¹, Baden Baden 2006, Rz 289 - 300
- *Mair in Petsche/Urlesberger/Vartian (Hrsg.)*, Kartellgesetz 2005 (KartG 2005), inkl einer Kommentierung des WettbG, NVG und der strafgesetzlichen Bestimmungen², Wien 2016, § 36, Rz 1ff
- *Maurer*, AußStrG neu, Außerstreitgesetz und Außerstreit-Begleitgesetz, Wien 2004, § 2 AußStrG, 82 – 85
- *Maurer*, Der Zusammenhang zwischen Wirtschaftsentwicklung und Börsenentwicklung – eine empirische Analyse, Graz 2002, 1ff
- *Meister*, „Kartellrechtliches Sanktionssystem und unternehmerischer Gestaltungsspielraum“, Wien 2011, 1ff
- *Mestmäcker*, Die Prävention in der Fusionskontrolle, in *Horn (Hrsg.)*, Europäisches Rechtsdenken in Geschichte und Gegenwart - Festschrift für Helmut Coing zum 70. Geburtstag, II, München 1982, 373ff
- *Mestmäcker/Schweitzer*, Europäisches Wettbewerbsrecht¹, München oJ, § 6, Rz 1ff
- *Mestmäcker/Schweitzer*, Europäisches Wettbewerbsrecht², München 2004, § 23, Rz 1ff
- *Mittendorfer*, Unternehmenskauf in der Praxis, Wien 2012, 1ff
- *Montag*, Die Anwendung des Zusammenschlussbegriffs der FKVO bei mehreren miteinander verknüpften Transaktionen, in *Monti/von und zu Lichtenstein/Vesterdorf/Westbrook/Wildhaber (Hrsg.)*, Economic Law and Justice in Times of Globalisation, Wirtschaftsrecht und Justiz in Zeiten der Globalisierung, Festschrift für Carl Baudenbacher, Wien 2007, 503 - 518
- *Navarro/Font/Folguera/Briones*, Merger Control in the EU, London 2005, Rz 1ff
- *Nitsche/von Hinten-Reed*, Competitive Impacts of Information Exchange, Brüssel 2007, 1ff

- Nowak in *Loewenheim/Meessen/Riesenkampff* (Hrsg.), Kartellrecht, Europäisches und Deutsches Recht, Kommentar³, München 2014, Art 23 VO 1/2003, Rz 1ff
- *Ohlhoff* in *Bornkamm/Montag/Säcker* (Hrsg.), Münchner Kommentar Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht, Kartellrecht Missbrauchs- und Fusionskontrolle, I², München 2015, Art. 10 FKVO, Rz 1ff
- *Ondrejka*, Deutsches und europäisches Kartellrecht unter Berücksichtigung des „more economic approach“, Wien 2010, 1ff
- *Perner/Spitzer/Kodek*, Bürgerliches Recht³, Wien 2012, 1ff
- *Pinter*, „Due Diligence beim Aktienerwerb“, Graz 2000, 1ff
- *Polster*, Gun Jumping, Wettbewerbsrechtliche Aspekte der Vorbereitung von M&A-Transaktionen: Voraussetzungen, Konsequenzen sowie Praxistipps zur Vermeidung eines „Frühstarts“ bei der Durchführung eines Zusammenschlusses, in *Polster-Grüll/Zöchling/Kranebitter* (Hrsg.), Handbuch Mergers & Acquisitions, Rechtliche und steuerliche Optimierung Ausgewählte Fragen der Bewertung und Finanzierung, Wien 2007, 563 – 579
- *Rakosi*, Der Marktbeherrschungstest der FKVO und der SLC-Test unter besonderer Berücksichtigung des US-amerikanischen Rechts – eine Analyse, Wien 2004/05, 1ff
- *Rebhahn* in *Jabornegg* (Hrsg.), Kommentar zum HGB, Handelsgesetzbuch mit Firmenbuchgesetz und Handelsmaklerrecht, Wien New York 1997, Vor § 1, Rz 1ff
- *Reich-Rohrwig/Zehetner*, Kartellrecht I, Das Kartellgesetz samt Materialien und der einschlägigen österreichischen Rechtsprechung, Verordnungen, das Nahversorgungsgesetz und andere österreichische und europäische kartellrechtliche Vorschriften, Gruppenfreistellungs-Verordnungen, Bekanntmachungen und Leitlinien, Wien 2000, 1ff
- *Reidinger/Hartung*, Das österreichische Kartellrecht, Ein Handbuch für Praktiker³, Wien 2014, 1ff
- *Reisner*, Das kartellrechtliche Geldbußensystem, Neue juristische Monografien, Wien 2007, 1ff
- *Richter* in *Wiedemann* (Hrsg.), Handbuch des Kartellrechts, München 1999, § 21, Rz 1ff
- *Rieder*, Verschwiegenheitspflicht der Organmitglieder vs Auskunftspflicht bei der Due Diligence, in *Althuber/Schopper* (Hrsg.), Handbuch Unternehmenskauf & Due Diligence, I, Wien 2010, 349 - 385
- *Rieder/Huemer*, Gesellschaftsrecht², Wien 2011, 1ff
- *Riesenkampff/Steinbarth* in *Loewenheim/Meessen/Riesenkampff/Kersting/Meyer-Lindemann* (Hrsg.), Kartellrecht, Europäisches und Deutsches Recht, Kommentar³, München 2016, Art 3 FKVO, Rz 1ff
- *Ritter* in *Immenga/Mestmäcker* (Hrsg.), Wettbewerbsrecht, I⁵, München 2012, Art 8 VO 1/2003, Rz 1ff
- *Ritter* in *Immenga/Mestmäcker* (Hrsg.), Wettbewerbsrecht, I⁵, München 2012, Art 7 VO 1/2003, Rz 1ff
- *Ritter* in *Immenga/Mestmäcker* (Hrsg.), Wettbewerbsrecht, I⁵, München 2012, Art 9 VO 1/2003, Rz 1ff
- *Ritter/Braun*, European Competition Law, A Practitioner's Guide, Alphen aan den Rijn 2005, 1ff
- *Robertson*, EC Merger Regulation in *Robertson* (Hrsg.), European Competition Law, Wien 2018, 41 - 50
- *Röper*, „Das Share Purchase Agreement in der österreichischen M&A Praxis“, Wien 2009, 1ff
- *Rosenberg von* in *Schulte/Just* (Hrsg.), Kartellrecht, GWB Kartellvergaberecht EU-Kartellrecht, Kommentar², Köln 2016, Art 3 FKVO, Rz 1ff
- *Rosenberg von* in *Schulte/Just* (Hrsg.), Kartellrecht, GWB Kartellvergaberecht EU-Kartellrecht, Kommentar², Köln 2016, Art 8 FKVO, Rz 1ff
- *Rosenthal/Thomas*, European Merger Control, München 2010, Rz 1ff

- *Rudowicz*, Gun-Jumping, Verstöße gegen Art. 7 FKVO und Art. 101 AEUV durch den vorzeitigen Vollzug anmeldepflichtiger Zusammenschlüsse, Berlin 2016, 1ff
- *Rumer*, Horizontale Merger Control in the European Union and the United States, A comparative Anlysis, Innsbruck 2002, 1ff
- *Säcker/Jaecks* in *Bornkamm/Montag/Säcker* (Hrsg.), Münchner Kommentar Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht, Kartellrecht Missbrauchs- und Fusionskontrolle, I², München 2015, Art 101 AEUV, Rz 1ff
- *Sauer* in *Schulte/Just* (Hrsg.), Kartellrecht, GWB Kartellvergaberecht EU-Kartellrecht, Kommentar², Köln 2016, Art 23 VO 1/2003, Rz 1ff
- *Sauer/Vollrath* in *Schulte/Just* (Hrsg.), Kartellrecht, GWB Kartellvergaberecht EU-Kartellrecht, Kommentar², Köln 2016, Art 7 VO 1/2003, Rz 1ff
- *Sauer/Vollrath* in *Schulte/Just* (Hrsg.), Kartellrecht, GWB Kartellvergaberecht EU-Kartellrecht, Kommentar², Köln 2016, Art 8 VO 1/2003, Rz 1ff
- *Sauer/Vollrath* in *Schulte/Just* (Hrsg.), Kartellrecht, GWB Kartellvergaberecht EU-Kartellrecht, Kommentar², Köln 2016, Art 9 VO 1/2003, Rz 1ff
- *Schäfer in Staub* (Hrsg.), Großkommentar HGB, I⁵, Berlin oJ, § 105 HGB Rz 1ff
- *Schick/Hilf*, Kartellstrafrecht, Das Spiel von Fragen, Wien 2007, 1ff
- *Schmidt* in *Schmidt* (Hrsg.), Münchner Kommentar zum Handelsgesetzbuch, II⁴, München 2016, § 105, Rz 1ff
- *Schneider* in *Bornkamm/Montag/Säcker* (Hrsg.), Münchner Kommentar Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht, Kartellrecht Missbrauchs- und Fusionskontrolle, I², München 2015, Art 16 VO 1/2003, Rz 1ff
- *Schneider/Engelsing* in *Bornkamm/Montag/Säcker* (Hrsg.), Münchner Kommentar Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht, Kartellrecht Missbrauchs- und Fusionskontrolle, I², München 2015, Art 23 VO 1/2003, Rz 1ff
- *Schröer* in *Kokott/Schroeder* (Hrsg.), Frankfurter Kommentar Kartellrecht, III⁷⁶, Frankfurt 2012, Art 3 FKVO, Rz 1ff
- *Schröter*, Zur Einschränkung des wettbewerbsrechtlichen Unternehmensbegriffs, in *Monti/von und zu Lichtenstein/Vesterdorf/Westbrook/Wildhaber* (Hrsg.), Economic Law and Justice in Times of Globalisation, Wirtschaftsrecht und Justiz in Zeiten der Globalisierung, Festschrift for Carl Baudenbacher, Wien 2007, 593 – 614
- *Schröter/Jakob/Klotz/Mederer*, Europäisches-Wettbewerbsrecht², Baden-Baden 2014, 1ff
- *Schuhmacher* in *Aicher/Fina* (Hrsg.), Festschrift für Manfred Straube zum 65. Geburtstag, Bewertungsprobleme im Kartellrecht, Wien 2009, 409 - 426
- *Schuhmacher*, Bewertungsprobleme in Kartellrecht, Wien 2009, 1ff
- *Schuhmacher*, Effizienz und Wettbewerb: Ein Modell zur Einbeziehung ökonomischer Ansätze n das Kartellrecht¹, Wien 2011, 1ff
- *Schuhmacher*, Europarecht II, Binnenmarkt – Grundfreiheiten - Wettbewerbsrecht⁶, Wien 2014, 1ff
- *Schütz* in *Busche/Röhling* (Hrsg.), Kölner Kommentar zum Kartellrecht, IV, Köln 2013, Art 7 FKVO Rz 1ff
- *Schütz* in *Loewenheim/Meessen/Riesenkampff* (Hrsg.), Kartellrecht, Europäisches und Deutsches Recht, Kommentar¹, München 2005, Art 23 VO 1/2003, Rz 1ff
- *Schütz* in *Loewenheim/Meessen/Riesenkampff* (Hrsg.), Kartellrecht, Europäisches und Deutsches Recht, Kommentar³, München 2014, Art 14 FKVO, Rz 1ff
- *Schütz* in *Loewenheim/Meessen/Riesenkampff* (Hrsg.), Kartellrecht, Europäisches und Deutsches Recht, Kommentar³, München 2014, Art 8 VO 1/2003, Rz 1ff
- *Schütz* in *Loewenheim/Meessen/Riesenkampff* (Hrsg.), Kartellrecht, Europäisches und Deutsches Recht, Kommentar³, München 2014, Art 7 VO 1/2003, Rz 1ff
- *Schütz* in *Müller-Henneberg/Schwartz* (Hrsg.), Gemeinschaftskommentar, Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und Europäisches Kartellrecht⁵, Köln 2000, Art 8 FKVO, Rz 1ff

- *Schütz* in *Müller-Henneberg/Schwartz* (Hrsg.), Gemeinschaftskommentar, Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und Europäisches Kartellrecht⁵, Köln 2000, Art 14 FKVO, Rz 1ff
- *Schwalbe/Zimmer*, Kartellrecht und Ökonomie, Moderne ökonomische Ansätze in der europäischen und deutschen Zusammenschlusskontrolle², Frankfurt 2011, 1ff
- *Schwarze/Weitbrecht*, Grundzüge des europäischen Kartellverfahrensrechts – die Verordnung (EG) Nr. 1/2003, Baden Baden 2004, § 6, Rz 1ff
- *Seitz* in *Müller-Graff/Schwarze* (Hrsg.), EuR Europarecht, Neues Europäisches Wirtschafts- und Wettbewerbsrecht, Beiheft 2, Die Kartellrechtsverordnung 1/2003 im „Freilandversuch“ der Praxis – Einige Forschungsergebnisse zu Versuchszwecken, Wildwuchs und Resistenzen im europäischen Kartellverfahrensrecht, Baden-Baden 2011, 94 – 100
- *Solé*, Das Verfahren vor dem Kartellgericht, Wien 2006, Rz 1ff
- *Solé*, Das Verfahren vor dem Kartellgericht², Wien 2019, Rz 1ff
- *Steinbarth* in *Schulte/Just* (Hrsg.), Kartellrecht, GWB Kartellvergaberecht EU-Kartellrecht, Kommentar², Köln 2016, Art 14 FKVO, Rz 1ff
- *Steinbarth* in *Schulte/Just* (Hrsg.), Kartellrecht: GWB, Kartellvergaberecht, EU-Kartellrecht, Kommentar¹, Köln 2012, Art 10 FKVO, Rz 1ff
- *Stingl*, Gesamtrechtsnachfolge im Gesellschaftsrecht, Verschmelzung – Umwandlung – Spaltung – Anwachsung, Wien 2016, 1ff
- *Stockenhuber*, Die europäische Zusammenschlusskontrollverordnung: das materielle Recht, Wien 1995, 1ff
- *Stockenhuber*, Due Diligence und „Ordinary Course of Business“-Klauseln bei M&A Transaktionen – Kartellrechtliche Rahmenbedingungen und Grenzen, in Festschrift für Josef Aicher, Wien 2012, 745
- *Stockenhuber*, Europäisches Kartellrecht, Wien 1999, 1ff
- *Stoffregen* in *Groeben/Thiesing/Ehlermann* (Hrsg.), Kommentar zum EU/EG-Vertrag, IV, Baden Baden 1997, Art 7 VO 4064/89 Rz 1ff
- *Stoffregen* in *Groeben/Thiesing/Ehlermann* (Hrsg.), Kommentar zum EU/EG-Vertrag, IV, Baden Baden 1997, Art 8 VO 4064/89 Rz 1ff
- *Stoffregen* in *Schröter/Jakob/Mederer* (Hrsg.), Kommentar zum Europäischen Wettbewerbsrecht, Baden-Baden 2003, Art 7 FKVO, Rz 1ff
- *Stoffregen* in *Schröter/Jakob/Mederer* (Hrsg.), Kommentar zum Europäischen Wettbewerbsrecht, Baden-Baden 2003, Art 8 FKVO, Rz 1ff
- *Sura* in *Langen/Bunte* (Hrsg.), Kartellrecht, Kommentar, II¹³, Köln 2018, Art 9 VO 1/2003, Rz 1ff
- *Sura* in *Langen/Bunte* (Hrsg.), Kartellrecht, Kommentar, II¹³, Köln 2018, Art 8 VO 1/2003, Rz 1ff
- *Sura* in *Langen/Bunte* (Hrsg.), Kartellrecht, Kommentar, II¹³, Köln 2018, Art 7 VO 1/2003, Rz 1ff
- *Sura* in *Langen/Bunte* (Hrsg.), Kartellrecht, Kommentar, II¹³, Köln 2018, Art 23 VO 1/2003, Rz 1ff
- *Sura* in *Langen/Bunte* (Hrsg.), Kartellrecht, Kommentar, II¹³, München 2018, Art 23 VO 1/2003, Rz 1ff
- *Thalhammer*, „Gemeinschaftsweite Bedeutung“ in der Europäischen Fusionskontrolle unter besonderer Betrachtung der Reform 2004, Linz 2004, 1ff
- *Thyri*, Kartellrechtsvollzug in Österreich, Behörden und Verfahren unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen des dezentralen Gemeinschaftsrechtsvollzugs an die nationale Rechtsordnung, Salzburg 2006, 1ff
- *Traugott* in *Petsche/Urlesberger/Vartian* (Hrsg.), Kartellgesetz 2005 (KartG 2005), inkl einer Kommentierung des WettbG, NVG und der strafgesetzlichen Bestimmungen², Wien 2016, § 29 KartG, Rz 1ff
- *Traugott* in *Petsche/Urlesberger/Vartian* (Hrsg.), Kartellgesetz 2005 (KartG 2005), inkl einer Kommentierung des WettbG, NVG und der strafgesetzlichen Bestimmungen², Wien 2016, § 30 KartG, Rz 1ff

- *Tugendreich*, Die kartellrechtliche Zulässigkeit von Marktinformativverfahren, Baden-Baden 2004, 1ff
- *Urlesberger* in *Petsche/Urlesberger/Vartian* (Hrsg.), Kartellgesetz 2005 (KartG 2005), inkl einer Kommentierung des WettbG, NVG und der strafgesetzlichen Bestimmungen, Wien 2007, § 7 KartG, Rn 1ff
- *Urlesberger* in *Petsche/Urlesberger/Vartian* (Hrsg.), Kartellgesetz 2005 (KartG 2005), inkl einer Kommentierung des WettbG, NVG und der strafgesetzlichen Bestimmungen, Wien 2007, § 9 KartG, Rn 1ff
- *Urlesberger* in *Petsche/Urlesberger/Vartian* (Hrsg.), Kartellgesetz 2005 (KartG 2005), inkl einer Kommentierung des WettbG, NVG und der strafgesetzlichen Bestimmungen, Wien 2007, § 17 KartG Rn 1ff
- *Urlesberger* in *Petsche/Urlesberger/Vartian* (Hrsg.), Kartellgesetz 2005 (KartG 2005), inkl einer Kommentierung des WettbG, NVG und der strafgesetzlichen Bestimmungen², Wien 2016, § 7, Rz 1ff
- *Urlesberger* in *Petsche/Urlesberger/Vartian* (Hrsg.), Kartellgesetz 2005 (KartG 2005), inkl einer Kommentierung des WettbG, NVG und der strafgesetzlichen Bestimmungen², Wien 2016, § 9 KartG, Rz 1ff
- *Urlesberger* in *Petsche/Urlesberger/Vartian* (Hrsg.), Kartellgesetz 2005 (KartG 2005), inkl einer Kommentierung des WettbG, NVG und der strafgesetzlichen Bestimmungen², Wien 2016, § 12 KartG, Rz 1ff
- *Urlesberger* in *Petsche/Urlesberger/Vartian* (Hrsg.), Kartellgesetz 2005 (KartG 2005), inkl einer Kommentierung des WettbG, NVG und der strafgesetzlichen Bestimmungen², Wien 2016, § 17 KartG, Rz 1ff
- *Urlesberger* in *Petsche/Urlesberger/Vartian* (Hrsg.), Kartellgesetz 2005 (KartG 2005), inkl einer Kommentierung des WettbG, NVG und der strafgesetzlichen Bestimmungen², Wien 2016, § 24 KartG, Rz 1ff
- *Urlesberger* in *Petsche/Urlesberger/Vartian* (Hrsg.), Kartellgesetz 2005 (KartG 2005), inkl einer Kommentierung des WettbG, NVG und der strafgesetzlichen Bestimmungen², Wien 2007, § 17 KartG, Rz 1ff
- *Vartian/Schuhmacher* in *Petsche/Urlesberger/Vartian* (Hrsg.), Kartellgesetz 2005 (KartG 2005), inkl einer Kommentierung des WettbG, NVG und der strafgesetzlichen Bestimmungen², Wien 2016, § 26 KartG, Rz 1ff
- *Vartian/Zachhuber*, Wettbewerbs- und kartellrechtliche Aspekte im Unternehmens- und Anteilskauf, in *Althuber/Schopper* (Hrsg.), Handbuch Unternehmenskauf & Due Diligence, I, Wien 2010, 643 – 661
- *Vollner*, Die kartellrechtliche Bewertung von Marktinformativverfahren, in *Geiss/Gestemaier/Winkler/Mailänder* (Hrsg.), Festschrift für Karl Peter Mailänder zum 70. Geburtstag am 23. Oktober 2006 Berlin 2006, 215ff
- *Von der Hout/Lux* in *Berg/Mäsch* (Hrsg.), Deutsches und europäisches Kartellrecht, Kommentar³, Köln 2018, Art 7 VO 1/2003, Rz 1ff
- *Von der Hout/Lux* in *Berg/Mäsch* (Hrsg.), Deutsches und europäisches Kartellrecht, Kommentar³, Köln 2018, Art 8 VO 1/2003, Rz 1ff
- *Von der Hout/Walzel* in *Berg/Mäsch* (Hrsg.), Deutsches und europäisches Kartellrecht, Kommentar³, Köln 2018, Art 9 VO 1/2003, Rz 1ff
- *Von der Hout/Wiemer* in *Berg/Mäsch* (Hrsg.), Deutsches und europäisches Kartellrecht, Kommentar³, Köln 2018, Art 23 VO 1/2003, Rz 1ff
- *Wagemann* in *Wiedemann* (Hrsg.), Handbuch des Kartellrechts², München 2008, § 17 Rz 1ff
- *Wagner von Papp*, Information Exchange Agreements, in *Lianos/Geradin* (Hrsg.) Handbook on European Competition Law, Cheltenham 2013, 130 - 173
- *Wagner von Papp*, Marktinformativverfahren: Grenzen der Information im Wettbewerb, Baden-Baden 2004, 1ff
- *Wessely* in *Bornkamm/Montag/Säcker* (Hrsg.), Münchner Kommentar Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht, Kartellrecht Missbrauchs- und Fusionskontrolle, I, München 2007, Art. 7 FKVO, Rz 1ff

- Wessely in *Bornkamm/Montag/Säcker* (Hrsg.), Münchner Kommentar Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht, Kartellrecht Missbrauchs- und Fusionskontrolle, I², München 2015, Art. 7 FKVO, Rz 1ff
- Wessely, Das Recht der Fusionskontrolle und Medienfusionskontrolle, Wien 1995, 1ff
- Wessely, Das Recht der Fusionskontrolle, Wien 1995, 1ff
- Wessely/Wegner in *Hirsch/Montag/Säcker* (Hrsg.), Münchner Kommentar Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht, Kartellrecht Missbrauchs- und Fusionskontrolle, I, München 2015, Art. 3 FKVO, Rz 1ff
- Whish, Competition Law⁶, New York 2009, 1ff
- Wiebe (Hrsg.), Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht², Wien 2012, 1ff
- Wiedemann in *Bechtold/Jickeli/Rohe* (Hrsg.), Recht, Ordnung und Wettbewerb: Festschrift zum 70. Geburtstag von Wernhard Möschel, Die Umgehungsklausel des Art. 5 Abs. 2 UA. 2 EG-FKVO – Ausdruck gesunden Misstrauens oder verfehlte Regulierung? (721), Baden-Baden 2011, 729ff
- Wiedemann, Handbuch des Kartellrechts², München 2008, 1ff
- Wieser, Private Law Enforcement im Kartellrecht, Vergleichende Analyse der Rechtsgrundlagen in der EU, Deutschland und Österreich, Wien 2010, 1ff
- Winner/Holzweber, Kartellrecht, Materielles Kartellrecht Rechtsdurchsetzung, Wien 2018, 1ff
- Wollmann, Fusionskontrolle in Krisenzeiten, in *Matousek/Müller/Thanner* (Hrsg.), Kartell- und Wettbewerbsrecht: Jahrbuch 2011, Wien 2011, 91
- Wollmann, Minderheitsbeteiligungen im österreichischen und europäischen Kartellrecht, in *Baudenbacher/Mayer/Torggler* (Hrsg.), Ein Leben in Praxis und Wissenschaft: Festschrift Walter Barfuß zum 65. Geburtstag, Wien 2002, 303
- York von Wartenburg in *Loewenheim/Meessen/Riesenkampff/Kersting/Meyer-Lindemann* (Hrsg.), Kartellrecht, Europäisches und Deutsches Recht, Kommentar³, München 2016, Art 14 FKVO, Rz 1ff
- Zeder in *Triffterer* (Hrsg.), Salzburger Kommentar zum StGB, Wien 1992, § 168b, Rz 1ff
- Zeiss in *Schulte* (Hrsg.), Handbuch der Fusionskontrolle², Köln 2010, Rz 1ff
- Zenger/Walker, Theories of Harm in European Competition Law: A Progress Report, in *Bourgeois/Waelbroeck* (Hrsg.), Ten years of Effects-based Approach in EU Competitions Law, Brüssel 2013 185 - 209
- Zib in *Zib/Dellinger* (Hrsg.), UGB Unternehmensgesetzbuch, Großkommentar, I, Wien 2017, § 15 UGB, Rz 149
- Zib in *Zib/Dellinger* (Hrsg.), UGB Unternehmensgesetzbuch, Großkommentar, II, Wien 2017, § 105 UGB, Rz 1ff
- Zimmer in *Immenga/Mestmäcker* (Hrsg.), Wettbewerbsrecht, I⁵, München 2012, § 1 GWB, Rz 1ff
- Zuschin, „Der Umgang mit sensiblen Informationen in börsennotierten Unternehmen in der Praxis, im Besonderen im Zuge von M&A-Transaktionen (mit Ausblick auf das Inkrafttreten der Marktmissbrauchs-Verordnung und -Richtlinie)“, Wien 2014, 1ff

B. Zeitschriften

- Achenbach, Grauzement, Bewertungseinheit und Bußgeldobergrenze, WuW 2013, 688
- Anttilainen-Mochnacz, Two-step Transaction Structures in the Context of the EC Merger Regulation: To Have or to Hold? ECLR 2008, 238
- Auron, Vollzugsverbot ohne Fusionskontrolle – eine missglückte Fortbildung des GWB, WuW 2009, 908
- Barbist, Geldbuße für unterlassene Zusammenschlussanmeldung, ÖBI 2013/68, 280
- Barbist, OGH als KOG 15.5.2000, 16 Ok 4/00, ÖBI 2001, 41

- *Bauer/Müller*, „Zeit“ im Kartellrecht, OZK 2009, 141
- *Bechtold*, The European Legal Forum, 2000/01, 19
- *Bennett/Collins*, The Law and Economics of Information Sharing: the Good, the Bad and the Ugly, ECJ 2010, 311
- *Berg*, The New E.C. Merger Regulation: A First Assessment of Northwestern Journal of its Practical Impact, International Law & Business 2004, 683
- *Besen/Gronemeyer*, Kartellrechtliche Risiken bei Unternehmenskäufen, Informationsaustausch und Clean Team, CCZ 2009, 67
- *Bischke/Mäger*, Der Kommissionsentwurf einer geänderten EU-Fusionskontrollverordnung, EWS 2003, 97ff
- *Blumenthal*, The Scope of Permissible Coordination Between Merging Entities Prior to Consummation, Antitrust Law Journal 1994/63, 43
- *Bonova/Corriveau/Kloc-Evison/Sepúlveda García*, Ineos/Kerling: Raising the standard for geographic market definition?, Competition Policy Newsletter 1/2008, 61
- *Bornkamm*, Die Masterfoods-Entscheidung des EuGH, ZWeR 2003, 73
- *Bosch/Marquier*, Fusionskontrolle: Neue Entwicklungen zum Vollzugsverbot und Gun Jumping: Ausweitung der Gefahrenzone? EWS 2010, 113
- *Bosch/Marquier*, Fusionskontrolle: Neuere Entwicklungen zum Vollzugsverbot und Gun Jumping: Ausweitung der Gefahrenzone? EWS 2010, 113
- *Braumann/Nowotny*, Gesellschaftsverträge und Kartellrecht, RdW 1984, 194
- *Brettel/Thomas*, Der Verbotsirrtum im europäischen und nationalen Kartellbußgeldrecht - zugleich Besprechung des Schenker-Urteils des EuGH, ZWeR 2013, 272
- *Brettel/Thomas*, Unternehmensbußgeld, Bestimmtheitsgrundsatz und Schuldprinzip im novellierten deutschen Kartellrecht, ZWeR 2009, 25
- *Brugger*, Die Geldbußenbemessung nach § 30 KartG 2005, ÖZK 2009, 172 (Teil 1), 207 (Teil 2)
- *Brugger*, Geldbußenentscheidung im Industriechemikalienkartell, ecolex 2009, 197
- *Brugger*, Kein rechtliches Gehör vor einem Geldbußenantrag der BWB? ecolex 2008, 647
- *Brugger*, Neue Geldbußenbemessung nach § 30 KartG 2005, ÖZK 2013, 3
- *Brugger*, Verbotsirrtum und Kartellrecht, ecolex 2010, 1166
- *Capobianco*, Information Exchange under EC Competition Law. CMLR 2004, 1247
- *Dittert*, Die Reform des Verfahrens in der neuen EG-Fusionskontrollverordnung, WuW 2004, 148
- *Ditz/Pöttinger*, Gun Jumping: Zum Zeitpunkt der „Durchführung“ eines Zusammenschlusses, ecolex 2018/278, 651
- *Dreher/Hoffmann*, Kartellrechtsverstöße durch Informationsaustausch? Die neue kartellrechtliche Praxis und Rechtsprechung zum Informationsaustausch, WuW 2011, 1181
- *Dreher/Thomas*, Rechts- und Tatsachenirrtümer unter der neuen VO 1/2003, WuW 2004, 8
- *Emberger/Pitkänen*, Recent developments and important decisions, Competition Policy Newsletter 1999/2, 27
- *Fine*, Information Exchanges Under EU Competition Law: Heading for Regulatory Overload, Antitrust Report 2010, Issue 3, 3ff
- *Fuchs*, Widerruf der Genehmigung und nachträgliche Untersagungsmöglichkeit nach der Fusionskontroll-Verordnung, EuZW 1996, 263
- *Gehmacher/Hauk/Madl*, Schadenersatz bei Kartellverstoß – zur Lombard Entscheidung der Kommission, ecolex 2002, 564
- *Gippini-Founier*, The Modernisation of European Competition Law; First Experiences with Regulation 1/2003, Community Report to the FIDE Congress 2008
- *Gonzales Díaz*, The Reform of European Merger control, Quid Novi Sub Sole? W. Comp. 2004, 177
- *Gottschalk*, Gun-Jumping: Zum Fusionsvollzug trotz Vollzugsverbot, RIW 2005, 905

- *Gruber*, Wer sich auf einen Rechtsanwalt verlässt, ist selbst schuld? ÖZK 2013, 154
- *Gugerbauer*, EU-Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz und kartellrechtliches Durchführungsverbot, GesRZ 1994, 220
- *Hahn*, Die Kontrolle von Zusammenschlüssen nach ihrem Vollzug, WuW 2007, 1084
- *Hainz/Benditz*, Indirekter Informationsaustausch in Hub and Spoke-Konstellationen – Der Teufel steckt im Detail, EuZW 2012, 686
- *Happe*, Die Fristen im EG-Fusionskontrollverfahren, EuZW 1995, 303
- *Hartung*, KG: Bestandsverträge und Fusionskontrolle – Geldbußenanträge wegen Verstoßes gegen das Vollzugsverbot abgewiesen, ÖZK 2009, 112
- *Hauck/Resch*, Zusammenschlusskontrolle 2005, ecolex 2005, 511
- *Hellmann*, Die neuen Anmeldevorschriften der Fusionskontrollverordnung und ihre Bedeutung für Unternehmenszusammenschlüsse, ZIP 2004, 1387
- *Hempel*, Private Follow-on-Klagen im Kartellrecht, WuW 2/2005, 137
- *Herbst/Hödl*, Die Wandlung eines Übernahmeangebots in ein Pflichtangebot, ÖBA 2005, 613
- *Hirsbrunner*, Fusionskontrolle der Kommission im Jahre 1996, EuZW 1997, 748
- *Hirsch*, Anwendung der Kartellverfahrensordnung (EG) Nr. 1/2003 durch nationale Gerichte, ZWeR 2003, 233
- *Hummer*, EuG: Geldbußen im Kohlenstoff- und Graphitkartell bestätigt, ÖZK 2009, 36
- *Immenga*, Gun Jumping: Hohe Geldbußen beim Verstoß gegen das Vollzugsverbot, BB 2009, 57
- *Janicki*, EG-Fusionskontrolle auf dem Weg zur praktischen Umsetzung, WuW 1990, 195
- *JusGuide*, Zur „Durchführung“ eines Zusammenschlusses iSd § 17 KartG, JusGuide 2018/06/16477
- *Karenfort*, Der Informationsaustausch zwischen Wettbewerbern – kompetitiv oder konspirativ? WuW 2008, 1154
- *Kersting*, Behandlung des unvermeidlichen Verbotsirrtums im europäischen Kartellrecht, WuW 2013, 845
- *Kienapfel*, The Commission's Guidelines, ÖZK 2007, 4
- *Kienapfel*, Wiederholungstaten im Kartellrecht, ÖZK 2009, 8
- *Kirchhoff*, Europäische Fusionskontrolle, BB 1990, Beilage 14
- *Klees*, Der Grundsatz ne bis in idem und seine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit der Kartellbehörden im European Competition Network (ECN), WuW 2006, 1222
- *Klees*, Der Vorschlag für eine neue EG-Fusionskontrollverordnung, EuZW 2003, 197
- *Köck*, Kartellrechtsnovelle 1993: Die neue Zusammenschlusskontrolle, ecolex 1993, 607
- *Kodek*, Absprachen im Kartellverfahren, ÖJZ 2014, 443
- *Kodek*, Absprachen im Kartellverfahren, ÖJZ 2014, 69
- *Kofler-Senoner*, Wann gilt ein Zusammenschluss als „durchgeführt“? RdW 2006, 577
- *Kofler-Senoner*, Wann gilt ein Zusammenschluss als „durchgeführt“? RdW 2006, 619
- *Kofler-Senoner/Frank/Hirner*, Austrian Asphalt: Eine richtungsweisende Entscheidung zur EU Fusionskontrolle, ecolex 2017, 1087
- *Kofler-Senoner/Seedoch*, Die Bankenklausel und „Warehousing“, ÖZK 2008, 16
- *Koppensteiner*, Gesellschafts- und Kartellrecht, wbl 2011, 285
- *Körber*, Kartellrecht in der Krise, WuW 2009, 873
- *Krenn*, Gun Jumping im österreichischen und europäischen Kartellrecht, ÖZK 2011, 183
- *Krenn*, Zusammenschlussvollzug durch Conduct of Business Clauses? ÖZK 2011, 215
- *Lettl*, Unwirksamkeit von Rechtsgeschäften nach § 41 Abs. 1 Satz 2 GWB bei Verstoß gegen das Vollzugsverbot, WuW 2009, 249
- *Leupold/Haans*, Minority Shareholdings and Merger Control after Ryanair//Aer Lingus – „No worries mate?“, ECLR 2008, 624

- *Leupold/Timmerbeil*, Die zivilrechtlichen Auswirkungen fusionskontrollrechtlicher Vollzugsverbote auf deutschem Recht unterliegende M&A-Transaktionen,, EWS 2007, 155
- *Liesegang*, Hub and Spoke Conspiraciesim U.S. Kartellrecht – Eine rechtsvergleichende Untersuchung, WuW 2012, 1036
- *Linsmeier/Balssen*, Die Kommission macht Ernst: Erstmals Durchsuchungen wegen Gun Jumping, BB 2008, 741
- *Löschnig-Gspandl*, Zur Bestrafung juristischer Personen, ÖJZ 2002, 41
- *Lübking*, Konvergenz und ihre Grenzen bei der Zusage in der EU-Fusionskontrolle und nach Artikel 9 VO 1/2003, WuW 2011, 1223
- *Lukaschek*, KOG: Geldbuße wegen der Verletzung der Auskunftspflicht verdoppelt, ÖZK 2008, 66
- *Maier-Riggau*d, Zur Idee der Subsidiarität struktureller Maßnahmen im europäischen Wettbewerbsrecht, WuW 2012, 487
- *Maudhuit/Soames*, Changes in EU Merger Control, Part 3, ECLR 2005, 144
- *Mielke/Welling*, Kartellrechtliche Zulässigkeit von Conduct of Business-Klauseln in Unternehmenskaufverträgen, BB 2007. 277
- *Modrall/Ciullo*, Gun-Jumping and EU Mergers Control, ECLR 2003, 424
- *Morse*, Mergers and Acquisitions: Antitrust Limitations on Conduct Before Closing, The Business Lawyer 2002/57, 1463
- *Niemeier*, Durchsuchung bei angemeldeter Fusion, Einzelfall oder Trendwende?, WuW 2008, 255
- *Nordsjo*, Regulation 1/2003: Power of the Commission to Adopt Interim Measures, ECLR 2006, 299
- *Pitkänen/Kemp*, Recent developments and important Decisions, Competition Policy Newsletter 1999/3, 43
- *Pitkänen/Marshall*, Recent developments and important decisions, Competition Policy Newsletter, 2000/1 18
- *Polster*, KG: Geldbußenentscheidung im zweiten Kronzeugenfall („Industriechemikalien“), ÖZK2009, 62
- *Polster/Zellhofer*, KOG: Bestätigung der Geldbußenentscheidung im Kronzeugenfall „Industriechemikalien“, ÖZK 2009, 151
- *Reysen/Jaspers*, Kartellrechtliche Vorgaben für die Transaktions- und Integrationsplanung im M&A-Geschäft, WuW 6/2006, 602
- *Röhling/Haus*, Hub and Spoke – Kartelle im Handel, KSzW 2011, 32
- *Röper*, Covenants und das kartellrechtliche Durchführungsverbot, RdW 2009, 831
- *Röper*, Das Share Purchase Agreement und der Zeitpunkt der kartellrechtlichen Durchführung, RdW 2009, 455
- *Röper*, Kartellrechtliches Auswirkungsprinzip und Hold Seperate Agreements, wbl 2009, 379
- *Rosband*, Das Kartellstrafrecht ist tot! Lang lebe das „Kartellstrafrecht“, JBI 2003, 907
- *Rosenthal*, Neuordnung der Zuständigkeiten und des Verfahrens in der Europäischen Fusionskontrolle, EuZW 2004, 327
- *Rust*, Fusionskontrolle und Nebenbestimmungen nach dem GWB, ZWeR 2004, 477
- *Ryan*, The revised system of case referral under the Merger Regulation, experiences to date, Competition Policy Newsletter 2005/3, 38
- *Saurer*, Durchführung eines anmeldebedürftigen Zusammenschlusses, AnwBl 2018/101, 345
- *Schmidt*, „Fehlerhafte Gesellschaft“ und allgemeines Verbandsrecht: Grundlagen und Grenzen eines verbandsrechtlichen Instituts, AcP 1986/186, 446ff
- *Schmidt*, Heilung kartellverbotswidriger Satzungsänderungen nach § 242 AktG? – Zum Verhältnis zwischen Art 85 Abs 2 EGV und § 242 AktG, AG 1996, 385
- *Schmidt*, Nichtigkeit oder Abwicklung kartellrechtswidriger Gemeinschaftsunternehmen? BB 2014, 515

- Schmidt, Nochmal: Fehlerhafte Gemeinschaftsunternehmen – Theorie für die Praxis, ZIP 2014, 863
- Schroeder, Informationsaustausch zwischen Wettbewerbern, WuW 2009, 718
- Schubert, Informationsaustausch im Rahmen von Zusammenschlussvorhaben, ZWeR 2013, 54
- Schuster, Antizipieren der Angebotspflicht nach den neuen Übernahmerecht, wbl 2007, 353
- Schwarze, Die Bedeutung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bei der Behandlung von Verpflichtungszusagen nach der europäischen Fusionskontrolle, EuZW 2002, 741
- Schwarze, Rechtsstaatliche Grenzen der gesetzlichen und richterlichen Qualifikation von Verwaltungssanktionen im europäischen Gemeinschaftsrecht, EuZW 2003, 261
- Soltész, Der „Kronzeuge“ im Labyrinth des ECN – Zur Behandlung von Leniency-Anträgen im Netzwerk der Kartellbehörden, WuW 2005, 616
- Soltész/Steinle/Bielesz, Rekordgeldbußen versus Bestimmtheitsgebot - die Kartellverordnung auf dem Prüfstein höherrangigem Gemeinschaftsrechts, EuZW2003, 202
- Stäbe/Denzel, Die neue Europäische Fusionskontrollverordnung (VO 139/2004), EWS 2004, 194
- Stauber, Neues zur Kontrolle von Zusammenschlüssen nach ihrem Vollzug, WuW 2009, 20
- Stöcker, Abstimmung über Dritte, WuW 2012, 835
- Swoboda, Eine Reminiszenz zur FKVO 2004, ZfRV 2016, 87
- Theurer, Zur Nichtigkeit von kartellrechtswidrigen Personengesellschaften, BB 2013, 137
- Thyri, Wieviel „Private Enforcement“ braucht die Kartellrechtsdurchsetzung? ecolex 2006, 800
- Trampert/Müller, Verbotene Durchführung von Zusammenschlüssen ist kein Kavaliersdelikt: Geldbuße von 100.000 Euro verhängt, ÖZK 2014, 103
- Ulmer, Standpunkt zur Novellierung des GWB, WuW 1988 365
- Vormizeele von, Möglichkeiten und Grenzen von Benchmarking nach europäischem und deutschem Kartellrecht, WuW 2009, 143
- Weiss/Hlina, Auch ein fahrlässiger Verstoß gegen das Durchführungsverbot ist kein „Kavaliersdelikt“, ecolex 2013, 409
- Wessels, Entflechtung kartellrechtswidriger Personengesellschaften, ZIP 2014, 101
- Wessels, Nochmals: Entflechtung kartellrechtswidriger Personengesellschaften, ZIP 2014, 857
- Wessely, Enge oder weite Formulierung des kartellgerichtlichen Abstellungsauftrags? medien und recht 5/04, 364
- Wessely, IMPERATOR; DIVIDE! Entflechtung marktbeherrschender Mediengruppen, ecolex 1995, 648
- Wessely/Wolf, Fusionskontrolle: von Müttern, Töchtern und Schwestern, ecolex 1999, 403
- Wils, Notification, Clearance and Exemption in E.C. Competition Law, An Economic Analysis, European Law Review 1999, 139
- Wollman/Urlesberger, Im Fokus: Settlements mit der Bundeswettbewerbsbehörde, ecolex 2015, 47
- Zeder, KOG: Europay-Erhöhung der Geldbuße auf 7 Millionen Euro, ÖZK 2007, 16
- Zehetner, KartG 2005: Neuerung im Zusammenschlusskontrollverfahren (Teil II), GBU 2006/02/14

C. Internetquellen

- Blumenthal, The Rhetoric of Gun-Jumping; Remarks before the Association of Corporate Counsel, Annual Antitrust Seminar of Grater New York Chapter: Key

Development in Antitrust for Corporate Counsel,

https://www.ftc.gov/sites/default/files/documents/public_statements/rhetoric-gun-jumping/20051110gunjumping.pdf (abgefragt am 23.11.2019) (Stand: 10.11.2005)

- EK, Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, <file:///C:/Users/thomas/Desktop/Diss%20Kartellrecht/Literatur/Bereicht%20EK%20interessant%20ab%20S%2023.pdf> (Abgefragt 2.5.2019, 9:40) (Stand 18.6.2018)
- Naughton, „Gun-Jumping and Premerger Information Exchange: Counseling the Harder Questions“, <http://www.stblaw.com/docs/default-source/cold-fusion-existing-content/publications/pub566.pdf> , (Abgefragt am 27.6.2019, 10:25)
- Wiener Börse, <https://www.wienerborse.at/wissen/boersenlexikon/buchstabe-d/depot/> (Abgefragt 5.5.2019, 17:01 Uhr) (Stand: 5.5.2019)
- Kühn/Vives, Information Exchange Among Firms and their Impact on Competition, 1994, abrufbar über <https://blog.iese.edu/xvives/files/2011/09/Information-Exchanges-and-their-Impact-on-Competition.pdf> (Stand: 21.7.2019, 15:35)

D. Presseerklärungen, Stellungnahmen und Gutachten

1. Presseerklärungen der Europäischen Kommission

- EK, 18.5.2017, Pressemitteilung IP/17/1369
- EK, 18.5.2017, Pressemitteilung IP/17/1368
- EK, 23.7.2014, Pressemitteilung IP/14/862
- EK, 29.9.2004 Pressemitteilung, IP/04/1157
- EK, 2.6.2004 Pressemitteilung, IP/04/705
- EK, 22.9.1999 Pressemitteilung, IP/99/695
- EK, 15.12.1997 Pressemitteilung, IP/97/1119
- EK, 1.12.1997, Presseerklärung IP/97/1062

2. Gutachten der Monopolkommission

- Sondergutachten 17, Konzeption einer Europäischen Fusionskontrolle 1989

E. Rechtsvorschriften

- Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ABI C 321/06, 1
- Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABI C 326/47, 1
- RL, Richtlinie 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 48 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten, ABI L 258/11, 1
- RL, Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, ABI L 1978/222, 11
- RL, Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts, ABI L 169/46, 1
- VO, Verordnung (EWG) 17/62, Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des Vertrages, ABI 1962/13, 204
- VO, Verordnung (EG) 139/2004 des Rates vom 20.1.2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ABI L 2004/24, 1

- VO, Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln, ABI L 2003/001, 1
- VO, Verordnung (EG) Nr. 802/2004 der Kommission vom 7. April 2004 zu Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, ABI. L 2004/133, 1
- VO, Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen, ABI L 2004/143, 15
- VO, Verordnung (EWG) Nr. 2988/74 des Rates vom 26. November 1974 über die Verfolgung- und Vollstreckungsverjährung im Verkehrs- und Wettbewerbsrecht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, ABI. L 1974/319, 1
- VO, Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, ABI. L 1989/395, 1
- VO, Verordnung (EWG) Nr. 2988/74 des Rates vom 26. November 1974 über die Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung im Verkehrs- und Wettbewerbsrecht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, ABI. L 1974/319, 1

F. Mitteilungen, Bekanntmachungen, Leitlinien und Vorschläge der Europäischen Kommission

- EK, 18.5.2017, Mitteilung (M. M. 7499)
- EK, 30.8.2014, Bekanntmachung über Vereinbarungen von geringer Bedeutung, die im Sinne des Artikels 101 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union den Wettbewerb nicht spürbar beschränken (De-minimis-Bekanntmachung), ABI C 2014/291, 1
- EK, 14.1.2011, Mitteilung der Europäischen Kommission – Leitlinien zur Anwendbarkeit von Artikel 101 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit, ABI C 2011/11, 1
- EK, 19.5.2010, Leitlinien für vertikale Beschränkungen, ABI C 2010/130, 1
- EK, 21.2.2009 Berichtigung der Konsolidierten Mitteilung der Kommission zu Zuständigkeitsfragen gemäß der Verordnung (EG) Nr.139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, ABI C 2009/43, 9
- EK, 22.10.2008, Mitteilung der Kommission über nach der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 802/2004 der Kommission zulässige Abhilfemaßnahmen, ABI C 2008/267, 1
- EK, 18.10.2008, Leitlinien zur Bewertung nichthorizontaler Zusammenschlüsse gemäß der Ratsverordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, ABI C 2008/265, 7
- EK, 16.4.2008, konsolidierte Mitteilung der Kommission zu Zuständigkeitsfragen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, ABI C 2008/95, 1
- EK, 30.1.2008, Mitteilung MLEX
- EK, 13.12.2007, Mitteilung, MEMO/07/573
- EK, 8.12.2006, Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen, ABI C 2006/298, 11
- EK, 1.9.2006, Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG G) Nr. 1/2003, ABI C 2006/210, 2
- EK, 5.3.2005, Mitteilung der Kommission über die Verweisung von Fusionssachen, ABI 2005/56, 2

- EK, 5.3.2005, Bekanntmachung der Kommission über Einschränkungen des Wettbewerbs, die mit der Durchführung von Unternehmenszusammenschlüssen unmittelbar verbunden und für diese notwendig sind, ABI C 2005/56, 3
- EK, 27.4.2004, Bekanntmachung der Kommission über die Behandlung von Beschwerden durch die Kommission gemäß Art 81 und 82 EG-Vertrag, ABI C 2004/101, 65
- EK, 27.4.2004, Bekanntmachung der Kommission, Leitlinien über den Begriff der Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags, ABI C 2004/101, 81
- EK, 27.4.2004, Bekanntmachung über informelle Beratung bei neuartigen Fragen zu den Art 81, 82 EG, die in Einzelfällen auftreten (Beratungsschreiben), ABI 2004 C 2004/101, 78
- EK, 5.2.2004, Leitlinien zur Bewertung horizontaler Zusammenschlüsse gemäß der Ratsverordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, ABI C 2004/31, 5
- EK, 28.1.2003, Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (EG-Fusionskontrollverordnung), ABI. 2003 C 20/06
- EK, 22.12.2001, Bekanntmachung der Kommission über Vereinbarungen von geringer Bedeutung, die den Wettbewerb gemäß Art 81 Abs 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft nicht spürbar beschränken (de minimis-Bekanntmachung), ABI C 2001/368, 13
- EK, 11.12.2001, Grünbuch über die Revision der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates, KOM/2001/0745
- EK, 2.3.2001, Mitteilung der Kommission über im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 447/98 der Kommission zulässige Abhilfemaßnahmen, ABI C 2001/68, 3
- EK, 27.9.2000, Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 EG-Vertrag niedergelegten Wettbewerbsregeln und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68, (EWG) Nr. 2988/74, (EWG) Nr. 4056/86 und (EWG) Nr. 3975/87 („Durchführungsverordnung zu den Artikeln 81 und 82 EG-Vertrag“), ABI C 365 E/284
- EK, 2.3.1998, Mitteilung der Kommission über den Begriff des Zusammenschlusses der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, ABI C 1998/66, 5
- EK, 2.3.1998, Mitteilung der Kommission über die Berechnung des Umsatzes im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, ABI C 1998/66, 25
- EK, 2.3.1998, Mitteilung der Kommission über den Begriff der beteiligten Unternehmen in der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, ABI C 1998/66, 14
- EK, 2.3.1998, Mitteilung der Kommission über dem Begriff des Vollfunktionsgemeinschaftsunternehmens nach der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, ABI C 1998/66, 1
- EK, 14.1.1998, Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen, die gemäß Art 15 Abs 2 der VO Nr. 17 und gemäß Artikel 65 Absatz 5 EGKS-Vertrag festgesetzt werden, 1A „Geldbußenleitlinien“ 1998, ABI C 1998/9, 1
- EK, 9.12.1997, Bekanntmachung der Kommission über die Definition des relevanten Marktes im Sinne des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft, ABI C 1997/372, 5

G. Entscheidungsverzeichnis

1. Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs

- EuGH 31.5.2018 C-633/16, *Ernst & Young P/S/Konkurrenzerådet*
- Schlussantrag GA Wahl, 18.1.2018, Rs.C-633/16, *Ernst & Young P/S/Konkurrenzerådet*.
- EuGH 7.9.2017 C-248/16, *Austria Asphalt GmbH & Co, OG/Bundeskartellanwalt*
- EuGH 6.9.2017 C 413/14 P, *Intel Corporation Inc./Europäische Kommission*
- EuGH 21.12.2016 C-164/15 P und C-1645/15 P, *Kommission/Aer Lingus Ltd, Ryanair Designated Activity Company und Irland*
- EuGH 4.9.2014 C-408/12 P, *YKK*
- *EuGH 3.7.2014 C-84/13 P, Electrabel/Compagnie Nationale du Rhone*
- EuGH 15.5.2014 C-90/13 P, *1. Garantovaná a.s.*
- EuGH 18.6.2013, C-681/11, Bundeswettbewerbsbehörde, Bundeskartellanwalt/*Schenker & Co AG*
- Schlussantrag GA Kokott, 28.2.2013, C-681/11, Bundeswettbewerbsbehörde, Bundeskartellanwalt/*Schenker & Co AG*
- EuGH 22.11.2012 C 89/11 P, *E.ON Energie AG*
- EuGH 12.11.2009 C-554/08 P, *Carbone-Lorraine*
- EuGH 10.9.2009 C-97/08 P, *Akzo Nobel*
- EuGH 3.9.2009 C-534/07 P, *William Prym*
- EuGH 4.6.2009 C-8/08, *T-Mobile Netherlands*
- Schlussantrag GA Kokott, 23.4.2009, Rs C-97/08 P, *Akazo Nobel*
- Schlussantrag GA Kokott, 19.2.2009, Rs C-8/08, *T-Mobile Netherlands*
- EuGH 11.9.2008 C-279/06, *CEPSA*
- *EuGH 10.7.2008 C-413/06, Impala*
- EuGH 22.5.2008 C-266/06 P, *Evonik Degussa GmbH/Kommission*
- EuGH 18.12.2007 C-202/06 P, *Cementbouv Handel & Industrie / Kommission*
- EuGH 7.6.2007 C-76/06 P, „*Briannia Alloys*“
- EuGH 8.2.2007 C-3/06 P, *Groupe Danone*
- EuGH 24.1.2007 C-407/04 P, *Dalmine*
- EuGH 23.11.2006 C-238/05, *Asnef-Equifax*
- EuGH 11.7.2006 C-205/03 P, *Federación Española de Empresas de Tecnología Sanitaria / Europäische Kommission*
- EuGH 29.6.2006 C-301/04 P, *SGL Carbon*
- EuGH 29.6.2006 C-308/04 P, *SGL Carbon*
- EuGH 29.6.2006 C-289/04, *Showa Denko*
- EuGH 28.6.2005 C-189/02 P, *Dansk rorindustri*
- EuGH 28.6.2005 C-202/02 P, *Dansk rorindustri*
- EuGH 28.6.2005 C-205/02 P, *Dansk rorindustri*
- EuGH 28.6.2005 C-206/02 P, *Dansk rorindustri*
- EuGH 28.6.2005 C-207/02 P, *Dansk rorindustri*
- EuGH 28.6.2005 C-208/02 P, *Dansk rorindustri*
- EuGH 28.6.2005 C-213/02 P, *Dansk rorindustri*
- EuGH 15.2.2005 C-13/03, *Tetra Laval/Kommission*
- EuGH 2.10.2003 C- 194/99, *Thyssen Stahl*
- EuGH 2.10.2003 C-196/99 P, *Aristrain*
- EuGH 18.9.2003 C-338/00 P, *Volkswagen/Kommission*
- Schlussantrag GA Colomer, 11.2.2003, Rs C-212/00 P, *Italcementi*
- EuGH 15.10.2002 C-238/99 P, *Limburgse Vinyl Maatschappij*
- EuGH 15.10.2002 C-238/99, *PVC*
- EuGH 20.9.2001 C-453/99, *Courage/Crehan*
- EuGH 16.11.2000 C-297/98 P, *SCA Holding Ltd*
- EuGH 8.7.1999 C-49/92 P, *Anic Partecipazioni SpA*

- EuGH 28.5.1998 C-7/95, *John Deere*
- EuGH 25.3.1996 C-137/95 P, *SPO/Niederländische Bauwirtschaft*
- EuGH 25.3.1996 C-137/95 P, *SPO ua/Kommission*
- EuGH 6.4.1995 C-241/91 P, *Magill*
- EuGH 6.4.1995 C-242/91 P, *Magill*
- EuGH 6.4.1995 C-241/91 P, *RTE/Kommission*
- EuGH 6.4.1995 C-242/91 P, *ITP/Kommission*
- EuGH 27.10.1994 C-7/95, *John Deere*
- EuGH 23.4.1991, C-41/90, *Höfner & Elser /Macrotron GmbH*
- EuGH 28.2.1991 C-234/89, *Delimitis/Henninger Bräu*
- EuGH 8.2.1990 C-279/87, *Tipp-Ex*
- EuGH 11.7.1989 246/86, *Belasco*
- EuGH 27.9.1988, C-89/85, *Zellstoff/Kommission*
- EuGH 11.7.1985 42/84, *Remia/IKommission*
- EuGH 8.11.1983 96/82, *IAZ*
- EuGH 7.6.1983 100/80, *Musique Diffusion française/Pioneer u.a./Kommission*
- EuGH 7.6.1983 101/80, *Musique Diffusion française u.a./Kommission*
- EuGH 7.6.1983 102/80, *Musique Diffusion française u.a./Kommission*
- EuGH 7.6.1983 103/80, *Musique Diffusion française u.a./Kommission*
- EuGH 2.3.1983 7/82, *GVL*
- EuGH 14.7.1981 C-172/80, *Züchner*
- EuGH 10.7.1980 C-99/79, *Lancôme*
- EuGH 17.1.1980 792/79 R, *Camera Care*
- EuGH 12.7.1979 32/78, *BMW-Belgium*
- EuGH 1.12.1978 19/77, *Miller/Kommission*
- EuGH 29.11.1978 243/78 R, *Simmenthal*
- EuGH 14.2.1978 27/76, *United Brands/Kommission*
- EuGH 16.12.1975, C-40/73, *Suiker Unie*
- EuGH 6.2.1973, 48/72, *Brasserie de Haecht*
- EuGH 14.12.1972, 7/72, *Boehringer Mannheim GmbH*
- EuGH 17.10.1972 8/82, *VCH*
- EuGH 25.11.1971 22/71, *Béguelin*
- EuGH 15.7.1970, 45/69, *Boehringer Mannheim*
- EuGH 15.7.1970, 41/69, *ACF*
- EuGH 13.2.1969 14/68, *Walter Wilhalm*
- EuGH 13.7.1966 56/64, *Grundig/Consten*
- EuGH 30.6.1966 56/65, *Maschinenbau Ulm*

2. Entscheidungen des Europäischen Gerichts

- EuG 15.7.2015 T-418/10, *Voestalpine AG*
- EuG 14.3.2013 T-588/08, *Dole Food*
- EuG 12.12.2012 T-332/09, *Electrabel/Compagnie Nationale du Rhone*
- EuG 27.9.2012 T-82/08, *Guadian Industries*
- EuG 27.9.2012 T-343/06, *Shell*
- EuG 13.7.2011 T-144/07, *ThyssenKrupp Liften Ascenseurs/Kommission*
- EuG 13.9.2010, T-452/04, *Éditions Jakob/Kommission*
- EuG 6.7.2010 T-411/07, *Aer Lingus/Kommission*
- EuG 7.5.2009, T-151/05, *NVV/ Europäische Kommission*
- EuG 4.2.2009 T-145/06, *Omya AG*
- EuG 10.4.2008 T-271/03, *Deutsche Telekom*
- EuG 8.3.2008 T-411/07 R, *Aer Lingus/Kommission*
- EuG 14.12.2006 T-259/02, *Lombard Club*
- EuG 16.11.2006 T-120/04, *Peroxidos Organicos*
- EuG 15.3.2006 T-15/02, *BASF*

- EuG 23.2.2006 T-282/02, *Cementbouw Handel & Industrie BV / Europäische Kommission*
- EuG 23.2.2006 T-282/02, *Cementbouw/Kommission*
- EuG 21.9.2005 T-87/05, *Energias de Portugal*
- EuG 29.4.2004 T-236/01, *Tokai Carbon u.a./Kommission*
- EuG 30.9.2003 T-158/00, *ARD/Kommission*
- EuG 9.7.2003 T-224/00, *ADM*
- EuG 3.4.2003 T-119/02, *Philips*
- EuG 3.4.2003 T-114/02, *BaByliss*
- EuG 25.10.2002 T-5/02, *Tetra Laval*
- EuG 25.10.2002, T-80/02, *TetraLaval*
- EuG 22.10.2002 T-77/02, *Schneider Electric/Kommission*
- EuG 22.10.2002 T-310/01, *Schneider Electric/Kommission*
- EuG 20.3.2002 T-23/99, *LR AF1998/Kommission*
- EuG 13.12.2001 T-45/98, *Krupp Thyssen Stainless GmbH*
- EuG 13.12.2001 T-47/98, *Acciai speciali Terni SpA*
- EuG 18.9.2001 T-112/99, *Métropole télévision/Suez-Lyonnaise des eaux/France Télécom/Télévision française 1 SA*
- EuG 6.7.2000 T-62/98, *Volkswagen/Kommission*
- EuG 15.3.2000 T-25/95, *Cimenteries CBR u.a./Kommission*
- EuG 28.4.1999 T-221/95, *Endemol*
- EuG 25.3.1999 T-102/96, *Gencor Ltd / Kommission*
- EuG 4.3.1999 T -87/96, *Assicurazioni Generali SpA und Unicredito / Europäische Kommission*
- EuG 14.5.1998 T-347/94, *Karton*
- EuG 14.5.1998 T-334/94, *Sarrió*
- EuG 14.5.1998 T-347/94, *Sarrió/Kommission*
- EuG 14.5.1998 T-347/94, *SCA Holding/Kommission*
- EuG 27.11.1997 T-290/94, *Kaysersberg*
- EuG 8.6.1995 T-7/93, *Langnese Iglo*
- EuG 6.4.1995 T-150/89, *Martinelli*
- EuG 21.2.1995 T-29/92, *SPO*
- EuG 6.10.1994 T-83/91, *Tetra Pack*
- EuG 19.5.1994 T-2/93, *Air France/Kommission*
- EuG 2.7.1992 T-61/89, *Dansk Pelsdydyravlerforening*
- EuG 10.3.1992 T-15/89, *Chemie Linz*
- EuG 18.2.1992 T-24/90, *Automec II*
- EuG 24.1.1992 T-44/90, *La Cinq*
- EuG 17.12.1991 T-6/89, *Enichem Anic SpA/Kommission*

3. Entscheidungen der Europäischen Kommission

- EK, 23.7.2014 COMP/M.7184, *Marine Harvest /Mropol*
- EK, 26.1.2011 COMP/M.6106, *Caterpillar/MWN*
- EK, 8.12.2010 COMP/M.39.309, *LCD*.
- EK, 10.6.2009 COMP/M.4994, *Elecrabel/Compagnie Nationale du Rhone*
- EK, 29.4.2008 COMP/M.4994, *Electrabel/Compagnie Nationale du Rhone*
- EK, 30.1.2008 COMP/M.4734, *INEOS/Kerling*
- EK, 11.10.2007 M.4439, *Ryanair/Aer Lingus*
- EK, 21.9.2007 COMP/M.4730, *Yara/Kemira GrowHow*
- EK, 27.6.2007 M.4439, *Ryanair/Aer Lingus*
- EK, 23.5.2006 11.4.2006, COMP/M.4151, *ORICA/DYNO*
- EK, 13.7.2005, COMP/M. 3653, *Siemens/VA Tech*
- EK, 23.6.2005, COMP/M.3754, *STRABAG/DYWIDAG*
- EK, 11.4.2005 COMP/M.3593, *Apolle/Bakelite*
- EK, 29.9.2004, COMP/M.3423, *RWA/AMI/Inter-Fert/JV*

- EK, 7.7.2004 COMP/M.3255, *TetraLaval/Sidel*
- EK, 25.7.2003, COMP/M.3209, *WPP/CORDIANT*
- EK, 26.5.2003, COMP/M.3156, *EADS, Astrium (II)*
- EK, 30.4.2003, COMP/M.2903, *Daimler/Deutsche Telekom/JV*
- EK, 18.12.2002 COMP/M.3007, *E.ON/ TXV Europe*
- EK, 27.11.2002 COMP/E-2/37.978, *Methylglukamin*
- EK, 26.6.2002 M.2650, *Haniel/Cementbouw/JV*, Beschluss
- EK, 19.6.2002 COMP/M.2624, *BP/Erdölchemie*
- EK, 8.5.2002, COMP/M.2777, *Cinven Limited/Angel Street Holdings*
- EK, 30.1.2002 M.2283, *Schneider/Legrand*
- EK, 30.1.2002 M.2416, *TetraLaval/Sidel*
- EK, 30.1.2002 M.2415, *TetraLaval/Sidel*
- EK, 18.12.2001, COMP/M.2676, *Sampo/Varmasampo/If Holding/JV*
- EK, 17.10.2001 IV/M.2187, *CVC/Lenzing*
- EK, 12.3.2001 COMP/M.2277, *Degussa/Laporte*
- EK, 30.1.2001 COMP/M.2283, *Schneider/Legrand*
- EK, 8.1.2001, COMP/M.2521, *SBM/Moillinex*
- EK, 18.12.2000 COMP/M.1863, *Vodafone/BT/Airtel JV*
- EK, 12.7.2000 M.1634, *Mitsubishi Heavy Industries*
- EK, 20.12.1999 COMP/M.1712, *Generall/INA*
- EK, 14.12.1999 COMP/M.1608, *KLM/Martinair II*
- EK, 14.12.1999 COMP/M.1610, *Deutsche Post/Trans-o-flex*
- EK, 15.10.1999, M.1696, *Onex/Air Canada/Canadian Airlines*
- EK, 22.9.1999, M.1524, *Airtours/First Choice*
- EK, 28.7.1999 M.1543, *Sanofi/Synthélabo*
- EK, 13.7.1999, M.1517, *Rhodia/Donau Chemie/Albright & Wilson*
- EK, 17.5.1999, IV/M.1397-*Sanofi/Synthélabo*
- EK, 10.2.1999 IV/M.969, *A.P. Møller*
- EK, 9.12.1998, COMP/M.1305, *Eurostar*
- EK, 11.11.1998, COMP/M.1157, *Skanska/Scancem*
- EK, 21.10.1998, COMP/M.35.691, *Fernwärmetechnik*
- EK, 27.5.1998 IV/M. 1027, *Deutsche Telekom/Beta Research*
- EK, 27.5.1998 IV/M.993, *Bertelsmann/Kirch/Premiere*
- EK, 10.3.1998 IV/M.1009, *Georg Fischer/Disa*
- EK, 18.2.1998 M.920, *Samsung/AST*
- EK, 15.1.1998 IV/M. 1009, *Georg Fischer/DISA*
- EK, 10.7.1997 IV/M. 951, *Cable & Wireless and Mærsk Data - Nautec*
- EK, 26.6.1997 IV/M.890: *Blokker/Toy'R'Us*
- EK, 19.2.1997 IV/M. 784, *Kesko/Tuko (II)*
- EK, 4.12.1996 IV/M.774 *Saint Gobain/Wacker-Chemie/NOM*
- EK, 17.7.1996 M.553, *RTL/Veronica/Endemol*
- EK, 24.4.1996 IV/M.619, *Gencor/Lonrho*
- EK, 24.4.1996 IV/M.619, *Gencor/Lonrho*
- EK, 16.1.1996 IV/M.623, *Kimberly Clark/Scott Paper*
- EK, 20.9.1995 IV/M.553, *RTL/Veronica/Endemol*
- EK, 11.4.1995, IV/M.573, *ING/Barinx*
- EK, 1.9.1994 IV/M.493, *Tractebel/Distrigaz II*
- EK, 9.3.1994 IV/M.409, *ABB/Renault Automation*
- EK, 12.1.1994 IV/M.402, *Power-Gen/NRG Energy/Morrison Knudsen/Mibrag*
- EK, 3.8.1993 IV/M.343, *Société Générale de Belgique/Générale de Banque*
- EK, 17.3.1993 IV/M.272, *Matra/CAP Gemini Sogeti*
- EK, 8.2.1993 IV/M.299, *Sarah Lee/BP Food Division*
- EK, 11.1.1993 IV/M.296, *Crédit Lyonnais/BFG*
- EK, 10.11.1992 IV/33.440, *Warner-Lambert*
- EK, 10.11.1992 IV/33.486, *BIC/Gillette*

- EK, 5.10.1992 IV/M.157, *Air France/Sabena*
- EK, 4.9.1992 IV/M.235, *Elf Aquitaine-Thyssen/Minol*
- EK, 10.8.1992, IV/M.235, *Elf Aquitaine/Thyssen/Minol*
- EK, 17.6.1992 IV/M. 190, *Nestlé/Perrier*
- EK, 2.10.1991 IV/M.053, *Aerospatiale - Alenia/de Havilland*
- EK, 20.8.1991 IV/M, 116, *Kelt/American Express*
- EK, 30.7.1991 IV/M.062, *Eridania/ISI*
- EK, 16.5.1991 M.82, *ASKO/Jakobs/ADIA*
- EK, 3.5.1991 IV/M.010, *Conagra/Idea*
- EK, 10.2.1990 IV/M.025, *Arijomari/Wiggins Teape*

4. Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

- EGMR 7.10.1988, Beschwerde Nr. 10519/83, *SALABIAKU/Frankreich*